Turc.
98
uf 13

Digitized by Google

Invent. No 9347
Turc. 98 ul (3

Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.
2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.
3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.
4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.
5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.
6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.
7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.
8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.
9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.
10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.
11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.
12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

Digitized by Google

<36635361510014

<36635361510014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Donau-Fürstenthümer.

Gesammelte Skizzen geschichtlich-statistisch-politischen Inhalts

von

J. F. Neigebaur.

Drittes Heft.

Breslau,

Verlag von Joh. Urban Kern.

1856.

Digitized by Google

Die staatlichen Verhältnisse

02975

der

Moldau und Walachei,

in

geschichtlicher Zusammenstellung

der

auf das öffentliche Recht bezüglichen Verträge.

Von

J. F. Neigebaur.

Breslau,

Verlag von Joh. Urban Kern.

1856

Digitized by Google

Altbestand 4 A 9 L

Digitized by Google

Inhalt.

1. Die klassische Vorzeit der Romanen 1
2. Die Vorzeit der Moldau-Walachen nach Ansicht der Panslavisten . . 12
3. Die Moldau-Walachen bis zu den Kapitulationen mit den Türken . 17
4. Die völkerrechtliche Bedeutung der Verträge der Moldau-Walachen mit den Türken 24
5. Rußland tritt als europäische Macht und im Verhältniß zu den Romanen auf 32
6. Rußland und die Phanarioten 43
7. Die russischen Umtriebe in der Türkei 51
8. Die Gebietsverluste der Moldau und Walachei seit der Russischen Uebermacht 65
9. Beweis, daß die Donau-Fürstenthümer das Recht haben, bei den künftigen Friedensverhandlungen sich selbst zu vertreten 74
10. Die Cirkular-Depesche des Grafen Walewski an die französischen Gesandten als Antwort auf die des Grafen Nesselrode . . . 84
11. Graf Walewski und Graf Nesselrode über die Moldau und Walachei 94

Berichtigung.

Seite 3 Zeile 1 von unten statt Kreises lies — Reiches.
„ 4 „ 1 von oben statt Grath lies — Pruth.
„ 5 „ 4 „ unten „ gewöhnlich lies — nicht gewöhnlich.
„ 10 „ 10 „ oben „ aufgefaßt lies — abgeschafft.
„ 11 „ 9 „ oben „ Romana ließ —Ravenna.
„ 17 „ 10 „ oben „ und dann später lies — und die später.
„ 24 „ 5 „ oben „ Capitel überdem lies — Capitulationen, wie die vorstehenden Verträge der Romanen mit den Türken genannt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die klassische Vorzeit der Romanen.

Der gelehrte Geschichtsforscher Italiens im Mittelalter, Carlo Troja zu Neapel, hat bewiesen, daß die Vorfahren der jetzigen Romanen, wie sich die Moldau-Walachen nennen, die den Vätern der Geschichte bekannten Geten und Dacen waren; daß dasselbe Volk aber später unter dem Namen der Gothen in der Geschichte auftrat. Wir geben hier einen Auszug aus den von Troja zusammengestellten Jahrbüchern der Daco-Gothen, da sein großes Werk sich in wenigen Händen diesseits der Alpen befindet.

Er sagt:

Nach dem Bericht Herodot's über die Geten waren schon vor dem Jahr

500 vor unserer Zeitrechnung die Geten in Thracien, ihr Zamolxis und ihre Bauart bekannt; sie kamen bald darauf in Krieg mit Darius, später

340 mit Philipp von Macedonien auf dem rechten Ufer der Donau,

335 mit Alexander über der Donau. Die Geten, Dacier und Thracier sprachen dieselbe Sprache; sie schlugen die Macedonier zurück.

295 Dromichetes, König der Geten auf dem linken Donau-Ufer.

109 Die Daco-Geten überschwemmen Thracien, bis sie Minucius Rufus zurückschlägt.

84 Unter dem Könige der Geto-Dacier, Berebistes, führt Deceanus die Schrift, sowie Kunst und Wissenschaften ein; beide geben die Gesetze, Bellagini genannt.

Digitized by Google

80 Berebiſtes ſchließt einen Verein der Getiſchen Völker, welche ſich bis an den Dnieſter als Tirageti erſtrecken; er vernichtet Macedonien und
75 Illyrien und dehnt ſein Reich bis nach Böhmen aus; Cäſar ſagt, daß die Dacier mit dem Herciniſchen Walde grenzen.
46 Die Geten des Berebiſtes nehmen Olbia am Dnieper; Cäſar bereitet durch Octavian den Krieg gegen ſie vor.
34 Catiſo fällt in Thracien ein, Auguſtus will ihm eine Tochter verheirathen.
29 Bürgerkriege zwiſchen Dopiges und Role u. a.; Krieg mit den Sarmaten.
28 Licinius Craſſus nimmt den Ziroſſes in Genucla gefangen.
16 Catiſo geht mit den Geten über das Donau-Eis.
10 Die Daco-Geten werden von Tiber zurückgeſchlagen; worauf neue Zwiſtigkeiten ausbrechen, deren um das Jahr
9 nach der chriſtlichen Zeitrechnung Strabo erwähnt.
17 Ovid beſingt Auguſt in der Getiſchen Sprache, welche nach Strabo
65 mit der Thraciſchen und Daciſchen gleich iſt.
70 Mucianus ſtellt ſich den andrängenden Daco-Geten unter Veſpaſian entgegen. Durac, König der Geten, tritt nach Dio Caſſius die Regierung an Decebal ab.
85 Die Triballi und Sarmati, Jazigi und die Tirageti verbinden ſich mit ihm, er befeſtigt ſeine Hauptſtadt Sarmizegethuſa, und verbindet ſich mit den Parthern.
88 Appius Sabinus wird von Decebal in Möſien angegriffen und fällt; worauf Domitian alle Streitkräfte Italiens nach Möſien zieht.
89 Cornelius Fuscus dringt in das Land der Geten vor, unterliegt aber ebenfalls mit ſeinen Legionen. Tacitus ſagt, daß er nicht wagt die Zahl der erſchlagenen Römer anzugeben, wie Paul Oroſius in den damals noch vorhandenen, jetzt verlorenen Büchern des Tacitus geleſen hat. Diejenigen Geten, welche ſich in dieſem Kampfe am meiſten ausgezeichnet hatten, wurden Auſen oder Aſen genannt, Heroen, die Zamolxis am meiſten begünſtigt, und glaubt der gelehrte Verfaſſer, daß ſie mit Odin nach Scandinavien gezogen. Unter dieſen Aſen war Captus, der Stammvater des ſpäteren königlichen Geſchlechts der Oſtgothen;

Digitized by Google

sein Sohn war Almal, dessen Sohn Augi, war Vater des Amal, des Stammvaters des Heldengeschlechts der Amalen. Sein Sohn Isarca zeugte den Ostrogothen, dieser den Unilt, dieser den Atal, dieser den Achiulf, dieser den Usila, den Vater Ermanrich des Großen und den Vidulf, dieser zeugte den Valevaraus, dieser den Vinitos, dieser den Theodemis, dieser den Theodorich den Großen, wie Cassiodor und Jornandes bekunden.

90 Domitian schließt Frieden mit Decebal und sendet Römische Baumeister nach Dacien, wo aber schon früher bedeutende Cultur war.

93 Decebal schickt seinen Bruder Diegis zu Domitian.

95 Domitian zahlt ein jährliches Geschenk an Decebal, und Dio Chrisostomus wird zu den Geten nach Olbia verwiesen.

98 Damals schrieb Tacitus in seiner Germania, daß Deutschland gegen Morgen von den Daciern montibus et mutuo metu geschieden und dasselbe noch im rohen Natur-Zustande wäre, während Dacien bereits als blühender Staat gefürchtet wurde.

100 Decebal, dessen Reich von der Theiß bis zum Boristhenes ging, wo Olbia lag, befestigt seine Bergschlösser und bereitet sich zum Kriege.

101 Trajan schlägt die Geten.

102 Der Römer Lager zu Tapis wird von den Daciern belagert; aber Trajan dringt vor, nimmt mehrere Burgen, unter anderen eine in der Nähe von Sarmizegethusa, wo die Schwester Decebal's gefangen ward. Der gelehrte Verfasser zeigt, daß die Gothen sich stets durch eine im klassischen Alterthum weniger bekannte Verehrung für das weibliche Geschlecht und eine gewisse Ritterlichkeit auszeichneten, und daß die Amazonen bei den Gothen vorkamen. Trajan schließt mit Decebal Frieden und kehrt nach Rom zurück.

104 Zweiter Dacischer Krieg.

105 Eine Dacische Festung mit dreifacher Mauer fällt.

106 Trajan baut die Brücke über die Donau.

107 Decebal vergräbt seine Schätze in Stry oder Sargezia; Sarmizegethusa wird belagert, die Heerführer nehmen bei einem Abschiedsmahle Gift, und Decebal ersticht sich vor dem Fall der Hauptstadt. Nach Ptolomäus erstreckte sich der Theil des großen Dako-Getischen Kreises, welchen die Römer erobert

Digitized by Google

hatten, von der Theiß bis zum Grath. Von da an aber bis zum Dnieſter blieb dies große Reich unberührt, und erſtreckte ſich vom Azow'ſchen Meere über Beſſarabien, die Bukowina, nach der Marmoroſch und Gallacien bis zum herciniſchen Walde. Die Daco-Geten hatten nur ⅓ ihres Landes verloren und ſetzten den Krieg gegen die Römer fort, wobei der Name der Geten gewöhnlich in Gothen verwandelt erſcheint. Als Trajan

117 ſtarb, fand ſein Nachfolger Hadrian es ſchon gefährlich, gegen ſie das Römiſche Dacien, ohnerachtet dieſe Provinz mit italiſchen Coloniſten beſetzt war, zu behaupten, und brach die Donau-Brücke ab. Unterdeß zeichneten ſich die Familien der Balten und des Captus im frühern Dacien aus.

131 Vergleicht der Philoſoph Celſus die Religion der Chriſten mit der des Zamolxis, der Geto-Dacen, die fortfahren, ein mächtiges Reich zu bilden.

134 Almal, Sohn des Captus, bereitet ſeine Geto-Dacen vor, Rache gegen die Römer zu üben, und dieſe machen dem Nachfolger Hadrian's,

153 Antonin, viel zu ſchaffen; doch dieſer wirft ſie wieder über die Karpathen und den Grath zurück.

161 Herrſcht Augi über die Geto-Dacen oder Gothen, welche Ptolomäus in die große Ebene verlegt, die zwiſchen den Karpathen und der Oſtſee liegt, und die das Europäiſche Sarmatien genannt ward, während Marc Aurel regiert, unter welchem der gedachte Geograph die Handelsſtraße von der Römiſchen Provinz Dacien nach der Oſtſee genau angiebt.

164 Marc Aurel wehrt die Angriffe der Geto-Dacier ab, und

168 Drigiſar und Nabiportas werden als Geißeln nach Rom gebracht.

174 Amal herrſcht über die Daco-Gothen und wird der Stifter der Amalen. Die Vandalen, von der Oſtſee her, werden in dem Römiſchen Dacien als Hülfsvölker aufgenommen; auch im Reiche der Amalen wandern andere nordiſche Horden und Barbaren, auch ein Theil der Burgundionen ein und werden als Bundesgenoſſen aufgenommen.

178 Tarrutenius Paternus wird von Marc Aurel dorthin gegen die Scythen geſchickt, die er beſiegte. Darnach zahlte

Digitized by Google

181 Commodus große Summen an die Daco-Gothen, von denen 10,000 sich in der Römischen Provinz Dacien niederlassen. Dennoch erwähnt Lampridius eines Aufstandes in den Provinzen Pannonien und Dacien. Daß die Lehren des Zamolxis über die Unsterblichkeit der Seele von bedeutender Bildung der Daco-Geten zeigen, erwähnt Lucian, und

193 Clemens von Alexandrien und Tertullian ebenfalls lobend,

211 daß das Christenthum bei ihnen Eingang gefunden. Aus Julius Capitolinus wird bewiesen, daß der Name der Gothen jetzt für diese Völker gewöhnlicher wird.

213 Caracalla wird nach der Ermordung seines Bruders Geta, Geticus Maximus, quasi Gothicus genannt; er führt Krieg gegen die Gothen und bildet nach geschlossenem Frieden eine Leibwache aus den tapfersten Gothen, welche die scythischen Löwen genannt werden; ein Beweis, daß die Gothen mit den Scythen oft verwechselt wurden.

215 Die Dacier greifen den Kaiser Macrinus an, der sie mit Gold abfindet.

235 Maximus Thrax schlägt die Daco-Gothen und Sarmaten.

237 Maximinus und Balbinus zahlen an die Daco-Gothen Tribut.

242 Die Gothen und Sarmaten besiegen Gordian in Thracien, welcher

244 stirbt, während Isarca vom Geschlecht der Amalen unter den Gothen lebt, welche mit mehreren Völkern des Europäischen Sarmatiens Bündnisse schließen,

246 so daß Kaiser Philipp Tribut an die Gothen zahlen muß.

249 Der König Ostrogotha, Sohn des Isarca, fällt in Thracien ein, der Senator Decius bestraft die Römischen Soldaten, weil sie nicht widerstanden.

250 Gaudarich und Argiat vereitelten die Eroberungen Ostrogotha's in Mösien. Die Gepiden, ein Gothischer Stamm, besiegen die Burgundionen; beide von Ostrogotha überwunden, werden seinem Reiche einverleibt; so daß die Burgundionen den deutschen Gebrauch des Wehrgeldes nach und nach verlieren, welches bei den Daco-Gothen gewöhnlich war, da sie an Bildung den Germanischen Völkern mit ihrem Kastenwesen weit voraus waren. Ostrogotha zerstört unter Kaiser Decius die Colonia Apulensis (Carlsburg) in Central-Dacien der Rö-

Digitized by Google

mer, so daß sie wieder auf's neue mit Römern und Barbaren bevölkert werden mußte. Cuiva ward Nachfolger des Ostrogotha, und auch Unilt, sein Sohn. Origines schreibt, daß die Lehren Zamolxis bei den Gothen viele Aehnlichkeit mit dem Monotheismus der Juden haben. Auch Griechische Schriftsteller beschäftigen sich viel mit Zamolxis.

251 Nach Dessippus erschlagen die Scythen, welche Gothen genannt wurden, den Kaiser Decius, obwohl fortwährend Römische Münzen mit der Legende: Dacia capta erscheinen. Die Peutinger'sche Tafel führt Gaeti und Daci auf.

252 Kaiser Gallus erkauft den Frieden von den Gothen, welche mit großer Beute abziehen; doch schon

253 fallen sie mit den Burgundionen in Thracien ein, werden jedoch von Kaiser Aemilian zurückgeschlagen.

255 Neue Einfälle der Gothen, Carpi und Burgundionen, welche Zosimus Scythische Völker nennt, bis nach Italien; sie ziehen sich aber unter

258 Valerian vor dessen Feldherrn Aurelian zurück, so daß sie Thracien bis zum Ausfluß der Donau räumen, aber

259 in Klein-Asien einfallen, wo sich ihnen Successian entgegenstellt, und von wo die Vorfahren Ulfilas mitgebracht werden.

261 Unter Claudius Gothicus zeichnet sich der in dem Römischen Dacien geborene Regillianus mit der Familie Decebal's im Römischen Heere aus. Es waren daher dort nicht alle Dacier umgebracht worden, die übriggebliebenen hatten aber Römische Sitten angenommen.

267 Nach Eutropius verliert Kaiser Galienus die ganze Provinz Dacien durch Scythische Völker, doch vertreibt sein Feldherr Marcian die Gothen aus Illyrien; Atal, Sohn des Unilt lebt unter ihnen.

269 Neuer Scythischer Krieg; Trebellius Pollio erwähnt unter andern der Austrogothen, Tratungi und der Vertingni oder Visigothen; Claudius schlägt sie und nimmt die Gothische Prinzessin Unila gefangen, welche an Bonosus verheirathet wird.

271 Kaiser Aurelian hält einen Triumphzug über die Gothen, und Scythische Völker bis jenseits des Pruth schicken Gesandte an ihn. Doch fallen die Gothen unter Cucaba, Canabaud (Cuiva) wieder in Thracien und Illyrien ein; nach Vopiscus werden

Digitized by Google

Soldaten aus dem Trajanischen Dacien Dacisci genannt. Diese stets fortgeführten Kriege der Daco-Gothen, um den Römern ihr reiches Goldland Siebenbürgen und die fruchtbare Moldau und Walachei, die Römische Provinz Dacien wieder zu entreißen, bestimmen endlich

274 diesen kräftigen Kaiser, den Wiederhersteller des Reiches, dennoch diese Provinz, die Eroberung Trajans, aufzugeben. Viele Colonisten zogen nach Mösien, welches zum Theil den Namen des Aurelianischen Daciens erhielt. Nach 170 Jahren hatten endlich die Daco-Geten oder Gothen das römische Joch in dem trajanischen Dacien abgeschüttelt und Ermanrich der Große, aus dem Geschlecht der Amalen, besitzt wieder die alten Grenzen bis zur Donau, so daß das große Gothen-Reich nach Jornandes sich vom schwarzen Meere bis nach Mähren erstreckt, und im Westen mit den deutschen Völkern, im Norden aber an der Ostsee mit den Vandalen Kriege führt, so weit diese nicht schon seit Ostrogotha mit ihm verbunden waren.

282 Des Kaiser Probus Verbündeter, Thieridat von Armenien, greift die Gothen an, welche

291 auch mit germanischen Völkern Krieg führen, aber

320 gegen Constantin Schlachten verlieren; jedoch

323 auf's neue über die Donau in Thracien einfallen, während bei ihnen das Christenthum um so leichter Eingang fand, da sie schon früher nur an einen Gott glaubten.

331 Constantin schlägt die Gothen auf's neue zurück, nimmt aber 40,000 derselben in Sold. Dagegen wendet sich Ermanrich

334 gegen Deutschland und die Ostsee, wo er auf die Venedi, die erste slavische Völkerschaft stößt, die er besiegt. Diese waren damals noch auf der untersten Stufe der Cultur, und Kaiser Julian findet

361 die Sprache der germanischen Völker sehr rauh, während die Gothen in der Cultur viel weiter waren, so daß Ulfilas bereits die Bibel in ihre Sprache übersetzte, obwohl nach Jamblichius auch der Zamolxis-Dienst bei den Gothen noch fortdauerte. Dieser Theil des großen Gothen-Volkes wandte sich nach der Ostsee, wo Ermanrich auch andere slavische Völker, als die Anten und Slavinen besiegte.

Digitized by Google

365 Kaiſer Valens führt unterdeß mit den chriſtlichen Gothen Krieg an der Donau, wo Athanarich
372 die Chriſten verfolgt.
374 Hermanrich der Große, beinahe 100 Jahre alt, erlebt noch die erſten Einfälle der Hunnen vom ſchwarzen Meere her, welche nach und nach die Verbindung zwiſchen den Gothen an der Donau und an der Oſtſee unterbrechen. Die nördlichen Gothen führten dort den Dienſt Zamolxis ein, der dort Odin genannt ward; ſie errichteten ein Oſtgothland, ein Weſtgothland und nannten ihre Eroberung auf der Kimriſchen Halbinſel: Dacia oder Dania und beide Namen blieben lange gleichzeitig in Gebrauch, aber die Kunde der gemeinſchaftlichen Abſtammung ging verloren.
376 Athanarich beginnt den Bau eines Walles in Dacien von der Donau bis zum Dnieſter, von dem ſich noch Spuren finden, muß ſich aber nach Caucaland zurückziehen. Mit Genehmigung des Kaiſers Valens ziehen Oſt- und Weſtgothen mit ihrem Biſchof Ulfilas über die Donau, um ſich in Thracien niederzulaſſen; geführt von Tritigern, Alarik, Farnob, Sueriel und Colia bekriegen ſie die römiſchen Legionen und
378 Kaiſer Valens fällt, und Ulfilas nimmt
379 ſeinen Sitz in Möſien, während Kaiſer Theodoſius in Thracien mit den Gothen kämpft, welche nach Hermanrichs Tode in mehrere Reiche getheilt werden.
395 Alarich, vom weſtgothiſchen Geſchlecht der Balti, verwüſtet Macedonien und Griechenland; Unitar, vom Geſchlecht der Amalen, bekriegt die ſlaviſchen Anten, während Unnimerad, Sohn Hermanrichs, unter der Herrſchaft des Hunnen Belamir ſteht. Die Hunnen hatten ſich in jener Zeit, wie die Seckler behaupten, zuerſt in den Karpathen an den Quellen der Maroſch und Aluta feſtgeſetzt.
398 Johann Chriſoſtomus bekehrt viele Gother zum Chriſtenthum, aber einer ihrer bedeutendſten Häupter, Travitter, bleibt dem Zamolxianiſchen Glauben treu.
400 Alarich zieht mit ſeinen Weſtgothen nach Italien, wird aber
402 von Stilico bei Verona geſchlagen; darnach erobert er
409 Rom, und ſtirbt
410, während im Norden die Oſtgothen ſich feſtſetzten, wo ebenfalls

Digitized by Google

keine Spur des germaniſchen Wehrgeldes, aber wohl die Lehre des Zamolxis ſich findet. Zwiſchen den Hunnen hält ſich Torrismund, Sohn des Unnimerad, und der Biſchof Selina, Nachfolger des Ulfilas.

411 Benismund folgt dem Torrismund,

414 Siſegar, Biſchof der Gothen, aus der Schule Ulfilas, folgt den Weſtgothen unter Ataulf, der die Schweſter des Kaiſers Honorius heirathet, und

415 in Barcelona ſtirbt.

430 Die Sprache der Gothen, des Ulfilas, breitet ſich, nach Walafried, am Main und der Donau aus.

436 Die Hunnen unter Attila vernichten das Burgundiſche Reich unter Guntar, welcher gothiſche Ritter angenommen und das germaniſche Wehrgeld abgeſchafft hatte.

437 Schlacht zwiſchen den Weſtgothen und Hunnen auf den Catalauniſchen Feldern, wo Theodorich I. bleibt, dem ſein Sohn Torrismund folgt.

453 Mit dem Tode Attila's zerfällt das Hunnenreich, Anderich herrſcht wieder im Trajaniſchen Dacien.

456 Theodorich, aus dem Geſchlecht der oſtgothiſchen Amalen, wird geboren. Er ward König von Italien; unter ihm ſo wie bei den Weſtgothen ward die Sprache der alten Daco-Gothen des Ulfilas cultivirt, wie die Papirus aus Arezzo und Neapel, ein Kalender und die Homelien der Oſtgothen zeigen, deren Gleichheit mit dem codex argenteus des Ulfilas der gelehrte Cardinal Mai und Caſtiglioni nachgewieſen haben. Theodorich, der viele Arianiſche Kirchen baute, (auch die Weſtgothen in Spanien waren dieſer Lehre zugethan), regierte bis

526, und hinterließ ſeiner Tochter Amaleſunte ſein Reich, das nach ihrem Tode zerfiel: während Amalarich, der weſtgothiſche König von Spanien, die Tochter des Franken-Königs heirathete.

533 ließ Clotar I., Sohn des Chlodowig, in Rouen eine Kirche manu gothica bauen.

570 ward die gothiſche Kirche in Toloſa in Spanien erbaut.

670 König Vamba läßt in Toloſa gothiſche Gebäude aufführen.

711 finden die Araber die gothiſche Baukunſt in Spanien im höchſten Glanze und die Dänen werden noch Daci genannt.

820 gelehrte Gothen in Spanien.

Digitized by Google

878 Die Normanen erſcheinen auf der Nordküſte von Frankreich.
911 In Norwegen wohnen Gothen und Dacier nach den Gesta Normanorum.
1042 Unter Eduard dem Bekenner kommen däniſche Geſetze in England vor und Dani und Daci wird noch promiscue gebraucht. Dani et Daci et Guti
1087 die Wareger in Rußland und beinah gleichzeitig die Normanen in Sicilien ſind Nachkommen des Zamolxis, der durch Ulfilas gebildet; ſeine Sprache aber wird
1091 auf dem Concil zu Leon als Kirchenſprache aufgefaßt.

Dies dürften die bedeutendſten Thatſachen ſein, aus welchen der gelehrte Verfaſſer der Geſchichte Italiens, Carl Troja, (welche bereits bis zum Tode Theodorichs, des Oſtgothiſchen Königs von Italien, 526, in mehreren Bänden erſchienen iſt, und von ihm fleißig fortgeſetzt wird), die Identität der von der untern Donau hervorgegangenen Geten mit den Daciern herleitet, deren großes Reich nur zum Theil von Trajan erobert worden, während die übrigen ⅔ deſſelben jenſeits des Pruth und der Karpathen meiſt unter dem Namen der Gothen den Kampf gegen die Römer beinah ununterbrochen 170 Jahre um das reiche Gold-Land, Siebenbürgen, fortſetzen, ſchon unter Kaiſer Decius die in dem Gold-Revier Copendburgia gelegene reiche und mächtige Colonia Apulensis, Carlsburg, zerſtören, bis endlich Aurelian ihnen die Eroberung Trajans überlaſſen und ſeine Legionen aus Dacien zurückziehen muß.

Der gelehrte Troja hat ſeiner Geſchichte Italiens als Anhang ſeine Fasti Getici, Gotici und Daco-Normanci beigefügt, woraus dieſer Auszug mitgetheilt worden. Dieſe Geſchichtstafeln ſind mit genauen Angaben der Quellen meiſt aus Procopius und Jornandes, beſonders aber aus den Chroniken der Engländer, Franzoſen und Deutſchen gezogen, wobei natürlich unſer gelehrter Pertz ſehr häufig erwähnt wird. Vorzügliches Gewicht legt er auf den Bericht des Canonicus Dubo von S. Quintin, der aus dem Munde des Enkelſohnes Herzogs und Eroberers der Normandie, Rollo, die Geſchichte ſeiner Vorfahren um das Jahr 1015 geſchrieben (Scriptores Norman. And. Duchesnii) und auf die von Langenbeck herausgegebene Chronik, worin Hugo de S. Victor ſagt, daß die Normanen von dem untern Scythien gekommen und däniſchen Urſprunges ſind, weil ſie aus Dacien hervorgegangen.

In dieſen Zeittafeln weiſt unſer Troja nach, daß, als das Chriſtenthum bei den Gothen verbreitet ward, ihr König Ermanrich der

Digitized by Google

Große, als Constantin im Süden gegen die Gothen siegte und diese über die Donau zurückwarf, sich nach Norden gewandt und die Eroberung der Ostseeländer vollendet, wo er zuerst auf die damals noch ganz unbedeutenden Slaven, die Venedi, gestoßen; daß seitdem die Lehren des Monotheismus und die der Unsterblichkeit der Seele nach Zamolxis im Norden durch Odin und die Asen bekannt geworden, daß die Bildung der Dacier sich in der Edda wiederfinde und dort weiter ausgebildet worden, während die West- und Ostgothen als arianische Christen in Romana und Spanien die ersten arianischen Kirchen im gothischen Style, so wie gothische Meister die Kirche in Rouen in Frankreich erbauten. Ihre noch nicht christlichen nordischen Stammgenossen, die Gothen aus Ost- und Westgothland in Schweden und in Dänemark oder Dacien, als Normanen, plünderten diese, bis sie endlich selbst Christen wurden.

Auf diese Weise sei die germanische Cultur eigentlich von dem reichen Goldlande Central-Dacien und dessen Hauptstadt Sarmizegethusa im Hatzeger Thale in Siebenbürgen, ausgegangen; diese habe ganz Europa umfaßt, sich in Sicilien und Neapel wieder mit dem kaiserlichen Alterthum zusammengefunden. Daher verdiene die gothische Baukunst mit Recht diesen Namen, und die Feinheit der schwedischen Ritter seien noch Reste der edlen Cultur und des Ansehens, in welchem das weibliche Geschlecht stets bei den Gothen gestanden; endlich wären die Runen die älteste Schrift der Dacier gewesen, ehe Ulfilas zu seinem größeren Werke seine Buchstaben erfunden.

Der gelehrte Verfasser macht darauf aufmerksam, daß man die gebildeteren Gothen nicht mit den Germanen des Tacitus noch mit den Franken verwechseln dürfe und fertigt diejenigen, welche in Sarmatien und im ganzen Osten von Europa bis zur Isar und der Saale nur Slaven finden wollen, damit ab, daß sie eben so gut behaupten könnten, Homer habe eigentlich in slavischer Sprache gedichtet.*)

*) Dieser Aufsatz erschien zuerst in dem Archiv für Philologie und Pädagogik von Klotz, Leipzig 1852, Bd. 16 Heft 4. S. 453.

Digitized by Google

II.

Die Vorzeit der Moldau-Walachen nach den Ansichten der Panslavisten.

Wenn der italienische Historiker die Vorfahren der jetzigen Romanen in den Germanischen Gothen findet, so stellt der französische Geschichtsforscher Cyprian Robert eine ganz andere Meinung auf, welche wir hier mittheilen, da manche slavenfreundliche Geschichtsforscher nicht nur vom adriatischen bis zum schwarzen Meere, sondern auch überall an der Unter-Donau Slaven als die Urbewohner anerkennen wollen; ja manche so weit gehen zu behaupten, Homer habe seine Gesänge zuerst in slavischer Sprache gedichtet, welche dann später von Griechen übersetzt worden wären.

Der französische Gelehrte, Cyprian Robert, welcher sein ganzes Leben der Erforschung der Geschichte der nichtklassischen Völker des Alterthums, besonders in der heutigen Türkei, an Ort und Stelle gewidmet hat, gibt in seinem Werke über den Ursprung der Slaven das Resultat seiner Untersuchungen dahin an:

Außer den Griechen und Römern waren in Europa die celtischen und scythischen Völker bekannt; doch vermischte man damit die Cimbern, Finnen und Mongolen, ohne daß eine klare Vorstellung von den verschiedenen Volksstämmen vorhanden war. Am nächsten bei dem klassischen Boden lag das alte Illyrien. Hier nennt schon Homer die Wenden, die Veneder, die Ἐνετοί, welche als ein seefahrendes Volk am adriatischen Meere wohnten. Tacitus weiß nicht, ob er die Wenden, Teucrer und Finnen zu den germanischen oder sarmatischen Völkerschaften rechnen soll. Ptolemäus

Digitized by Google

spricht von den Venediern am adriatischen Meere, jenseits der Karpathen und an der Ostsee, welche er den Venedischen Meerbusen nennt. Der Geograph Marcion von Heraklea bestätigt das in seinem Periplus, vom 3. Jahrhundert, und die Peutingerische Tafel nennt die Wenden: Venedi Sarmatae.

Die Griechen kannten venedische Colonien in Lydien und Phrygien. Pomponius Mela erwähnt deren auf den Küsten von Paphlagonien, deren König Palaemenes bereits in der Iliade vorkommt. Der französische Verfasser findet Spuren von den Wenden in der Vendée, in Britannien, und Cäsar fand nach ihm in Belgien einen wendischen Staat, dessen Hauptstadt Äsiriscum war. Doch war dieses Wenden-Volk eben nicht sehr compakt, denn der Massilische Seefahrer Pytheas fand schon 320 Jahre vor unserer Zeitrechnung am baltischen Meere die Germanischen Guttanen, und Tacitus fand in Siebenbürgen und in den Steppen Beßarabiens die Bastarner, einen celtischen Volksstamm, der später germanisirt worden war.

Der Verfasser bemerkt, daß die früher Veneder genannten Völker, zuerst von Jornandes im 6. Jahrhundert Slaven und Anten genannt wurden. Dieser gothische Schriftsteller konnte dies am besten wissen. Wenn behauptet wird, daß die Veneder zu den celtischen Völkerschaften gehören, so beruft sich der Verfasser auf den Polybius, welcher am adriatischen Meere zwei besondere Volksstämme unterscheidet, den siegreichen und den besiegten. Die ersteren waren die Gallier, die besiegten Autochtonen redeten weder die celtisch-gallische, noch die lateinische, noch die griechische Sprache. Er schließt daher daraus, daß dies Slaven gewesen sein müssen. Dennoch glaubt der Verfasser, daß, wenn wenn auch die Veneder ursprünglich Slaven sind, damals dieser Name doch mehr eine politische Verbindung von Seefahrern, einen hanseatischen Bund bedeutet hat, weil man ihn überall an den Meeresküsten findet.

Der Verfasser geht sodann auf die Verbindung der Celten mit den Venedern über, indem er aus dem Gebiet der Etymologie das der Geschichte betritt, obwol er der Meinung ist, daß dieser slavische Volksstamm als Halbwilde, meist Fischer und Ackerbauer, in dem größten Theile von Mitteleuropa verbreitet war. Die Hauptstadt der Venden am adriatischen Meere war Ardia oder Adria, doch waren sie von den Thraziern, den jetzigen Albaniern und den liburnischen Seeräubern unterjocht worden, als Bellovesus mit seinen

Digitized by Google

300,000 Galliern 390 Jahre vor unserer Zeitrechnung Italien und alle Länder zwischen dem adriatischen Meere und der Donau überschwemmte. Die Veneder nahmen diese Celten als ihre Befreier von den benachbarten Drängern, wozu auch die Etrurier gehört hatten, willig auf; so daß Bellovesus in Illyrien ein bedeutendes Reich stiften und Brennus durch sie unterstützt Etrurien und Rom verwüsten konnte. Auf diese Weise dehnte sich das wendisch-celtische Reich über Böhmen bis zur Weichsel und den Don bis an das schwarze Meer aus, so daß es mit den Griechen, sogar mit den in Sicilien, um die Herrschaft zur See als Nebenbuhler auftreten konnte. Diodor erzählt die Vertreibung der Flotten des Dyonis aus allen Häfen des adriatischen Meeres. Unser französischer Historiker nennt den König Bardyles als den bedeutendsten Anführer dieser slavisch-gallischen Illyrier, welcher die akrokerauischen Berge überstieg, Epirus unterwarf, und die kleinen Herrscher in Macedonien zwang, ihm Tribut zu zahlen, so daß die Vorfahren Alexander des Großen jener Nation Geißeln schicken mußten. Doch 359 schlug Philipp den Bardyles.

Nach dessen Tode theilte sich Clitus und Glaucias in Illyrien, als Könige der Triballer und Taulanten, welche den Kampf, gegen die Macedonier fortsetzten, in welchem die Schwester Alexanders, Synane, gegen die illyrische Heldin Cärie siegte. Nach dem Tode Alexanders zogen 150,000 Illyrier mit 20,000 Reitern unter ihren gallischen Heerführern nach Griechenland bis unter die Mauern von Delphi. An dem illyrischen Hofe des Glaucias wurde Pyrrhus erzogen, und ein illyrisches Heer setzte ihn auf den Thron seiner Väter in Epiros ein.

Um das Jahr 140 vor unserer Zeitrechnung war Argon der mächtigste König der Gallo-Slaven in Illyrien, denn er dehnte sein Reich bis nach Kärnthen aus, und nach Appian waren seine Schiffe auf dem Meere am meisten gefürchtet, und die liburnischen Schiffe halfen in der Schlacht von Actium dem Kaiser August die Herrschaft der Welt erobern. Bald aber griffen die Römer diese Seemacht an; allein die illyrische Königin Teuta eroberte Corfu, doch mußten endlich die Gallo-Slaven den Illyriern unterliegen.

Der Verfasser behauptet demnach, daß die Celten und Slaven lange den klassischen Völkern widerstanden, und ihren Naturgottesdienst dem Götzendienste der griechischen und römischen Verfeinerung entgegensetzten. Auch die germanischen Völker waren gegen die Cel-

Digitized by Google

ten und Slaven ſtets feindlich geſinnt, wogegen ſich die beiden letztern ſtets verſtändigten.

Durch die römiſche Eroberung ging die celtiſche und ſlaviſche Sprache in Illyrien und Dacien ganz verloren und flüchtete ſich nur in die Berge von Friaul und Kärnthen, nachdem der letzte illyriſche Seehafen Salona 54 Jahre nach unſerer Zeitrechnung erobert worden war. Seitdem hörte man nichts mehr von den Wenden, bis Procopius, der Geheimſchreiber und Freund Beliſars, der Slaven erwähnt, die er σποροι nennt, und in Anten und Slaven eintheilt Der gothiſche Biſchof von Ravenna, Jornandes, nennt ſie aber noch fortwährend die Natio Winidorum, die er in Slavini und Antes eintheilt. Unſer franzöſiſcher Hiſtoriker behauptet, daß der Name Sporen der Urſprung des Namens der Servier iſt, der Sorben; er leitet das Wort von Scoriti her, welches berathſchlagen, ſprechen bedeutet: daher auch die Slaven alle, die nicht zu ihrer Nation gehören, Niemiec nennen. Noch jetzt heißen die abendländiſchen Illyrier, zwiſchen Venedig und Wien, Wenden; die öſtlichen Illyrier aber, zwiſchen dem adriatiſchen Meere und Konſtantinopel, Serben. Der occidentaliſche Jornandes hatte ſie Veneder, der orientaliſche Procop Spori, Serben, genannt; oft aber wird der eine oder der andere Name für alle Slaven gebraucht. Schon Ptolemäus hatte der Serben Erwähnung gethan, welche zwiſchen der Rha (Wolga) und den ceraniſchen Bergen wohnten; auch Plinius ſpricht von ihnen zwiſchen dem Don und der Wolga am mäotiſchen See. Im neunten Jahrhundert erſcheinen die Serben in Rußland auf einmal als ein mächtiges Volk, und 950 erwähnt Kaiſer Konſtantin Porphyrogenetus dieſe Nation unter den ſcythiſchen Völkern als eine der bedeutendſten, in die Weißen, oder Freien, und in die ſchwarzen oder unterjochten, getheilt. In dem Werke des Biſchof Salomon, Mater verborum, welcher im 9. Jahrhundert zu Koſtnitz lebte, wird behauptet, daß die Serben die Autochtonen von Sarmatien geweſen. In der Chronik von Neſtor werden die Slaven als die älteſten Bewohner Illyriens angeführt, und er ſagt, daß zu den 72 Völkern, welche von Japhet herſtammen, auch die Illyrier oder Slaven gehören; ſie bewohnten lange die Ufer der Donau, das heutige Ungarn und Bulgarien, von wo ſie ſich nach verſchiedenen Gegenden verbreiteten, und nach Verſchiedenheit der Länder auch beſondere Namen annahmen.

Digitized by Google

Lange wurde der Name Sorben und Wenden vermischt gebraucht, wie die Sorben-Wenden in Sachsen, wo jetzt nur noch der letzte Name geblieben ist. In Kärnthen und Krain werden sie jetzt ebenfalls nur Wenden genannt, obwohl sie dort nach Karl dem Großen von den deutschen Lehnsherren Serben genannt wurden. Der ungenannte Dichter von 1310 nennt selbst die Tschechen Serben, welche aus Groß-Servien, oder weiß Croatien hier eingewandert waren, und noch die böhmischen Schriftsteller des 15. und 16. Jahrhunderts übersetzen das Wort: Wende, in Serbe.

Unser französischer Historiker schließt daher, daß die Slaven vor unserer Zeitrechnung gewöhnlich Wenden und nachher Serben genannt worden, und daß beide Namen den ganzen slavischen Stamm begreifen, welcher stets in einem großen Theile Europas heimisch gewesen ist.*)

*) Dieser Aufsatz erschien zuerst in den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik im 19. Supplementbande 2. Heft 1853.

Digitized by Google

III.

Die Moldau-Walachen bis zu den Kapitulationen mit den Türken.

Ohne uns auf den Streit einzulaſſen, welcher der europäiſchen Völker-Familien die jetzigen Romanen angehören, bemerken wir nur, daß der gelehrte Romane Majoresko aus Siebenbürgen, dem Central-Dacien, in dem Beiblatte der in Kronſtadt vor einigen Jahren erſchienenen Zeitung Transylvania in mehreren Aufſätzen nachgewieſen hat, daß ſeine Vorfahren Kelten geweſen. Werden aus dem Wörterbuche der Romaniſchen Sprache alle lateiniſchen und dann ſpäter aufgenommenen ſlaviſchen und türkiſchen Worte entfernt, ſo bleiben, nach ihm, nur keltiſche Worte übrig, welche ohngefähr $^1/_5$ des geſammten Sprachſchatzes der Romanen ausmachen. Er beruft ſich in dieſer Beziehung auf mehrere Orts-Namen, als: Deva, Sergidava, Moldava u. ſ. w., welches die Lage an einem Fluſſe, am Waſſer, bedeutet. Er weiſt aus Cäſar nach, daß dieſer in Gallien einen Ort, Giurgivo, erwähnt; denſelben Namen führt eine Stadt in der Walachei; im Ptolomeus weiſt er eine Stadt Riuſſiava bei den Kelten nach, und da der Romaniſche Name von Orſchova, Ruſſiava heißt, leitet er daraus den Keltiſchen Urſprung ſeiner Vorfahren her; auch glaubt er, daß Gallatz und Galata in der Moldau, Galtin und Galta in Siebenbürgen, ſo wie ſelbſt Gallicien an die Gallier erinnert. Auch den Romaniſchen Namen Siebenbürgens, Ardeal, leitet dieſer Forſcher der Urgeſchichte ſeines Landes aus der keltiſchen Sprache her, da dies Wort in der Romaniſchen Sprache, Land bedeutet. Er beruft ſich dabei auf Leibnitz in collectaneis etymologicis und auf Dieffenbach's Celtica.

Digitized by Google

Uebrigens ist Majoresko derselben Meinung wie der italienische Geschichtsforscher Troja, daß nämlich die Dacier nur einen Theil ihres Gebietes an Trajan verloren, denn mehrere der folgenden Kaiser hatten noch harte Kämpfe mit den Daciern zu bestehen, welche nach Dio-Cassius zu Marc Aurel eine Gesandtschaft schickten, mit dem Gesuche, daß viele Dacen in ihr unterdeß Römische Provinz gewordenes Dacien zurückkehren dürften, so daß anzunehmen sei, daß dies Volk, so wie die Gothen, wenn sie nicht dasselbe Volk wie die Dacen wären, sich von dem schwarzen Meere bis zur Ostsee hin erstreckte, als Ulfilas die Bibel in die Gothische Sprache übersetzte, welcher den Brief an die Römer, du Rumonim überschreibt. Hieraus weist Majoresko den Namen der Moldau-Walachen her, die jetzt selbst in der Oesterreichischen Geschäfts-Sprache: Romanen genannt werden.

Ueber die Geschichte dieser Länder können wir uns auf die Beschreibung der Moldau und Walachei von dem General-Consul Neigebaur (2. Auflage Breslau 1854) berufen, wo der erste Abschnitt bis Hermanrich dem großen Gothen-Könige und zur Völkerwanderung geht, der zweite bis zum Auftreten der Moldau-Walachen in der Geschichte, nachdem die germanischen Eroberer an die Stelle des Römischen Reiches das Lehnwesen gesetzt hatten, welches Karl der Große nur auf kurze Zeit unterbrach, worauf die Hierarchie ihre Allmacht entfalten konnte, welcher sich der deutsche Kaiser demüthig unterworfen. Dort ist auch der Moldau-Walachen Glanz und Verfall erzählt, nach dem das Christenthum nebst dem Lehnwesen schon so gesunken war, daß die Ungarn ihre Raubzüge bis an den Lech und nach Merseburg ausdehnen konnten, daß Tschingis-Khan seine Tataren bis nach Schlesien entsenden durfte, nachdem die Mahomedaner Spanien erobert hatten, und dort, sowie in Sicilien, Künste und Wissenschaften wieder belebten, die unter den christlichen Rittern untergegangen waren. Nachdem die Kreuzzüge ein schmähliches Ende genommen hatten, setzten (1355) die Osmanen sich schon in Europa zu Gallipoli fest, das Walachisch-Bulgarische Reich ward 1374 von ihnen erobert, nachdem die neu errichteten Janitscharen die alt begründete Ritterschaft nicht mehr fürchteten, und die unterdeß Christen gewordenen Ungarn auch nicht im Stande waren, den vielfach zum Kriege gereizten Türken einen Damm entgegen zu setzen.

Da sah sich endlich der Fürst der Walachei genöthigt, mit den Türken einen Vertrag einzugehen. Der Kaiser der Servier, Lazarus,

Digitized by Google

war 1389 von Murad auf dem Amsel-Felde bei Kossova auf das Haupt geschlagen worden; so daß auch die Süd-Slaven den Asiaten eben so wenig widerstehen konnten, wie die Slaven im Norden den Mongolen. Bajazet war Sultan der Osmanen, als folgender Staats-Vertrag mit den Walachen zu Stande kam.

Erster Vertrag der Walachei,

abgeschlossen zwischen dem walachischen Fürsten Mircea I. nnd dem Sultan Bajazet I. im Jahre 1392.

1. Wir Bajazet I. beschließen in höchster Gewogenheit gegen die Walachei, welche sich unserem unbesiegbaren Kaiserreiche ergeben: daß dieses Land fortfahren darf sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren; daß der Fürst der Walachei fortan die vollkommene Freiheit besitze, seinen Nachbarn den Krieg zu erklären und mit ihnen, wann und wie es ihm gutdünkt, Frieden zu schließen; daß derselbe die Macht über Leben und Tod seiner Unterthanen besitze.

2. Alle Christen, welche nach Annahme der mahomedanischen Religion aus den unter unserer Gewalt stehenden Ländern in die Walachei entfliehen und dort das Christenthum annehmen, können nie und nimmer reklamirt oder aufgegriffen werden.

3. Die Walachen, welche das Territorium unseres Kaiserthums in Geschäften betreten, sind frei von jeder Art von Contribution und Niemand wird sie wegen ihrer Tracht beunruhigen.

4. Die Fürsten werden von dem Metropoliten, den Bischöfen und Bojaren gewählt und sind immer Christen.

5. Der Fürst der Walachei ist gehalten, alljährlich an unsern kaiserlichen Schatz 3000 Bani rossii oder 500 Piaster in Silber nach unserem Münzfuße zu entrichten.

Dieser Vertrag ist zuerst deutsch in folgender Schrift erschienen: „Die politische Stellung der Roumainen (Moldau-Walachen) gegenüber der Türkey, nach dem Französischen von A. C. Golesco, Mitglied der provisorischen Regierung der Walachei, deutsch von Eduard Wolf, Wien im August 1848."

Bei der geringen Verbreitung dieser Schrift glauben wir den Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir diesen Vertrag und andere dergleichen Urkunden wieder abdrucken lassen.

Der Fürst der Walachei hatte richtig vorausgesehen, was bald darauf erfolgte. Während Timur 1395 gegen Moskau vordrang,

Digitized by Google

befestigte Bajazet seine Macht an der Donau, indem er 1396 die sogenannte Blüthe der Ritterschaft von Deutschland und Frankreich auf dem Schlachtfelde von Nicopolis darniederwarf, welche dem deutschen Sigismund zu Hilfe gekommen waren. Nachdem die deutschen Ritter von den Polen bei Tanneberg 1410 ebenfalls eine Niederlage erlitten hatten, und nachdem die deutschen Fürsten zusahen, wie in Costnitz von den Geistlichen Andere wegen abweichender Auslegung des Evangeliums des Friedens verbrannt wurden, konnten die Türken schon so mächtig werden, daß sie 1444 bei Varna den König Wladislaus schlugen und 1453 Muhamed II. dem Griechischen Kaiserthum ein Ende machte. Dies führte einen neuen Vertrag mit den Walachen herbei.

Zweiter Vertrag der Walachei,

abgeschlossen zwischen dem walachischen Fürsten Vlad V. und dem Sultan Mohamed II. im Jahre 1460.

1. Der Sultan verbindet und verpflichtet sich und seine Nachfolger, die Walachei zu beschützen und sie gegen jeden Feind zu vertheidigen, ohne etwas anderes zu verlangen, als die Suprematie über die Souveränität dieses Fürstenthums, dessen Woiwoden gehalten sind, der hohen Pforte einen Tribut von 10,000 Dukaten zu zahlen.

2. Die hohe Pforte wird sich in keinem Punkte in die Administration des genannten Fürstenthums Eingriffe erlauben und es wird keinem Türken gestattet werden, ohne genügenden Grund den walachischen Boden zu betreten.

3. Alle Jahre wird sich ein Beamter der hohen Pforte in die Walachei begeben, um den Tribut in Empfang zu nehmen; auf seiner Rückreise wird er bis Giurgevo an der Donau von einem Beamten des Woiwoden begleitet, wo zum zweiten Male die Zählung der empfangenen Summe vorgenommen und ein zweiter Empfangschein ausgestellt wird; wenn die Summe auf das andere Donauufer gebracht ist, hat die Walachei für kein, wie immer geartetes Ereigniß die Verantwortlichkeit.

4. Die Woiwoden werden fortan durch den Erzbischof, durch die Bischöfe und Bojaren gewählt, und die Wahl von der hohen Pforte anerkannt.

5. Die walachische Nation genießt fortan die freie Ausübung ihrer eigenen Gesetze; die Woiwoden behalten das Recht über Leben

Digitized by Google

und Tod ihrer Unterthanen, sowie das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ohne irgend einer Art von Verantwortlichkeit gegenüber der hohen Pforte für ihre Handlungen zu unterliegen.

6. Alle Christen, welche, nachdem sie den muselmännischen Glauben angenommen, sich in die Walachei begeben und dort wieder zum Christenthume zurückkehren, können durch keine ottomanische Behörde reklamirt werden.

7. Jene walachischen Unterthanen, welche in welch immer ottomanische Provinz gehen, können nicht gezwungen werden, den Charatsch oder die Kopfsteuer, welcher alle andere Rajah's unterworfen sind, zu bezahlen.

8. Wenn ein Türke in der Walachei mit einem Unterthanen dieses Landes einen Rechtsstreit hat, so wird dieser nach den walachischen Gesetzen, durch den walachischen Divan eingeleitet und entschieden.

9. Alle türkischen Kaufleute, welche sich in dies Fürstenthum zum Einkauf oder Verkauf von Waaren begeben, sind gehalten, den dortigen Lokalbehörden die Zeit ihres Aufenthaltes anzuzeigen und müssen sich nach dem Ablaufe derselben von dort entfernen.

10. Kein Türke ist befugt, einen oder mehrere aus der Walachei gebürtige Diener, welchem Geschlechte sie auch angehören, mit sich fortzuführen, und niemals wird auf walachischem Gebiete eine türkische Moschee bestehen.

11. Die hohe Pforte verspricht, niemals auf Verlangen eines walachischen Unterthans einen Ferman wegen dessen Angelegenheiten in der Walachei, welcher Art diese immer sein könnten, auszustellen; sie verspricht, sich niemals das Recht anzumaßen, einen walachischen Unterthan, unter welchem Vorwande es auch sein könnte, nach Konstantinopel oder in einen anderen Theil der türkischen Besitzungen zu citiren.

Zwar hatte Ungarn unterdeß aus dem Volke der Romanen einen tüchtigen König, Matthias Hunniad Corvinus erhalten; allein Oesterreich ward in fortwährende Kriege verwickelt, in Ungarn und Polen ging die Monarchische Verfassung in einer zügellosen Adels-Regierung unter, während Wasilij IV. das Russische Reich zu befestigen verstand; da rieth Stephan der Große, Fürst der Moldau, vor seinem Ende, seinem Sohne, da auf die Christen nicht mehr zu rechnen sei, nach dem Beispiele der Walachischen Stammgenossen, sich ebenfalls lieber unter

Digitized by Google

den Schutz der Türken zu begeben; so kam auch hier ein ähnlicher Staats-Vertrag zu Stande.

Vertrag der Moldau,

abgeschlossen zwischen dem moldauischen Fürsten Bogdan und dem Sultan Selim im Jahre 1513.

1. Der Kaiser erkennt an, daß die Moldau freiwillig und ohne gezwungen zu sein, dem ottomanischen Reiche Gehorsam verspricht.

2. Die moldauische Nation verbleibt, wie ehedem, im Genusse ihrer Freiheiten, ohne auf irgend eine Art belästigt zu werden und ohne daß die Pforte sich irgend einen Angriff in dieselben erlaubt. Die Gesetze, Gebräuche, Rechte und Privilegien des Landes sind für immer unverletzlich.

3. Die Fürsten werden das Land, wie ehedem, unabhängig regieren, ohne daß die Pforte sich darin in irgend einer Weise, sei es mittelbar oder unmittelbar, einmengt.

4. Ebenso wird sich die Pforte in keine Streitsachen oder besondere Verhandlungen einmengen, sondern darüber wird der Fürst mit seinem Senate entscheiden, ohne daß sich die Pforte bei irgend einer Veranlassung, weder unmittelbar noch mittelbar, darein mischen darf.

5. Die Moldau bewahrt ihre Grenzen unangetastet und in ihrem ganzen Umfange (intactes et dans toute leur intégrité).

6. Die Ausübung der mahomedanischen Religion ist in der ganzen Moldau verboten.

7. Es darf in der Moldau kein Mahomedaner weder Grund, noch Haus, oder Gewölbe (boutique) eigenthümlich besitzen; auch darin sich nicht über die von dem Fürsten vorgeschriebene Zeit aufhalten.

8. Der Handel der Moldau wird für alle Nationen frei sein. Doch werden die türkischen Kaufleute beim Einkaufen der Landeserzeugnisse den Vorzug vor jeder anderen Nation haben; sie werden jedoch zu Galacz, Ismail und Kilia in gütlichem Wege (de gré à gré) handeln, ohne sich weiter in das Land hinein anders begeben zu dürfen, als mit ausdrücklicher Erlaubniß des Fürsten.

9. Der Titel: „unabhängig" wird der Moldau aufrecht erhalten und in allen Seitens der Pforte an den Fürsten gerichteten Schreiben gebraucht.

10. Die von der Pforte mit Briefen an den Fürsten abge-

Digitized by Google

sandten Türken dürfen nicht über die Donau. Sie werden am anderen Ufer des Stromes bleiben und ihre Depeschen dem Distrikt-Gouverneur von Galacz übermitteln, welcher dieselben an den Fürsten befördern und die Antwort darauf den von der Pforte abgeschickten Courieren übergeben wird.

11. Die Fürsten der moldauischen Nation werden von den Landesständen erwählt und von der Pforte anerkannt, ohne daß die letztere sich in die Wahl einmischen oder dagegen etwas einwenden oder irgend welche Schwierigkeiten oder Hindernisse derselben in den Weg legen legen darf.

12. Das Land wird von der Türkei in allen Fällen beschützt, wo die moldauische Nation sie um Hilfe und Beistand angehen wird.

13. Für alle diese Vortheile ist das Land gegen die Pforte zu Nichts verpflichtet, als zu einem jährlichen Peschkesch oder Geschenk von 4000 Dukaten.

Digitized by Google

IV.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Verträge der Moldau-Walachei mit der Türkei.

Ein über die Verhältnisse seines Vaterlandes gut unterrichteter Romane hat die vorstehend erwähnten alten Capitel überdem mehrfach vom geschichtlichen und völkerrechtlichen Standpunkte aus beleuchtet, und unter andern darüber mehrere Abhandlungen in der rühmlichst bekannten, in Wien herauskommenden Zeitung, die Ost-Deutsche Post, veröffentlicht; wir folgen demselben gern in folgender Darstellung.

„Ueber die historische Existenz der Capitulationen der Walachei und Moldau wurden in neuerer Zeit hie und da, wenn auch nicht öffentlich, manche Zweifel erhoben. Besonders eifrig bewies sich in dieser Hinsicht der russische Staatsrath und gewesene Generalinspektor der Quarantänen der Fürstenthümer, Mayros, in seinen Unterredungen mit einigen aufgeklärten Männern dieser Länder. Einige Jahre vor den gegenwärtigen Wirren hatte er die Agenten der Fürstenthümer bei der Pforte beauftragt, um in den türkischen Archiven zu Konstantinopel nach den Urkunden dieser Capitulationen zu forschen und erhielt zur Antwort, daß es den Beauftragten nicht gelang, dieselben aufzudecken. Allein nach dem, was wir über den Zustand wissen, in welchem die älteren Archive der Pforte sich befinden, wundern wir uns nicht im Geringsten, daß die Agenten der Moldau und Walachei nicht dazu kommen konnten; noch mehr, wir haben Gründe zu glauben, daß die Beamten der Pforte kein besonderes Verlangen getragen haben werden, die Agenten der Fürstenthümer, insbesondere

Digitized by Google

im Auftrage eines russischen Staatsmannes, zu den geheimen Archiven Konstantinopels zuzulassen. In unsern Ländern selbst, aus welchen die Russen bei jedesmaliger Okkupation die in den Klöstern aufbewahrten Urkunden massenweise nach Rußland mit sich nahmen, konnten die Urtexte der Capitulationen bis jetzt, trotz aller angewendeten Mühe nicht aufgefunden werden, und schon seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts neigt man sich der Meinung zu, daß sie aus diesen Ländern gänzlich abhanden gekommen seien. Aber selbst die in den Landeschroniken und mündlichen Ueberlieferungen darüber enthaltenen Versionen sind so widersprechend, daß man daraus unmöglich klug werden kann.

Wenn aber auch die authentischen Texte der Capitulationen im Lande nicht aufgefunden werden konnten, so existiren dieselben zuversichtlich in den Staats-Canzleien zu Petersburg und Konstantinopel. Als es Felix Colson, bald nachdem sein Werk „De l'état présent et de l'avenir des principautés de Moldavie et de Walachie" im Jahre 1839 erschien, gelang, eine Abschrift der Capitulation der Moldau vom Jahre 1513 sich zu verschaffen, beeilte er sich, dieselbe zu veröffentlichen. In dem Briefe, womit er diese Veröffentlichung begleitet, behauptet er, daß es ihm nach langen und mühevollen Nachforschungen gelungen sei, den authentischen Text dieser Capitulation aufzufinden und eine Abschrift davon zu nehmen. Am Schlusse des Briefes äußert er sich wie folgt: „Ausgenommen die Canzleien von Petersburg und Konstantinopel, befindet sich dieser Vertrag bis heute in keinem andern Kabinete." Indessen existiren die Capitulationen in diesen Ländern thatsächlich seit beinahe fünfhundert Jahren; und da dieselben in den russisch-türkischen Verträgen als Grundlagen der Rechte und Freiheiten der Moldau und Walachei ausdrücklich anerkannt und sanktionirt sind, da ferner Rußland diese Capitulationen sowohl der Pforte als Europa gegenüber, wie im Aufsatze III. klar bewiesen wurde, beständig aufrecht hielt und zu seiner Vertheidigung anrief, so ist die rechtliche Existenz derselben hinlänglich festgestellt; und da diese Verträge durch keine nachfolgenden aufgehoben oder abgeändert wurden, so bestehen sie noch heute in ihrer voller Kraft. Die Türkei kann dieselben nach dem Obigen, wenn sie auch wollte, nicht mehr anfechten, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen; von Rußland dagegen erwarten wir, daß es dieselben, wenn nicht aus Gerechtigkeitsgefühl, doch wenigstens aus Eifersucht gegenüber den

Digitized by Google

andern Mächten vertheidigen werde. Wir können somit getrost zu dem andern Gesichtspunkte, nämlich dem völkerrechtlichen, übergehen.

Wenn man die Capitulationen der Moldau und Walachei mit den von den berühmtesten Lehrern des Völkerrechts aufgestellten Grundsätzen über die Souverainitat vergleicht, so überzeugt man sich sogleich, daß diese zwei Länder keines der wesentlichen Kennzeichen der Souverainität verloren haben. Nach Vattel müssen wir die zwei Fürstenthümer entweder zu jenen Staaten, welche mit einem mächtigeren durch eine ungleiche Allianz oder einen Schutzvertrag verbunden sind, oder zu den tributpflichtigen Staaten zählen. In keinem dieser Fälle büßt der schwächere Staat seine Souverainität ein, wenn er sich das Recht vorbehält, sich durch sich selbst frei zu regieren*).

Noch deutlicher drückt sich Vattel an einer andern Stelle über jene Staaten aus, welche, weil sie unfähig sind, gegen Beleidigungen oder Bedrückungen sich selbst sicher zu stellen, sich den Schutz eines mächtigeren Staates verschaffen. Er behauptet, daß, wenn der schwächere Staat für diesen Schutz sich zu gewissen Bedingungen verpflichtet, z. B. zur Zahlung eines Tributs, zur Beistellung von Hilfstruppen, oder selbst dazu, daß er mit dem Beschützer gemeine Sache macht in allen Kriegen des Letzteren, sich übrigens aber das Recht vorbehält, sich nach eigenem Willen zu regieren (se réservant du reste le droit de se gouverner à son gré), dies Nichts anderes sei, als ein einfacher Schutzvertrag, welcher der Souverainität keinen Abbruch thut (c'est un simple traité de protection, qui ne déroge point à la souveraineté**). Die völkerrechtlichen Grundsätze über die Souverainität sind auch bei den heutigen Rechtslehrern in der Hauptsache dieselben. Wenn aber dessenungeachtet Martens, Klüber und Andere zwischen der Zuerkennung der Souverainität oder Halbsouverainität an diese zwei Fürstenthümer schwanken, so ist die Ursache davon vornehmlich die, daß sie bei Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze auf diese Länder — blos die russisch-türkischen Verträge vor Augen haben, und Einige, namentlich Martens, auch diese unvollständig. Eine andere Ursache liegt in der Thatsache, daß seit geraumer Zeit die Meinungen des größten Theiles der Staatsmänner, Gelehrten und Publicisten Europa's in Hinsicht des Orients

*) Vattel, Droit des Gens L. I. Chap. I. §§ 5, 6, 7.
**) Vattel, Chap. XVI. § 192.

Digitized by Google

und namentlich auch der Rechtsverhältnisse der Moldau und Walachei, fast ausschließlich von russischen Ansichten beherrscht werden. Rußland behauptete beständig, daß die Rechtsverhältnisse dieser Länder Niemanden angehen, daß sie eine Privatsache Rußlands und der Türkei seien, und Alles, was die Fürstenthümer an Rechten und Freiheiten besitzen, Rußland zu verdanken sei. Nur wenn Rußland von auswärtigen Mächten gedrängt wurde, wie während des Krieges vom Jahre 1828—1829, und insbesondere vom englischen Kabinete nach dem Abschlusse des Vertrages von Adrianopel gestand es, daß die Grundlagen der Rechte der Fürstenthümer ihre alten Capitulationen seien und daß es diesen Ländern Nichts erworben habe, was sie nicht schon hatten (siehe Nr. III.). — Dagegen sind die Staatsmänner und Publicisten, welche die Rechtsverhältnisse der Fürstenthümer aus ihren wahren Quellen vollständig kennen, der Meinung, daß sie noch heute souverain seien. Wir führen hier anstatt Aller den Ausspruch an, den Colson in seinem früher erwähnten Werke in dieser Hinsicht und namentlich mit Bezug auf die zweite Capitulation der Walachei gethan hatte. Er hatte damals die noch viel wichtigere Capitulation der Moldau noch nicht im authentischen Texte gekannt; dennoch äußert er sich wie folgt:

„Wenn man die Geschichte streng berücksichtigt und sich an den Wortlaut der Verträge genau hält, so ist es einleuchtend, daß erst im Jahre 1460 die Pforte das Protektorat und die Souverainität erhielt; daß die Walachei nicht einverleibt wurde; daß sie niemals das wesentliche Kennzeichen der Souverainität verloren hat; daß dieser Staat, so weit es seine Verfassung und bürgerliche Regierung anbelangt, von Niemandem Gesetze zu empfangen hat; daß seine Souverainität wegen Abgang einiger in's Staatsrecht gehöriger Rechte keinen Eintrag erleiden kann, und daß er nicht verpflichtet ist, über sich eine fremde gesetzgebende Gewalt anzuerkennen; die Walachei hat in die Tributzahlung und Anerkennung einer Suprematie blos deshalb eingewilligt, um niemals aufzuhören, ein souverainer Staat zu sein. Die Walachei ist ein souverainer Staat, und weder ein Schutzvertrag, ein Tribut, ein ungleiches Bündniß, die Suprematie selbst (wenn es in Europa überhaupt ein Völkerrecht giebt) können ihr die Souverainität benehmen, da sie das Recht, sich selbst zu regieren, sich selbst Gesetze zu geben, Verträge zu schließen, Krieg zu führen, Frieden zu stiften und sogar das Repräsentationsrecht im Auslande

Digitized by Google

besitzt"*). — Dieser Ausspruch Colsons ist Nichts anderes als eine unpartheiische Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Souverainität auf die noch in Kraft bestehenden Capitulationen der Moldau und Walachei."

Die Moldau und Walachei, diese beiden romanischen Länder, ziehen jetzt die Aufmerksamkeit von Europa auf sich, um so mehr, da sie den ersten Schauplatz des sich immer großartiger gestaltenden Weltkampfes in Europa abgegeben haben. Aber auch ihre Vergangenheit verdient unsere Beachtung, wie die Geschichte dieser beiden Romanischen Donaufürstenthümer beweist.

Vor der Anerkennung der Oberhoheit der Pforte waren die Fürstenthümer Moldau und Walachei, nach Innen und nach Außen, vollkommen unabhängige Staaten, und unter die Oberhoheit der Pforte sind sie nicht im Wege der Eroberung, sondern durch freiwillige Unterwerfung gekommen. Diejenigen, welche die politische Existenz dieser Länder nur nach den Verträgen Rußlands mit der Türkei beurtheilten, schwankten immer zwischen der Zuerkennuug der Souverainität oder Halbsouverainität an dieselbeu. So namentlich Klüber in seinem europäischen Völkerrechte. Aber die politische Existenz der zwei romanischen Fürstenthümer gründet sich auf viel ältere Verträge, und diese sind durch die späteren zwischen Rußland und der Türkei nicht nur nicht abgeändert, sondern vielmehr im Vertrage von Adrianopel ausdrücklich bestätigt worden. Jedes der zwei Fürstenthümer besitzt zwei Verträge mit der Pforte. Der erste der Walachei datirt aus dem Jahre 1393; der zweite wurde 77 Jahre später, nämlich 1460 abgeschlossen. Die Schlacht von Kossova (1389), welche die Serben zwang, sich unter das Joch des Halbmondes zu beugen und die Unsicherheit und Zweideutigkeit der Allianzen mit den Königen Jagello von Polen und Sigismund von Ungarn, veranlaßten den tapfern Wojwoden der Walachei, Mircea I. in weiser Vorsorge für die Zukunft des Landes, mit Bajazet I. eine eben so ehrenvolle Capitulation im Jahre 1393 einzugehen.

Die Pforte zeigte hierbei eine Mäßigung, die nicht immer von den Christen anerkannt wurde, welche die Osmanen als Ungläubige behandelten, zu deren Ausrottung sie von dem Papste selbst fortwäh-

*) F. Colson, De l'état présant et de l'avenir des principautés de Moldavie et de Valachie, p. 271.

Digitized by Google

rend aufgefordert worden, indem ihnen Vergebung aller Sünden dafür versprochen wurde. So war damals das Christenthum! Demgemäß verbanden sich die Fürsten der Walachei mit den benachbarten christlichen Mächten gegen die Pforte selbst, und gaben dadurch den Türken Veranlassung den Vertrag nicht zu beachten. Aber der Fall des byzantinischen Kaiserreichs im Jahre **1453** erschreckte den sonst muthigen Woiwoden Vlad V., und er schloß mit Mohamed II., dem Eroberer Konstantinopels einen zweiten Vertrag im Jahre **1460**. In dem letzten Art. verspricht die Pforte: „sich niemals das Recht anzumaßen, einen walachischen Unterthan, unter welchem Vorwand es auch sein könnte, nach Konstantinopel oder einem andern Theile der türkischen Besitzungen zu citiren."

Dies die Verträge der Walachei.

Der erste Vertrag der Moldau wurde im Jahre **1515** zwischen dem Woiwoden Bogdan und dem Sultan Selim abgeschlossen und im Jahre **1583** neu bestätigt. Sie sind mit den walachischen Verträgen fast wörtlich gleichlautend.

Die berühmten Staatsrechtslehrer Vattel und Martens, gestützt auf diese Verträge sind der Ansicht, daß die beiden Fürstenthümer noch fortwährend von Rechtswegen als vollkommen souverain anzusehen sind. Martens sagt insbesondere in Bezug auf die Walachei:

„Wenn man die Geschichte streng berücksichtigt, und sich an den Wortlaut der Verträge genau hält, so ist es einleuchtend, daß erst im Jahre **1460** die Pforte das Protektorat und die Souverainität erhielt; daß die Walachei nicht einverleibt wurde; daß sie niemals das wesentliche Kennzeichen der Souverainität verloren hat; daß dieser Staat, so weit es seine Verfassung und bürgerliche Regierung anbelangt, von Niemandem Gesetze zu empfangen hat... Die Walachei ist ein souverainer Staat, und weder ein Schutzvertrag, ein Tribut, ein ungleiches Bündniß, noch die Suprematie selbst, (wenn es in Europa überhaupt ein Völkerrecht gibt) können ihr die Souverainität benehmen, da sie das Recht hat, sich selbst zu regieren, sich selbst Gesetze zu geben, Verträge zu schließen u. s. w."

Wenn es nun auch nicht zu leugnen ist, daß die oben angeführten Verträge von Seite der Türken nicht in allen Punkten beachtet wurden, so muß man andererseits aufrichtig gestehen, daß zur Umgehung einiger Punkte derselben größtentheils die Hinneigung der

Digitized by Google

Woiwoden zu Allianzen mit den christlichen Mächten gegen die Türkei selbst, die Veranlassung gegeben hat. Es ist aber in der ganzen Geschichte dieser Länder kein einziges Beispiel, daß die eigentliche innere Gesetzgebung und Verwaltung derselben von der Pforte je angetastet worden wäre. In diesem Zustande befanden sich die Fürstenthümer gegenüber der Türkei bei dem ersten Auftreten der Russen an der Donau.

Bis dahin hatten sich die beiden Romanischen Fürstenthümer ihrer vollkommenen Autonomie erfreut. Sie besaßen ein Gesandschaftshaus in Konstantinopel und unterhielten dort einen Geschäftsträger, schlossen auch mit andern Mächten Verträge, namentlich noch mit der Königin Elisabeth von England im Jahre 1588 am 27. August.

The privilege of Peter the Prince of Moldavia graunted to the English Marchants.

Petrus Dei gratia princeps Valachiae et Moldaviae, significamus praesentibus universis et singulis, quorum interest ac interierit, quod cum magnifico domino Guilielmo Hareborne, oratore serenissimae ac potentissimae dominae, dominae Elizabethae, Dei gratia Angliae, Franciae ac Hiberniae Reginae apud serenissimum ac potentissimum Turcarum Imperatorem, hanc constitutionem fecerimus: Nimirum ut de hinc suae serenitatis subditis, omnibusque mercatoribus integrum sit hic in provincia nostra commorandi, conversandi, mercandi, vendendi contrahendique imo omnia exercendi, quae mercaturae ac vitae humanae societas ususque requirit, sine ulla alicujus contradictione aut inhibitione, salvo ac integro tamen jure telonii nostri, hoc est, ut a singulis rebus centum ducatorum pretii, tres numerent. Quod ratum ac firmum constitutione nostra haberi volumus. In cujus rei firmius testimonium, sigillum nostrum appressum est. Actum in castris nostris die 27 mensis Augusti anno Domini 1588.*)

*) The principal Navigation, voiages, trafiques and discoveries of the English Nation, made by sea or over land etc. by Richard Haklvyt, master of Artes and sometime student of Christ-Church in Oxford. London 1598—1600. Three volumes. II. Theil pag. 290. Jahr 1599. Fol.

Digitized by Google

Frühere Verträge der Romaniſchen Fürſten mit der ſogenannten Republik Polen befinden ſich in dem Codex diplomaticus Regni Poloniae von Dogiel. Ueber die noch ungedruckten Bände dieſes Werkes ſiehe die darüber von Dr. Neigebaur gegebene Nachricht in dem Serapeum.

Digitized by Google

V.

Rußland tritt als Europäische Macht und im Verhältniß zu den Romanen auf.

Die Hierarchie hatte die Macht der deutschen Kaiser gebrochen, wenn sie auch Römische Kaiser genannt wurden; als im 16. Jahrhundert eine Bewegung in Deutschland entstand, welche die kaiserliche Macht wieder hätte herstellen können, gab sie sich zum Unterdrücker derselben her, und verlor am Ende durch den Westphälischen Frieden alle Macht, an die mehr als 250 deutsche Landes-Herren, sonst Lehnsleute des Kaisers, mit ihr die Hegemonie in Europa, die auf Frankreich überging.

Im Osten von Europa verstand es Peter der Große besser, den überall nach Unabhängigkeit strebenden Adel zu bändigen, und die Russische Monarchie zu gründen. Dadurch stark nach Außen legte er den Grund zu dem Einflusse dieses Staats auf die Donau-Fürstenthümer.

Der Krieg zwischen Rußland und der Türkei im Jahre 1711 ist höchst charakteristisch für das zukünftige Glück des Ersteren in seinen Verhältnissen zu der Letzteren; denn nur einer besonderen Gunst des Fatums kann man es zuschreiben, daß ein auf dem Felde so total geschlagener Fürst seinem überlegenen Feinde so unermeßliche Vortheile abzugewinnen wußte! Wie der Minister des Fürsten D. Cantemir's, J. Neculcea, der beste Geschichtschreiber der Moldau für diese Periode, in seinen Annalen berichtet, hatte der Czar Peter I. vor, während und nach der Schlacht bei Stanileşti (am Pruth) bei 30,000 Mann durch Krankheiten, Hunger, den Säbel und das Feuer der Feinde verloren, und wären nicht die

Digitized by Google

Eifersüchteleien zwischen dem Vezier und Karl XII. gewesen, welche verhinderten, daß die Leitung der Kriegsoperationen dem Letzteren übertragen werde, so würde kein einziger Russe dem sicheren Tode oder der Gefangenschaft entgangen sein. Es kam aber gegen alles Vermuthen anders, und der Czar gewann für Rußland außer den bekannten noch andere viel bedeutendere Vortheile, deren Wichtigkeit zu jener Zeit auswärts noch nicht hinreichend begriffen wurde. Er erregte bei den Völkern der europäischen Türkei zuerst die Hoffnung ihrer Befreiung vom türkischen Joche durch Rußland, prägte ihnen die Idee von der Macht Rußlands tief ein, und versetzte dem österreichischen Einflusse in den Donauländern, und insbesondere in der Moldau und Walachei, den Todesstoß. Schon damals bearbeiteten die Agenten des Czaren die Serben und Bulgaren; die ersten versprachen 20,000 Mann zu stellen, sobald die russische Armee in die Walachei einrücken, und die Letztern sich in Masse zu erheben, so bald russische Truppen über die Donau setzen würden. Vor Allem aber trachtete Peter I. mit den näher liegenden Ländern, Moldau und Walachei, in ein Bündniß zu treten. Er machte dem Fürsten der Walachei, Brancovanu, die glänzendsten Versprechungen, beschenkte ihn königlich und sendete ihm 300 Beutel, um sich zu rüsten und Proviant für das russische Heer anzuschaffen. Der Czar erwartete von ihm nichts weniger als 30,000 Mann Hilfstruppen. Ob Brancovanu selbst oder Jemand Anderer in seinem Namen diese Hilfe dem Czaren versprochen habe, ist bis jetzt nicht erwiesen, und der Gang der Ereignisse spricht vielmehr dagegen. Desto besser gelang es dem Czaren bei dem Fürsten der Moldau, Demeter Cantemir.

Dieser sonst aufgeklärte und gelehrte Mann, früher der Liebling aller vornehmeren muselmännischen Kreise in Constantinopel, und von der Pforte mit Wohlthaten überhäuft, machte sich bei seiner Ernennung zum Fürsten der Moldau anheischig, den in der türkischen Hauptstadt für zu mächtig erachteten Brancovanu gefangen zu nehmen und den Türken lebendig zu überliefern. Die Ausführung des übernommenen Auftrags verzögerte sich aber dadurch, weil der Großvezier vorerst von Brancovanu 500 Beutel erpressen wollte. Je mehr die Sache sich in die Länge zog, desto mehr befürchtete Cantemir, Brancovanu möchte von dem Anschlage gegen sein Leben Kunde erhalten haben und sich zu rächen versuchen. Diese Furcht

Digitized by Google

ist eine der wichtigeren Ursachen des Abfalls Cantemir's von der Pforte und seines Eingehens in die Pläne des Czaren. Um aber sicherer zu sein, erwirkte sich Cantemir von der Pforte die Vollmacht, mit dem Czaren zu dem scheinbaren Zwecke zu unterhandeln, um des Letzteren Absichten zu erforschen und dem Sultan bekannt zu machen, in der Wirklichkeit aber um seinen Verrath zu maskiren und um die Türken desto sicherer zu betrügen. Der Großvestiar Lukas ging Anfangs Juni (1711) mit einem von Cantemir aufgesetzten Vertrage zum Czaren, der sich damals zu Jaroslav in Polen (Galizien) bei einer Hochzeit befand. Der Letztere unterzeichnete den Vertrag sogleich, welcher nach der Rückkehr des Abgesandten auch von Cantemir, und später nach der Ankunft des Czaren in Jassy auch von den vornehmeren Bojaren mitunterfertigt wurde. Dieser Allianzvertrag enthält nicht nur jene 5 von Colson (Seite 279—280) angegebenen, sondern im Ganzen 12 Artikel, und unter den 7 von Colson nicht erwähnten, befinden sich zwei von großer Wichtigkeit. Einer betrifft die der Familie Cantemir zugesicherte Erblichkeit des Thrones von der Moldau. Gegen diesen Artikel machten die Bojaren eine heftige Opposition, so daß der Czar, nachdem weder er selbst, noch der von ihm beauftragte Golowkin den Streit in Güte auszutragen vermochten, sich genöthigt sah, das Haupt der Opposition G. Roset nach Kiew zu verbannen. Ein anderer wichtiger von Colson nicht erwähnter Artikel ist dieser: „Der Czar verspricht keinen Frieden mit der Pforte zu schließen; sollte es aber dennoch dazu kommen, so soll die Moldau wieder unter der Türkei bleiben." Es ist dies der letzte Artikel, der auch für den Fall des hier erwähnten Friedensabschlusses noch einige Bestimmungen enthält in Betreff der Entschädigung des Fürsten Cantemir in Rußland. Dieser Artikel beweist, daß die Moldauer kein besonderes Verlangen trugen, Rußland incorporirt zu werden. Aber auch sonst gab es Männer, die den Fürsten beschworen, von der Allianz mit Rußland abzustehen. Unter diesen zeichnete sich insbesondere unser Gewährsmann Neculcea aus, der so stark in den Fürsten drang, der Pforte nicht untreu zu werden, daß er den Zorn des Letzteren in hohem Grade erregte und für sein eigenes Leben zu fürchten begann. Es schmeichelte dem eitlen Fürsten neben dem Czaren in einem feierlichen Acte als ebenbürtig zu figuriren. Aber es war nun auch zu spät, denn Cantemir betrieb die Sache mit dem Czaren so sehr geheim, daß selbst der ihm zunächst stehende Neculcea,

Digitized by Google

durch dessen Hände sonst alle wichtigen Regierungsgeschäfte gingen, die Kunde davon erst mit der Einrückung der russischen Besatzung in Jassy erhielt. Deshalb wurde auch der Czar, sowohl von Brancovanu, als auch von den Bojaren der Moldau als Christen, gewarnt, sich vor Cantemir in Hut zu nehmen.

Dieses ist das erste zwischen Rußland und den zwei Fürstenthümern, oder richtiger zwischen dem ersteren und der Moldau angeknüpfte Verhältniß; denn der von Colson erwähnte Vertrag vom Jahre 1710 zwischen Rußland und der Walachei, verblieb blos als ein Versuch der Russen und ist nie zu einem förmlichen Abschlusse gekommen. Daß dieser Allianzvertrag zwischen einem so mächtigen, wiewohl erst in der Ausbildung begriffenen Staate, wie es Rußland damals war, und der Moldau, welche von ihrer früheren Größe so stark herabgekommen war, nicht zum Vortheile der Letzteren ausfallen werde, haben schon damals Staatsmänner dieser Länder, wie der mehrmals erwähnte Neculcea und Andere, eingesehen; aber auch sonst blieben die nachtheiligen Folgen nicht aus, und wir werden sie im folgenden Aufsatze berühren. Kehren wir nun zurück zu einem andern Punkte, der, so viel ich weiß, bisher noch von Niemanden hervorgehoben wurde, nemlich zu dem geheimen Kampfe des Czaren gegen den österreichischen Einfluß in diesen Ländern.

Es versteht sich von selbst, daß Cantemir bei seinem unversöhnlichen Hasse gegen den Brancovanu, Fürsten der Walachei, nicht ermangelte, den letzteren bei dem Czaren fortwährend zu verdächtigen, was er um so leichter thun konnte, als Brancovanu noch immer zögerte, in das Bündniß mit dem Czaren förmlich zu treten und die erwartete Hilfe und den Proviant zu schicken. Diese Verdächtigungen blieben jedoch ohne Erfolg, bis zur Ankunft des Thomas Kantakuzenu im Lager des Czaren. Thomas Kantakuzenu, ein Vetter des Fürsten Brancovanu, von diesem zum Großspatar erhoben, wie ein eigener Sohn behandelt und auch sonst mit Wohlthaten überhäuft, verließ treuloser Weise seinen Wohlthäter und ging zu den Russen, um den Broncovanu anzuklagen, daß dieser im geheimen Bunde mit den Deutschen, d. i. (im Style der inländischen Geschichtsschreiber) mit Oesterreich sei! Diese Eine Beschuldigung hat ihre Wirkung gethan. Der Czar war außer sich vor Wuth, und ertheilte dem General Ren sogleich Befehl, mit 3000 auserlesenen Russen und einem Bataillon Moldauer dem Th. Kantakuzenu zu folgen, Braila zu

Digitized by Google

nehmen und wo möglich das ganze Land dem Brancovanu abtrünnig zu machen. Braila wurde überfallen und eingenommen; aber der darüber erstattete Bericht wurde von den der Türkei zugeneigten Bojaren aufgefangen, und der Czar erfuhr die Einnahme Braila's erst, nachdem er die Schlacht verloren und schon dem Abschlusse des Friedens nahe war. Von dieser Zeit an schrie der Czar beständig: „Der Judas Brancovanu hat mich verrathen," und er verfolgte den Letzteren mit der ganzen Wuth des Rachegefühls. Unter der Beschuldigung des Verraths verbarg der Czar seinen Unmuth wegen der Hinneigung Brancovanu's zum Hause Oesterreich, denn die Beschuldigung ist sonst ganz unbegründet. Die Polen hatten dem Czaren auch 30,000 Mann versprochen und keinen einzigen Soldaten gestellt und sie wurden nicht des Verrathes beschuldigt; hingegen hatte sich Brancovanu in der That zu nichts verbindlich gemacht, und wenn es auch der Fall gewesen wäre, so hätte ihn der Ueberfall Braila's von aller Verbindlichkeit losgemacht. Ueberdies war Brancovanu ehrlich genug und schickte dem Czaren nach dem Abschlusse des Friedens die 300 Beutel zurück. Somit erklärt sich der Haß des Czaren blos aus dem oben angegebenen Grunde. Alle Kantakuzenen, anscheinend im Einverständnisse mit Michael Racoviza, gewesenen Fürsten der Moldau, welcher den Thron der Walachei zu erhalten hoffte, in der That aber, aufgemuntert durch die Agenten des Czaren, verschworen sich gegen ihren Anverwandten Brancovanu, und bewogen ihn verrätherischer Weise, von Tergoviste nach Bukarest zu gehen, wo er gefangen genommen und mit seiner ganzen Familie nach Constantinopel abgeführt wurde. Sogleich erhielten die Gesandten des Czaren den Auftrag, die Anklage wegen des geheimen Bündnisses mit Oesterreich gegen den unglücklichen Fürsten aus allen Kräften zu unterstützen, was sie auch, obwohl sie noch nicht in Freiheit gesetzt worden waren, mit Erfolg gethan haben. Merkwürdiger Weise stimmte auch Carl XII. in diese Beschuldigungen, freilich aus anderen Gründen, ein, und so verblutete Brancovanu unter dem Henkerbeile, mit allen männlichen Gliedern seines Hauses, einen einzigen Enkel ausgenommen, welcher die Familie fortpflanzte. — Die Pforte überließ auch dießmal den Bojaren der Walachei aus ihrer Mitte sich selbst einen Fürsten zu wählen, und sie wählten den Spatar Stephan Kantakuzenu. Wie aber alle Fürsten der Walachei aus dem Hause der Bessaraben, Kantakuzenen und Brancovanen im

Digitized by Google

17. Jahrhunderte und vor ihnen Michael der „Tapfere" (1593 bis 1601) zu Oesterreich sich hinneigten, so schlug auch der jetzige Fürst dieselbe Richtung ein. Deshalb wendete sich nun die Rache des Czaren gegen seine früheren Schützlinge, und nach nicht vollen zwei Jahren wurde Stephan Kantakuzenu sammt seinem Vater Constantin in Constantinopel erdrosselt (1716). An seine Stelle ernannte die Pforte unmittelbar den Phanarioten Nicolaus Maurocordat, der zweimal früher — das erste Mal vor, das zweite Mal nach Demeter Cantemir — Fürst der Moldau gewesen war. Während der Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Oesterreich verfolgte N. Maurocordat alle Anhänger des Letzteren, anscheinend im Interesse der Türkei, in der That aber auf Anstiften Rußlands, mit unerbittlicher Strenge, und diejenigen, die er nicht selbst tödtete, ließ er nach Constantinopel abführen, wo sie hingerichtet wurden. Auf diese Art fiel auch der Groß-Spatar Michael Kantakuzenu, die letzte Stütze des österreichischen Einflusses in diesen Ländern. Er starb wie die Brancovanen und wie die früheren Kantakuzenen von der Hand des blutdürstigen Veziers Dschin-Ali Pascha. Somit blieb der Czar Peter I., welcher, obwohl im Felde geschlagen, von den Türken unermeßliche Vortheile errungen hatte, auch in diesem geheimen Kampfe gegen Oesterreich Sieger; denn trotz der Siege Eugen's und der zeitweiligen Besetzung der kleinen Walachei, erholte sich der österreichische Einfluß von dieser Zeit an nicht mehr.

In dieser ganzen Darstellung, was das rein Geschichtliche anbelangt, folgten wir größtentheils dem obengedachten romanischen Chronisten Neculcea, und da er in der Romanischen Sprache geschrieben hat, dem bereits obenerwähnten romanischen Publicisten, der uns auch die folgende Darstellung des Einflusses der Phanarioten mitgetheilt hat.

Hierbei müssen wir aber noch folgende Bemerkungen beifügen.

Der von Colson in seinem Werke: „De l'état présent et de l'avenir des Principautés de Moldavie et de Valachie" S. 279 bis 280 veröffentlichte Vertrag des Fürsten der Moldau Cantemir mit Peter I., abgeschlossen im Juni 1711, ist sehr mangelhaft und besteht blos aus 5 Artikeln, während derselbe Vertrag bei dem Geschichtschreiber der Moldau, Neculcea, Minister des Fürsten Cantemir, viel ausführlicher ist. Neculcea selbst gibt die Artikel des Ver-

Digitized by Google

trags, ohne sie zu numeriren; allein nach der Punctuation des Textes, kommen 12 Artikel heraus. Sie lauten wörtlich wie folgt:

Art. 1. Die Gränze der Moldau (gegen Rußland) wird der Dnieſter sein; der Budschak mit allen darin befindlichen Festungen gehört zur Moldau. Blos für diesmal erhalten die Festungen moskowitische Besatzungen; sobald aber die Ordnung im Lande wieder hergestellt ist, hat sich das moskowitische Heer aus demselben zu entfernen.

Art. 2. Das Land hat (an Rußland) keinen Tribut zu entrichten.

Art. 3. Der Kaiser (der Czar) darf den Domnu, d. h. den regierenden Fürsten, so lange er lebt, nicht entthronen, und nach seinem Tode folgt ihm jener seiner Söhne, welchen das Land erwählen wird.

Art. 4, Die Domnu-Würde (d. h. der Thron) verbleibt für immer in der Familie Cantemir's; nur im Falle der Untreue oder der Abtrünnigkeit von der Religion, wird der Domnu entthront und an seiner Stelle einer seiner Brüder erwählt werden.

Art. 5. Der Domnu darf die Bojaren aus ihren Bojarien, d. h. aus den Staatsämtern, so lange sie leben, nicht entfernen, ausgenommen wegen großer Vergehungen.

Art. 6. Die Einkünfte der Domni bestehen aus den Zollgebühren der Salinenstadt Ocna und der andern Städte; außer diesen werden an dieselben keine Abgaben entrichtet werden.

Art. 7. Die Mazillen und Klöster verbleiben im Besitze ihrer Gerechtsamen, Güter und Grundunterthanen, und im Rechte, den Zehent von den Bienenstöcken und Schweinen, so wie die üblichen Gebühren für die auf ihren Gütern weidenden Schafe zu erheben.

Art. 8. Das Land wird beständig zehn Tausend Soldaten bereit halten, welche der Czar aus seinem Staatsschatze von Stolniza zu besolden hat.

Art. 9. Die Moskowiten dürfen sich in die Staatsämter der Moldau nicht einmengen; auch ist denselben nicht gestattet, sich in der Moldau zu verheirathen, oder daselbst liegende Güter zu erwerben.

Art. 10. Ohne Zustimmung des allgemeinen Conseils und ohne Unterschrift des Metropoliten, darf der Domnu die Bojaren nicht zum Tode verurtheilen, dieselben mögen was immer für Vergehungen sich zu Schulden kommen lassen.

Art. 11. Der regierende Fürst wird den Titel führen: „„der

Digitized by Google

Durchlauchtigste (serenissimus) Domnu der Moldau, Selbstherrscher und Verbündeter (im romanischen Texte steht: collegator) des moskowitischen Reichs.""

Art. 12. Der Moskowite (d. h. der Czar) soll keinen Frieden mit dem Türken schließen; sollte es aber dennoch zum Frieden kommen, so soll die Moldau wieder unter türkischer Oberhoheit bleiben. In diesem Falle verpflichtet sich der moskowitische Kaiser, dem Fürsten Demeter (Cantemir) als Entschädigung zwei Paläste zu Stolniza und für seine Güter in der Moldau entsprechende Güter in Rußland zu verleihen, so wie die Kosten seiner Haushaltung bis zu dessen Tode zu bestreiten. Auch soll es dem Fürsten Cantemir freistehen, in Rußland, oder falls ihm dies nicht genehm sein sollte, in einem andern christlichen Lande seinen Aufenthalt zu nehmen."

Neculcea fügt hinzu, daß noch mehrere andere, die Person des Fürsten Cantemir für diesen Fall betreffende Bestimmungen vereinbart worden seien. Aus diesem Vertrage erhellet zugleich, daß zu zu jener Zeit die Russen in der Moldau blos Moskowiter benannt wurden.

Digitized by Google

VI.

Rußland und die Phanarioten.

Unter dem Namen „Phanarioten" versteht man hier gewöhnlich jene vornehmeren Familien aus dem Phanar bei Konstantinopel, größtentheils griechischen, mitunter auch bulgarischen Ursprungs, welche bei der Pforte zumeist als Dragomanen, später auch als ottomannische Gesandte bei den christlichen Mächten fungirten und mit Anfange des 18. Jahrhunderts zur Herrschaft in der Moldau und Walachei gelangten. Obwohl die Phanarioten Michael Rakovitza schon zweimal vor, und Nikolaus Maurokordat einmal vor und das zweite Mal nach Demeter Cantemir, Woiwoden der Moldau waren, so berechnet man hier doch die Herrschaft der Phanarioten erst vom Jahre 1716 an, wo Michael Rakovitza zum dritten Male für die Moldau, und der oben genannte Nikolaus Maurokordat zum ersten Male ein Fremdling für die Walachei, zum Fürsten, nicht mehr im Grunde der alten Capitulationen, erwählt, sondern unmittelbar von der Pforte ernannt wurden. Der Abfall des früher bei den Türken so sehr beliebten Demeter Cantemir, die Hinneigung der Fürsten der Walachei zu Oesterreich und die Bewerbung des Czaren Peter I. um Sympathien in diesen zwei Ländern, erfüllten die Pforte mit Mißtrauen gegen die Landesbojaren, und sie entschloß sich, mit Umgehung der alten Verträge, die Fürsten für die Moldau und Walachei aus den Reihen der ihr, wie sie glaubte, mehr ergebenen Phanarioten selbst zu ernennen. Gegen diese als Fremdlinge konnte man, so lange sie Christen waren, keinen Protest einlegen, da in den Verträgen nicht ausdrücklich festgesetzt wurde, daß die Woiwoden immer Inländer

Digitized by Google

seien; wohl aber gegen die unmittelbare Ernennung durch die Pforte. Aber nach so vielen Katastrophen war die Macht der Länder gebrochen, und sie vermochten nicht mehr, wie ehedem, die Pforte zur Achtung der Verträge zu zwingen. So nahm die Herrschaft der Phanarioten ihren Anfang und mit ihr eine jammervolle Geschichte dieser Länder, die länger als hundert Jahre dauerte, nämlich vom Jahre 1716 bis 1821. Da aber inzwischen drei fremde militärische Occupationen stattfanden, die russische vom Jahre 1770 bis 1774, die österreichisch-russische vom Jahre 1788 bis 1791 und wieder die russische vom Jahre 1808 bis 1812, während welcher Zwischenräume keine Landesfürsten waren, so erübrigt für die Herrschaft der Phanarioten ein Zeitraum von 94 Jahren. In diesem Zeitraume wechselten in der Walachei allein nicht weniger als 36 regierende Fürsten, so daß im Durchschnitt auf jeden einzelnen Fürsten kaum 31 Monate und 10 Tage kommen! Ja es sind Fälle, wo in einem einzigen Jahre drei oder zwei Fürsten wechselten, z. B. im Jahre 1731 und 1806. Der Thron der zwei Länder wurde in Konstantinopel förmlich feilgeboten, und wer mehr anbot, erhielt ihn; er war aber nicht sicher, daß nicht nach einigen Monaten, nach einem oder höchstens zwei Jahren sich Jemand fand, der im Stande war, mehr anzubieten oder gegründete Klagen gegen ihn zu erheben, wozu immer Veranlassung sich vorfand, und dann erwartete den auf dem besudelten Throne Sitzenden entweder die berühmte seidene Schnur seines Brotherrn, oder im glücklichsten Falle die Verbannung, wohin ihn mitunter die Hoffnung begleitete, seinen Rivalen auf dieselbe Art zu stürzen. Jeder dieser Herren brachte mit sich eine Schaar hungriger Griechen von Konstantinopel, die nach und nach die besten Aemter erhielten und sich mit den Bojarentöchtern verheiratheten, so daß zuletzt sich die Großen zur Ehre rechneten, mit irgend einer griechischen Familie, deren Haupt vor zehn Jahren in Konstantinopel vielleicht ein Tschubuktschi, Sakadschi (Pfeifendarreicher und Wasserträger) oder höchstens Barbier war, verschwägert oder verwandt zu sein. Am Ende schämten sich die Bojaren sogar ihrer Abstammung und Romanen wurden nur mehr die Bauern genannt; obwohl das Land zu allen Zeiten von den Einen wie von den Andern fortwährend romanisches Land (tiera romanesca) genannt wurde.

Nach und nach befand sich in jedem einigermaßen wohlhabenden Hause zu Bukarest und Jassy ein griechischer Didaskalos, später

Digitized by Google

spottweise Logiotatos genannt, der die Erziehung der Kinder leitete und zugleich die Aufsicht über die Zigeuner vom Hause führte, und die Einen wie die Andern auf gleiche Art, nämlich mit der berühmten Phalanga, dem unentbehrlichen Erziehungshebel der Logiotati, behandelte. Dies ist buchstäblich wahr. Somit ward die ganze Erziehung der Bojaren griechisch und die ausschließliche Conversations- und Correspondenzsprache der Vornehmen die griechische, während doch die Gesetzes- und Amtssprache die romanische bleiben mußte. Wir sagen absichtlich mußte; denn würde es in der Macht der Bojaren von damals gestanden haben, so hätte die Landessprache überall der griechischen weichen müssen.

Die erste Sorge der Phanarioten war gewesen, die bewaffnete Landesmacht aufzulösen, dagegen sich mit Söldlingen aus von allen Provinzen der europäischen Türkei zusammen gelaufenem Gesindel, meistens Arnauten (Albanesen), Bulgaren, zu umgeben, und später, als diese nicht mehr hinreichten, um die fürstlichen Befehle zu vollziehen und die unzähligen Steuern einzutreiben, nahmen sie türkische Beschli's in ihren Sold, eine wahre Plage des Landes. Ferner, da sie im Lande kein Zutrauen fanden, weil sie nie darnach trachteten, um es zu verdienen, räumten sie den Türken einige Festungen hart am linken Donau-Ufer und gestatteten ihnen, sich in denselben und auch in deren nächster Umgebung niederzulassen, um die Landesbevölkerung durch Schrecken gefügig zu machen. Um die unersättliche Habsucht der Großen in Konstantinopel zu befriedigen, um sich daselbst Beschützer zu erwerben oder zu erhalten, um den Kaufschilling für den Thron zu berichtigen, um ihre Anverwandten und Freunde zu bereichern, um endlich auch für sich selbst Etwas zu sammeln, da sie nicht wußten, ob sie nicht über Nacht von türkischen Kavassen mit der seidenen Schnur oder mit dem Absetzungs- und Verbannungs-Fermane überrascht würden, ersannen sie, oft unter den lächerlichsten Benennungen, die unerhörtesten Steuern. Das Volk war von so vielen Lasten im buchstäblichen Sinne des Wortes erdrückt; das Land verödete sich von Jahr zu Jahr immer mehr; der fette Boden blieb unbebaut, die Häuser auf dem Lande verschwanden von der Oberfläche der Erde, die Bauern verließen die Landstraßen und die bewegteren Landstriche, und um den namenlosen Erpressungen und Brutalitäten der fürstlichen Schergen zu entgehen, zogen sie sich in Gebirge, hinter die Wälder und in andere Schlupfwinkel zurück, wo

Digitized by Google

sie sich nicht mehr Häuser oder Hütten bauten, sondern die sogenannten Bordeie in die Erde gruben. Türkische und bulgarische Räuberbanden kamen unbehindert vom jenseitigen Ufer herüber, und das von Niemandem beschützte Volk war gezwungen mit ihnen gemeine Sache gegen seine Unterdrücker und überhaupt gegen die Wohlhabenden zu machen. Zuletzt bildeten sich im Lande selbst Räuberguerillas, an deren Spitze sich ungerecht verfolgte Leute aus den vornehmen Landesfamilien stellten, und welche gegen die Söldlinge der Phanarioten und ihre Beamten förmlichen Krieg führten, und nicht selten die Beute mit den Armen theilten.

Während dieser Periode gelang es blos einigen Gliedern der Familie Ghika den Fürstenthron zu erhalten. Die Ghika's makedoromanischen (makedo-walachischen) Ursprungs, obwohl aus Albanien herstammend, sind in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zuerst nach der Moldau gekommen und haben sich in den Fürstenthümern eingebürgert, sie wurden also nicht mehr als Fremde betrachtet.

Uebrigens müssen wir erwähnen, daß es auch unter den Phanarioten einige waren, welche wahrhaft gute Absichten hatten; aber ihre precäre Lage erlaubte ihnen nicht, dieselben zu verwirklichen. Auch türkischer Seits wurden einige Hattischerife in Hinsicht der Dauer der Regierungsgewalt der Fürsten und der Regelung des Tributs, namentlich im Jahre 1802 erlassen; sie haben aber keinen Erfolg gehabt. Somit können wir aus dieser ganzen beklagenswerthen Periode nur das Eine Erfreuliche hervorheben, daß gegen das Ende der Regierung des Fürsten Kallmachi in der Moldau und des Karadscha in der Walachei (1812—1818), zum Gebrauche der Richter die Landesgesetze in Compendien zusammengebracht und als Gesetzbücher kundgemacht wurden.

Die heillose Wirthschaft der Phanarioten war für Rußland eine zu willkommene Gelegenheit, sich die Herrschaft über die untere Donau anzubahnen und einen sicheren Schritt weiter gegen Konstantinopel zu thun, als daß es sich derselben nicht früher oder später bedienen sollte; und wenn es nicht sogleich nach dem Tode Peter I. geschah, so liegt die Ursache davon wahrlich nicht darin, daß man in den Phanarioten nicht brauchbare Werkzeuge dazu gefunden hätte, sondern theils in den inneren Zuständen Rußlands unmittelbar nach dem Tode jenes Czaren, theils darin, daß den Gedanken desselben Niemand besser aufzufassen und auch auszuführen verstand als Ka-

Digitized by Google

tharina II. Einen Unterschied gibt es zwar zwischen der Politik des Einen und jener der Anderen, aber nicht im Zwecke, sondern in den Mitteln; denn während Peter I. sich als Alliirter dieser Länder geriren wollte, versuchte Katharina als Beschützerin im eigentlichen Sinne des Wortes, d. i. als Wohlthäterin aufzutreten. Die Zeiten hatten sich gewaltig geändert.

Zur Zeit Peter I. konnten die regierenden Fürsten noch über eine bedeutende Macht im Lande gebieten; nach fünfzig Jahren phanariotischer Herrschaft war die Widerstandskraft beider Länder gänzlich gebrochen und Rußland, ohne einen förmlichen Auftrag von den zwei Ländern erhalten zu haben, unterhandelte in ihrem Namen mit der Pforte, nicht eigentlich im Interesse der Länder, sondern um für sich selbst Rechte zu erwerben.

Die zwei Fürstenthümer lagen den russischen Zwecken zunächst im Wege und wurden bei allen Zwistigkeiten Rußlands mit der Pforte von dem Kriegsheere der ersteren Macht überzogen und gegen die Pforte aufgewühlt. Wie es also sehr natürlich war, daß Rußland in seinen Verträgen mit der Pforte einige Klauseln zu Gunsten der von ihm selbst zum Aufstande gegen die letztere aufgereizten Länder mit einschaltete, so forderte andererseits das Interesse Rußlands, den Gedanken von Selbstständigkeit und eigener Macht in diesen Ländern nicht aufkommen zu lassen, sondern sie vorerst durch das Gefühl der Dankbarkeit von sich abhängig zu machen, bis die Zeit kommt, wo sie gänzlich unterjocht werden sollen.

Dies ist im Kurzen der Sinn aller dieser die Fürstenthümer betreffenden Verträge, wie wir bald sehen werden. Wir lassen hier den Artikel XVI. des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi vom Jahre 1774 folgen, welcher blos die Moldau und Walachei betrifft und Folgendes enthält.

„XVI. Das russische Kaiserthum gibt der h. Pforte zurück das Land Bessarabien mit den Städten Akierman, Kilia, Ismael und anderen Märkten und Dörfern mit allem dazu Gehörigen und davon Abhängigen, ebenso die Festung von Bender. Auf gleiche Weise übergibt es der ottomanischen Pforte die zwei Fürstenthümer Moldau und Walachei mit allen Festungen, Städten, Märkten, Dörfern und überhaupt Allem, was dahin gehört. Die hohe Pforte übernimmt diese Fürstenthümer gegen die feierliche Versicherung der gewissenhaften Erfüllung folgender Bedingungen:

Digitized by Google

1. Die hohe Pforte ertheilt allen Einwohnern der genannten Fürstenthümer, welchem Stande, Beschäftigung, Namen und Race sie auch angehören, ohne Unterschied allgemeine und vollkommene Amnestie und ist gehalten, im Sinne des stipulirten Artikels Nr. 1 zu Gunsten Aller, welche ein Verbrechen begangen, oder im Verdachte gestanden sind, den Interessen der hohen Pforte entgegengehandelt zu haben, ihr Vergehen zu vergessen, sie in ihre früheren Stellen, Aemter und Besitzungen einzusetzen und ihnen jene Güter, die sie vor dem Kriege besessen, zurückzustellen.

2. Sich in Zukunft zu enthalten, die christliche Religionsübung zu hindern, sich der Errichtung neuer und Widerherstellung alter Kirchen nicht zu widersetzen, wie dies in der letzten Zeit geschehen. (?)

3. Die Zurückerstattung der unter dem Namen Rai in der Umgebung von Braila, Chotzim, Bender bestehenden Grundstücke und Besitzungen an die Klöster und Privaten, welche sie früher besessen und aus ihren Gütern gegen alles Recht verstoßen wurden.

4. Die Anerkennung und Achtung der Klerisei, so wie es dem Staate zukommt.

5. Jenen Familien, welche das Land zu verlassen und in andere Länder auszuwandern gesonnen sind, dies Vorhaben zu gewähren und ihnen zu erlauben, alle Habseligkeiten mit sich fortzunehmen; damit dieselben die zur Ordnung ihrer Verhältnisse nöthige Zeit gewinnen, wird ihnen die Frist von einem Jahre vom Abschlusse des Friedens zugestanden.

6. Keine Forderung, sie möge in Geld oder etwas andern bestehen, von den Bewohnern zu exequiren.

7. Eben so von den Donauländern den für die Kriegszeit rückständigen Tribut nicht einzutreiben; so wie in Rücksicht auf die durch seine Dauer erlittenen Schaden und Verluste während zwei Jahren von der Ausfertigung dieses Vertrages gerechnet, keinen auszuschreiben.

8. Nach Verlauf dieser zwei Jahre verspricht die hohe Pforte mit Milde und Großmuth die Eintreibung der Contribution in Geld zu bewerkstelligen; dieselben kommen im Wege der Commissäre alle fünf Jahre der hohen Pforte zu. Kein Pascha, Gouverneur oder andere Person ist berechtigt, unter immer welchem Vorwande nach Entrichtung dieses Tributs eine andere Steuer oder Auflage

Digitized by Google

zu verlangen; die Fürstenthümer genießen im Gegentheile alle jene Vortheile, welche sie unter der Regierung des Vaters Sr. Hoheit des Sultans Mahomed IV. glorreichen Andenkens genossen haben.

9. Den Souverainen (aux souverains) der beiden Fürstenthümer Moldau und Walachei zu gestatten, für ihre Rechnung bei der hohen Pforte christliche Geschäftsträger (chargés d'affaires) griechischer Religion zu unterhalten, welche dort ihre Angelegenheiten besorgen und über die Interessen der Fürstenthümer wachen werden; diese werden von der hohen Pforte günstig behandelt werden; sie wird sie sogar trotz ihrer geringen Wichtigkeit als Menschen betrachten, welche das Völkerrecht genießen, und sie daher von allen Belästigungen ausnehmen.

10. Die hohe Pforte ist einverstanden, daß nach den Umständen, in welchen die benannten Fürstenthümer sich befinden werden, die Minister des russischen Hofes zu Gunsten derselben sprechen, und sie verspricht diese Vorstellungen gemäß der freundschaftlichen Hochachtung der Mächte gegen einander zu berücksichtigen.

Wir haben hier den ganzen Text des XVI Artikels des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi wiedergegeben, um uns die Mühe zu ersparen, die übrigen, in den noch während der Phanariotenherrschaft zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossenen Verträgen enthaltenen und die Moldau und Walachei betreffenden Stipulationen vollständig anzuführen, da sie nur eine Wiederholung und Bestätigung der obigen sind. Wir werden sie daher blos der Reihe nach aufzählen und die etwaigen Unterschiede bei den einzelnen Verträgen hervorheben.

Fünf Jahre später, nemlich am 10. März 1779, fand die erklärende Convention zu dem Vertrage von Kainardschi statt. Der Artikel VII. dieser Convention gilt den Fürstenthümern und besteht aus 6 Punkten, deren 5 einige Bestimmungen von Kainardschi wiederholen, dagegen ist der 6. Punkt dieses Artikels neu. Durch die im 10. Punkte des XVI. Artikels von Kainardschi den Ministern des russischen Hofes eingeräumte Befugniß nach Umständen zu Gunsten der Fürstenthümer zu sprechen, scheint die Pforte beunruhigt worden zu sein, und sie bestand darauf, daß dieser Punkt näher bestimmt werde, was denn auch geschah; so lautet der 6. Punkt des Artikels VII. dieser Convention wie folgt:

„Der kaiserlich-russische Hof verspricht seiner Seits, von dem

Digitized by Google

Vermittlungsrechte, welches seinen Bevollmächtigten zu Gunsten der beiden Fürstenthümer reservirt ist, nur zur Aufrechthaltung der unverletzlichen Punctationen dieses (VII.) Artikels Gebrauch zu machen." Dieser enthält aber Alles, was in dem XVI. Artikel von Kainardschi bedungen wurde, die Bestimmungen in Hinsicht der Amnestie und Auswanderung für die gegen die Pforte Compromittirten ausgenommen. —

In dem Vertrage von Jassy, 1791, ist der Artikel VI. den Fürstenthümern gewidmet, und enthält in 4 Punkten theils im Allgemeinen, theils in wörtlicher Wiederholung alle Bestimmungen des Vertrages von Kainardschi und der erklärenden Convention vom 10. März 1779.

Ebenso bestätigt der V. Artikel des Bukarester Vertrags vom Jahre 1812 alle in den vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht der Fürstenthümer, und ganz neu ist nur die am Ende hinzugefügte Klausel: „Daß die Pforte in Zukunft bei der Erhebung des Tributs von der Moldau auf die gegenwärtige Ausdehnung dieser Provinz Rücksicht nehme." Bucovina war nämlich schon lange früher an Oesterreich abgetreten, und in diesem Jahre (1812) wurde Bessarabien mit Rußland einverleibt. Die Klausel bezieht sich aber augenscheinlich nur auf Bessarabien; denn sonst hätte man in den seit der Abtretung der Bucovina bis jetzt abgeschlossenen Verträgen eine Erwähnung davon gemacht, was aber nicht geschah.

Colson erwähnt noch (Seite 358) einer im Jahre 1781 zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossenen Convention wegen Aufstellung eines russischen Consuls in der Walachei und Moldau als Bewacher oder Beaufsichtiger des Benehmens der Fürsten (censeur de la conduite des Princes). Weder Colson, noch wir, konnten bis jetzt den gewiß merkwürdigen Text dieser Convention zu Gesichte bekommen. Daß aber so etwas bestehen muß, beweist das ganze Benehmen der russischen Consuln seit dem Frieden von Adrianopel, und Herr v. Rückmann hat sich selbst als einen solchen Censeur ausdrücklich dargestellt.

Dies sind die Verträge Rußlands mit der Pforte in Hinsicht der Fürstenthümer während der Herrschaft der Phanarioten. Wir haben schon im Eingange dieses Aufsatzes mit der Bemerkung vorgegriffen, daß Rußland sich gar nicht um das Wohl der Fürstenthü-

Digitized by Google

mer kümmerte, sondern nur sein eigenes Interesse verfolgte; wir wollen diese Bemerkung rechtfertigen.

Aus dem zwar engbemessenen aber treu wiedergegebenen Jammerbilde, welches die Fürstenthümer unter den Phanarioten darstellten, konnte Jedermann ersehen, daß es diesen Ländern vor Allem an einer gesicherten Regierung mangelte. Hätte Rußland das Wohl der Fürstenthümer im Auge gehabt, so hätte es nichts Weiteres bedurft, als die Pforte einfach zur treuen Beobachtung der alten Capitulationen zu verpflichten. Dadurch würde Alles erreicht worden sein; und anstatt jener, was diese Länder anbelangt, gar nichts sagenden zehn Punkte des XVI. Artikels des Vertrages von Kainardschi, welche die Quintessenz aller übrigen oben erwähnten Verträge ausmachen, hätte man die ganze Sache mit einem einzigen Artikel abgethan. Von Allen dem geschah aber nichts; die alten Verträge der Fürstenthümer mit der Pforte wurden gar nicht erwähnt, aus dem einfachen Grunde weil in dem entgegengesetzten Falle Niemand mehr an Rußland gedacht hätte. Auch im Interesse der Phanarioten lag es nicht, die alten Capitulationen in Kraft zu erhalten, denn sie hätten am Meisten daran zu verlieren gehabt. Man sagt zwar, daß Romanzow (oder Romianzow, wie er hier genannt wird,) die Bojaren aufgefordert hätte, ihre verbrieften Gerechtsame anzugeben, und diese nicht im Stande gewesen wären, dies zu thun. Das ist durchaus nicht wahr; denn die Capitulationen waren zu allen Zeiten im Lande bekannt. Außerdem brauchte der russische Bevollmächtigte nicht erst durch die Bojaren darüber belehrt zu werden, da die Capitulationen, sowohl die der Moldau als auch jene der Walachei, in dem Archive zu Petersburg sich befanden und noch heute befinden. Liest man mit Aufmerksamkeit jene obenangegebenen 10 Punkte von Kainardschi, so sieht man leicht ein, daß in denselben kein einziges Recht für die Fürstenthümer erworben wurde; denn Geschäftsträger, von welchen der Punkt Nr. 9 handelt, haben die Fürstenthümer auch früher bei der Pforte gehabt; und wenn diesen von Seite der Türken nicht immer mit Achtung begegnet wurde, so geschah dasselbe auch den Gesandten viel größerer Mächte, worüber die Sieben-Thürme Manches auch in Hinsicht der Gesandten Rußlands zu erzählen wüßten. Ja, nachdem man in diesem Punkte die Fürsten Souveraine genannt, scheint man das Wort bereut zu haben, und indem man wahrscheinlich befürchtete, daß Gott weiß was die Fürsten sich davon einbilden werden, beeilt man sich, dieselben

Digitized by Google

durch die für ihre Geschäftsträger hinzugefügte Clausel: „trotz ihrer geringen Wichtigkeit," an ihre Ohnmacht zu erinnern.

Die für diejenigen Einwohner, welche, von Rußland verleitet, der Pforte untreu wurden, erwirkte Straflosigkeit und Freizügigkeit mag für die Betroffenen eine Wohlthat gewesen sein; sie war aber von Nachtheilen für die Länder begleitet, denn sie ermunterte zu ähnlichen Thaten für die Zukunft, und nährte und steigerte das Mißtrauen der Pforte gegen die Einwohner.

Was im Punkte Nr. 2 von Nichtbehinderung der christlichen Religionsübung gesagt wird, hat für diese Länder keinen Sinn, denn sie wurden immer von eigenen Gesetzen regiert, und die Gesetze wurden selbst unter den Phanarioten von christlichen Beamten gehandhabt. Die Mißhandlungen von Seite der Beschli's waren nicht der Religion wegen, sondern bei Vollziehung der Befehle der phanariotischen Fürsten, in deren Solde jene standen. Derartige Verfolgungen geschahen in dieser Periode blos während der russisch-türkischen Kriege, die aber durch Rußland dadurch hervorgerufen wurden, daß es die Einwohner gegen die Pforte aufreizte. Die Belästigungen der Einwohner in der nächsten Umgebung der von den Türken besetzten Festungen entstanden aus den Streitigkeiten jener mit diesen wegen der Grundstücke. Dadurch wollen wir nicht im Entferntesten die Türken in dieser Hinsicht überhaupt rein waschen, sondern blos darthun, daß in diesen Ländern der freien Ausübung der christlichen Religion von Seite der Türken keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden, daß die Ausbrüche des muselmännischen Fanatismus immer durch andere Ursachen veranlaßt wurden, und endlich, daß überhaupt diese Länder in dieser Hinsicht nicht mit den andern Provinzen der Türkei verglichen werden können. Der wahre Grund dieser so oft wiederholten Stipulation liegt einzig und allein in dem Bestreben Rußlands, sich in den Gemüthern der christlichen Bevölkerung der Türkei als Beschützer der Religion tief einzuprägen, um später auf ähnliche, Anfangs nichts bedeutende Phrasen, wirkliche Rechte zu begründen. Es ist der russischen Politik das eigenthümlich, daß sie in ihre Acte mit andern Staaten, und ganz besonders in jene mit der Türkei, oft Worte, die im Momente gar nichts bedeuten, wie von ungefähr und dem Anscheine nach ganz harmlos hineinwirft, entweder mit der Hoffnung, es wird sich irgend einmal eine Gelegenheit darbieten, um sie anzuwenden und ihnen einen Sinn herauszuzaubern, oder aber in der

Digitized by Google

Absicht, nachdem sie oft wiederholt wurden, auf einmal mit der Behauptung hervorzutreten: „wir besitzen das de facto“ und schon ab antiquo, nach dem Grundsatze: audacem fortuna juvat.

Ueberhaupt haben alle Stipulationen dieser Verträge für die Fürstenthümer nie einen Erfolg gehabt, weil sie nicht den wahren Bedürfnissen der Länder entsprachen, und weil Rußland aus wohlverstandenem Interesse nie die Absicht gehabt, die eigentlichen Wunden dieser Länder zu heilen.

Wenn aber Rußland für die Fürstenthümer nichts erwarb, so erwarb es für sich selbst im 10. Punkte das Recht des Vermittlers zwischen jenen und der Pforte, und hier liegt der Ursprung des Protectorats, welches Niemand Rußland auftrug, sondern welches es selbst sich anmaßte. — Außerdem hat Rußland im Vertrage von Kainardschi deutlich die Absicht an den Tag gelegt, diese Länder für immer an sich zu bringen; denn während im Vertrage Peters I. mit Cantemir, Bessarabien als ein integrirender Theil der Moldau ausdrücklich anerkannt und festgestellt wurde, trennt sie der Eingang des Artikels XVI. des Vertrags von Kainardschi von einander, als wäre Bessarabien ein ganz für sich bestehendes Land. Rußland kannte die Capitulationen der Länder und erinnerte sich nur zu gut, daß die Pforte noch im Frieden von Karlowitz (1699) den polnischen Gesandten, die auch Theile von der Moldau begehrten, im Grunde jener Capitulationen erklärte, daß, da die Fürstenthümer sich freiwillig unter den Schutz der Pforte begeben haben, sie über ihr Territorium nicht verfügen können. Deshalb hat Rußland Bessarabien von der Moldau getrennt, um es dann im Jahre 1812 für immer in Besitz zu nehmen. Daß aber Rußland selbst anders in dieser Hinsicht dachte, erhellt aus dem Bukurester Vertrage (1812), wo die Pforte ermahnt wird, bei der Erhebung des Tributs von der Moldau auf die gegenwärtige Ausdehnung dieser Provinz Rücksicht zu nehmen; somit ohne sich um den Widerspruch viel zu bekümmern, gesteht es selbst, daß Bessarabien ein Theil der Moldau war.

Digitized by Google

VII.

Die russischen Umtriebe in der Türkei.

Rußland wollte die Unterthanen der Pforte zu seinem Vortheile benutzen; dies führte endlich zum Sturze der Phanarioten ganz gegen seine fein gesponnenen Pläne.

1. Theodor Wladimiresco.

Während Rußland durch die in seine Verträge mit der Pforte aufgenommenen besonderen Bestimmungen sich den zwei Fürstenthümern unentbehrlich zu machen bestrebte, entfaltete es auch eine andere Thätigkeit in den übrigen Provinzen der europäischen Türkei, namentlich in Bulgarien und Griechenland. Am Hofe Katharina II. und noch mehr an jenem Pauls III. zeigte man Vorliebe für die neugriechische Sprache, für griechische Sitten und Tracht; selbst Großfürsten prahlten damit. Von hier aus ging für die Griechen und Bulgaren die Anregung zu Vereinen, anscheinend für die Beförderung der Volksbildung, in der That aber zur Organisirung und Vorbereitung eines allgemeinen Aufstandes gegen die Türken vor. Man stachelte auch den Ehrgeiz der Phanarioten mit der Wiederherstellung des byzantinischen Kaiserthums und Errichtung anderer Throne an der Donau. In Bulgarien blieben diese Bemühungen erfolglos; dagegen gelang es den Griechen im Jahre 1814, jenen berühmten Verein unter dem harmlosen Titel einer „Gesellschaft der Musenfreunde" zu stiften, welcher unter dem einfachen Namen „Hetärie" allgemein bekannt ist, und welcher bald in allen bedeutenderen Städten Europa's und Kleinasiens mächtige und insbesondere reiche Leute zu ihren Mitgliedern zählte. Als Vermittler zwischen der Hetärie und Rußland sind bekannt Capodistria, Ypsilanti u. A. Von diesen wurde der Plan entworfen, die Moldau und Walachei

Digitized by Google

zum ersten Schauplatze des Aufstandes zu machen. Doch müssen wir bemerken, daß es vom Anfang an eine reingriechische Partei gab, die zwar russische Hilfe und anderartige Unterstützung von Rußland nicht verschmähte, sonst aber weder russische Zwecke beförderte, noch den Phanarioten traute. Inzwischen begann vorerst in der Walachei ein neuer Geist sich zu regen. Es bedurfte für die Landesbojaren jener tiefen Erniedrigung, die wir im III. Aufsatze andeuteten, nm aus dem hundert Jahre langen Schlummer zu erwachen. Um dieselbe Zeit war aus Siebenbürgen Dr. Georg Lazar nach Bukuresť gekommen, wo es seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit bald gelang, bei der damaligen Schul-Ephorie die Erlaubniß zur Gründung einer Nationalschule zu erwirken. In dieser Schule trug G. Lazar Gramatik, Geographie, Geschichte, Logik und Mathematik in romanischer Sprache vor; die Jugend verließ allmälig die griechischen Schulen und der Kampf gegen die griechischen Logiotati war begonnen. Er endete in sehr kurzer Zeit für die nationale Sache siegreich, denn Dr. Lazar war verständig genug, durch eine zweckmäßige Lehrmethode innerhalb drei Jahren practische Ingenieure auszubilden und somit durch augenscheinliche Beweise die Bojaren von der Nothwendigkeit der Wiedereinführuug der Nationalsprache in den Schulen zu überzeugen. Aus der Schule Dr. Lazars gingen ausgezeichnete Männer hervor, wie J. Eliade, sein Nachfolger als Vorsteher der Nationalschule, dann General Tell u. A. m. Bald wurden talentvolle Jünglinge auf Landeskosten nach Italien und Frankreich zur weiteren Ausbildung geschickt; doch dieses geschah erst unter Gregor Ghica. Inzwischen blieb die Nationalschule nicht ohne Einfluß auch auf die älteren Bojaren. Es bildete sich eine Nationalpartei, welche, je näher der Zeitpunct für den Ausbruch des griechischen Aufstandes heranrückte, desto ernster sich mit der Zukunft des Landes beschäftigte. An der Spitze dieser Partei standen die Familien Philipescu, Baleanu, Vacarescu, Golescu u. A. m. Ihre einzige Hoffnung war Theodor Vladimirescu, aus Cernezi im Mehedinzer-Districte, ein rechtschaffner Mann von strengen Sitten, welcher in dem russisch-türkischen Kriege von 1808—1812 als Commandant der Panduren der kleinen Walachei dieses Land gegen die Türken siegreich vertheidigte uud sich den Ruf eines tüchtigen Heerführers erwarb. Seit dieser Zeit lebte er zurückgezogen auf seinem Landgute bei Cernezi, war aber wegen seines großen Anhangs im Volke von

Digitized by Google

den Phanarioten sehr gefürchtet. Mit diesem Manne traten also die oben erwähnten Häupter der Nationalpartei ins Einvernehmen. Der Aufstand brach, wie bekannt, in der Moldau und Walachei im Monate Februar 1821 los. Fürst Ypsilanti, im Einverständnisse mit dem Petersburger Cabinete und von diesem mit Geld und anderweitigen Mitteln reichlich versorgt, bemächtigte sich der Regierung der Moldau, und machte Anstalten, um auch in der Walachei dasselbe zu vollführen, wo Fürst Sutzu, welcher den Ausbruch des Aufstandes aufgeschoben wissen wollte, von seinem in die Pläne der Hetärie eingeweihten Leibarzte an der Fontanelle vergiftet, bereits gestorben war. Gleich nach dem Tode des Letzteren erhielt Vladimirescu von den Häuptern der Nationalpartei aus Bukuresť das Signal zur Schilderhebung. In zehn Tagen war die ganze kleine Walachei in seiner Macht. Er erließ eine Proclamation, in welcher alle wehrfähigen Männer zu den Waffen gerufen wurden gegen die Unterdrücker und Aussauger des Landes. Innerhalb eines Monats befand er sich an der Spitze einer Armee von 10,000 Mann, welche von Tag zu Tag sich vermehrte. Die von Bukuresť gegen ihn abgesendeten Truppen gingen alle mit Sack und Pack zu ihm über, und erst jetzt schöpften die Hetäristen Verdacht gegen Theodor Vladimirescu; denn die Ausdrücke „Unterdrücker und Aussauger des Landes" in der erwähnten Proclamation waren zweideutig, und konnten in der Meinung der Griechen sowohl den Phanarioten als auch den Türken gelten. Vladimirescu, nachdem er die Verwaltung in der kleinen Walachei geordnet, überschritt die Aluta, und hielt nach zwei Wochen seinen Einzng in Bukuresť. Zu gleicher Zeit fertigte er Depeschen nach Constantinopel ab, in welcher er die Pforte über die wahre Sachlage aufklärte und sie versicherte, daß es nicht seine Absicht sei, das Land von der Türkei loszureißen, sondern blos dasselbe von den Phanarioten zu befreien und ihm eine nationale Regierung auf Grund der alten Capitulationen mit der Genehmigung der Pforte zu sichern. Einige dieser Schriften fielen den Hetäristen in die Hände und wurden dem Ypsilanti übergeben, der sich uoch immer fern von der Hauptstadt aufhielt. Die Bojaren aber hatten nicht den Muth, öffentlich mit Vladimirescu gegen die Hetäristen und für die Pforte sich zu erklären. Sie hatten ja Alle ihre Verwandten im andern Lager, und würden gerne gesehen haben, daß andere für sie die Kastanien aus dem Feuer holten. Dazu kam noch, daß es beständig

Digitized by Google

hieß, es werden bald ruſſiſche Truppen einrücken, und in dieſem Falle mochte auch Vladimirescu nicht in Streit mit ihnen gerathen. Inzwiſchen ging die koſtbare Zeit verloren, ohne daß die Pforte über die wahre Sachlage aufgeklärt worden wäre; daher betrachtete ſie auch die Schilderhebung Vladimirescu's als eine ihr ſelber feindliche. Bei der Annäherung der Türken zog ſich der Letztere aus der Hauptſtadt zurück, ſich bitter über die Feigheit der Bojaren beklagend, welche, als es zum Handeln kam, den Muth verloren und der größte Theil von ihnen ſich davon machte. Von den Bojaren im Stich gelaſſen hatte Vladimirescu auch in ſeinem Lager mit unüberwindlichen Hinderniſſen zu kämpfen. Sein größter Fehler war, daß er fremdes Geſindel, Arnauten und Bulgaren, in ſein Heer aufnahm, welche nur nach Beute und Plünderung ausgingen. Er hatte ſich daher zu den ſtrengſten Maßregeln gezwungen geſehen, und machte die Panduren-Hauptleute für alle in ihren reſpectiven Abtheilungen etwa vorfallenden Exceſſe mit ihrem Kopfe verantwortlich. Dieſe von der Nothwendigkeit gebotene Maßregel mußte leider bald in Vollzug geſetzt werden, und zwei Capitani büßten mit ihren Köpfen für einen von den zügelloſen Arnauten verübten Kirchenraub. Dieſe Strenge entzog ihm die Gemüther mancher intimſten Freunde, und er ſah ſich beſorgt nach irgend einem Rettungsmittel aus der peinlichen Lage um. In dieſem Zuſtande gelang es einigen Griechen, ſeinen früheren Waffengefährten, die im andern Lager ſich befanden, ihn zu bereden, zum Zwecke einer Unterredung zu Ypſilanti ohne Bedeckung zu gehen. Sobald er ſich aus ſeinem Lager weit genug entfernte, wurde er von den in einem Hinterhalte poſtirten Hetäriſten gefangen genommen, zu Ypſilanti nach Tergoviſte abgeführt und ſogleich enthauptet. Der Commandant ſeiner Artillerie, Cacaleceanu, machte den Vorſchlag ſeinen Tod an den Hetäriſten zu rächen; es war aber nicht mehr möglich, denn die Türken, noch immer nicht hinreichend aufgeklärt, ſetzten ſich auch gegen das Heer Vladimirescu's in feindſeliger Abſicht in Bewegung. Ypſilanti hat ſeinen Zweck nicht erreicht; denn die nunmehr unter Cacaleceanu ſtehende Truppenmacht wollte ſich durchaus nicht mit dem griechiſchen Stavrophori gegen die Türken vereinigen, ſondern löſte ſich auf; und nach dem die Griechen bei Dragaſchani zu Paaren getrieben wurden, nahm der Aufſtand in dieſen Ländern ein Ende. Theodor Vladimirescu wird von den Griechen als Verräther verſchrien; aber

Digitized by Google

in seinem Vaterlande wird er von dem ganzen Volke als Märtyrer der Freiheit und Erlöser von dem griechischen Joche verehrt. Der Sturz der Phanarioten ist sein Werk; denn der Sultan Mahmud erkannte, freilich für Vladimirescu zu spät, aber für das Land noch immer zeitlich, die wahre Lage der Dinge, und die Phanarioten wurden, trotz aller Gegenbemühungen Rußlands, von der Regierung dieser Länder für immer entfernt. Mit ihnen fielen auch die griechischen Logiotati sammt ihrer berühmten Methode, nach welcher die Bojarensöhne 12—14 Jahre hindurch nichts anders lernten als altgriechische Grammatik, ohne sie je gründlich zu verstehen.

2. Fürst Gregor Ghica in der Walachei und die russischen Umtriebe. — Die Conventionen von Akierman.

Nach dem Sturze der Phanarioten ernannte der Sultan Mahmud zu regierenden Fürsten für die Moldau den Johann Sturza, für die Walachei den Gregor Ghica im Jahre 1822. Die Ernennung des Letzteren geschah ganz unerwartet und insbesondere gegen die Wünsche Rußlands. Von den vier Großbojaren, die zu diesem Zwecke aus der Walachei nach Konstantinopel berufen wurden, war Gregor Ghica der bescheidenste und ärmste und seine Collegen selbst blickten auf ihn mit Stolz herab. Der Sultan Mahmud aber, durch jenen Scharfblick, der mehrere seiner Regierungshandlungen charakterisirt, geleitet, erkannte in Ghica seinen Mann, ließ ihn im Geheimen zu der hohen Pforte berufen und belehnte ihn mit der Domnuwürde, zum großen Aerger der Russen und zu nicht geringerem Erstaunen der anderen Bojaren.

Mit dem Antritte der Regierung der Fürsten Ghica und Sturza kehrten allmälig Ordnung, Ruhe und Sicherheit in beiden Ländern zurück. Insbesondere zeichnete sich Gregor Ghica, obwohl er auch auf dem Throne sein früheres einfaches Leben beibehielt, durch eine richtige Erkenntniß sowohl seiner Pflichten als Regent, als auch der Bedürfnisse seines Landes und durch eine seltene Energie in der Vollziehung der Gesetze aus. Nie zitterten die während der Herrschaft der Phanarioten so sehr verdorbenen Beamten mehr, als unter Gregor Ghica, und nie ging ein Fürst mit besserem Beispiele voran, als dieser. Auch die russischen Anmaßungen wies er in die gebührenden Schranken zurück und lieferte thatsächlich den Beweis, daß

Digitized by Google

Rußland kein einziges Recht in Hinsicht der Fürstenthümer besitze, jenes vielleicht ausgenommen, zu Gunsten derselben bei der Pforte vorzusprechen, welches Recht Rußland, ohne von diesen Ländern darum angegangen worden zu sein, sich selbst bedungen hatte. Je mehr die russischen Consuln sich bemühten, die Unentbehrlichkeit des russischen Schutzes darzuthun, oder wenigstens das im Sinken begriffene Ansehen Rußlands zu retten, desto barscher wurden dieselben vom Fürsten Ghica behandelt und sie mußten bei ihm eben so antichambriren, wie die letzten Beamten des Landes.

Die größten Unannehmlichkeiten verursachten dem Fürsten die aus der Zeit der Unruhen von 1821 außer Landes in Siebenbürgen und im Banate gebliebenen Bojaren. Umsonst bemühte sich Ghica, dieselben durch freundschaftliche Zusicherungen ins Land zu rufen; durch die Intriguen der russischen Agenten wurde ihr Mißtrauen fortwährend genährt und unter der Leitung dieser Agenten Verschwörungen unter ihnen angezettelt, wie namentlich jene zu Lugosch im Banate im Jahre 1825, in Folge deren die Verschwornen auf fünf Punkten in die Walachei einbrechen und das Land in Aufruhr bringen sollten. Ghica endeckte bei Zeiten und vereitelte alle diese Machinationen, und setzte den Sultan in Kenntniß von den russischen Umtrieben. Immermehr erkannte Mahmud die Nothwendigkeit eine starke Regierung in den Fürstenthümern zu begründen, als das wirksamste Mittel zur Vereitlung der Plane Rußlands; und da er sowohl mit Sturza als auch mit Ghica und insbesondere mit dem letzteren sehr zufrieden war, so verfiel er auf die Idee die Fürstenwürde in diesen zwei Familien erblich zu machen. Dieser Gedanke Mahmuds entging der russischen Diplomatie nicht, und sie erkannte richtig, daß, wenn er verwirklicht werden würde, die russischen Pläne mit einem Male vereitelt werden würden; denn da in den bisherigen Verträgen die politischen Institutionen dieser Länder mit keinem Worte berührt worden waren, so hatte Rußland kein Recht etwas dagegen einzuwenden. Stroganoff und andere Diplomaten Rußlands beeilten sich nun, der den russischen Einfluß bedrohenden Gefahr vorzubeugen, und hierin liegt die wahre Ursache des die Moldau und Walachei betreffenden Separatactes zu der Convention von Akierman, in welchem Rußland zum ersten Male als Regulator der politischen Verhältnisse der Moldau und Walachei auftritt.

Die Convention von Akierman wurde am 25. September

Digitized by Google

(7. October) 1826 als Commentar zum Bukureſter Vertrage abgeſchloſſen. Der Artikel 3 dieſer Convention knüpft an die früheren die Donaufürſtenthümer betreffenden ruſſiſch-türkiſchen Verträge und die Hatiſcherife vom Jahre 1802 an, und beſtimmt, daß die in den Letzteren enthaltenen Beſtimmungen durch einen beſonderen Act vervollſtändigt werden, welcher einen integrirenden Theil der Convention bilden ſollte.

Indem wir uns anſchicken, einige Punkte dieſes Actes hervorzuheben, können wir nicht umhin zu bemerken, daß, während die Regenten dieſer Länder im Vertrage von Kainardſchi einfach „Souveräne" genannt wurden, ſie nun im franzöſiſchen Texte „Hoſpodaren" heißen. Dieſes Wort iſt dem romaniſchen Volke eben ſo wenig bekannt wie das Wort „Wlach" oder „Walach." Sie ſind blos Ueberſetzungen der urſprünglichen und noch heute alleinüblichen romaniſchen Worte in die entſprechenden ſlaviſchen, und rühren aus jener Zeit her, wo die altſlaviſche Sprache die officielle Urkunden- und Kirchenſprache war. Auf die Art nämlich, wie das Wort „Wlach," das im Grunde Italiener oder Lateiner bedeutet, blos eine Ueberſetzung des Wortes „Romane," ſo iſt auch „Hoſpodar" eine ſolche vom Worte Domnu d. h. Herr. Der regierende Fürſt heißt in beiden Ländern einfach „Domnu", und in der vielfachen Zahl „Domni." Wir werden alſo überall die urſprüngliche und auch jetzt allein übliche Benennnng gebrauchen. Der erwähnte Act beginnt mit der Wahl der Regenten:

„Die Domni der Moldau und Walachei werden aus den indigenen Bojaren gewählt, und ihre Wahl in jeder dieſer Provinzen mit Zuſtimmung und Willen der hohen Pforte durch die Generalverſammlung des Divans, gemäß dem alten Gebrauche des Landes, vorgenommen."

„Die Bojaren des Divans einer jeden Provinz als Landeskörperſchaft und mit allgemeiner Zuſtimmung der Einwohner, wählen aus den älteſten und fähigſten Männern den Domnu, und ſchlagen der hohen Pforte den erwählten Candidaten vor, welcher, wenn er vom Sultan angenommen wird, ſofort die Inveſtitur und die Domnuwürde erhält.

„Wenn die hohe Pforte, durch wichtige Gründe beſtimmt, den vorgeſchlagenen Candidaten nicht annehmbar finden ſollte, ſo wird nach Gutheißung der Bedenken durch die beiden Höfe, den Bojaren geſtattet, eine zweite taugliche Perſon vorzuſchlagen."

Digitized by Google

„Die Amtsdauer der Domni bleibt wie früher (?) auf sieben Jahre anberaumt, vor deren Ablauf sie nicht abgesetzt werden dürfen. Nur wenn der Domnu sich während seiner Amtsdauer ein Verbrechen zu Schulden kommen ließe, und dieses nach einer von der hohen Pforte an den russischen Minister gemachten Anzeige erwiesen werden würde, ist seine Absetzung gestattet."

„Nach Ablauf der Amtszeit von sieben Jahren, wird der Domnu, falls er weder den beiden Höfen, noch dem Lande einen Anlaß zu gerechten Klagen gegeben, und die Divans sowohl, als auch die allgemeine Zustimmung sich dafür aussprechen, auf neue sieben Jahre ernannt."

„Sollte ein Domnu wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder aus was immer für einer Ursache, vor dem Verlaufe von sieben Jahren seine Entlassung einreichen, so setzt die hohe Pforte den russischen Hof davon in Kenntniß, und die Entlassung wird nach vorhergegangener Zustimmung der beiden Höfe angenommen u. s. w."

Wie man aus den angeführten Stellen sieht, hat Rußland das von ihm zur Begründung seines Einflusses in den bisherigen Verträgen behauptete religiöse Feld gänzlich verlassen, weil es keinen Sinn hatte und auch erfolglos geblieben war. Dagegen tritt es als Garant der Rechte der Fürstenthümer gegenüber der Pforte auf. Es handelt zwar der ganze Act fast nur von der Wahl der Domni und ihrer Stellung dem Lande, Rußland und der Pforte gegenüber, aber auch alle andern Rechte und Privilegien werden am Schlusse der Convention im Allgemeinen bestätigt. Rußland wirft sich zugleich zum Schiedsrichter zwischen der Pforte und den Domni, über das Benehmen der Letzteren, über ihr etwaiges Verschulden und über die Gründe ihrer Entlassung, auf, und indem die Pforte dies ihm zugesteht, theilt sie ihre Souzeränität factisch mit Rußland. Wie erbärmlich erscheint hier die Stellung von Regenten, welche Rußland selbst früher Souveräne genannt, und welche auch jetzt das höchste Majestätsrecht, das Recht über das Leben und den Tod ihrer Unterthanen ausüben! Und als wären die von uns bezogenen Stellen in dieser Hinsicht nicht erniedrigend genug, ließ Rußland seine Uebermacht und seinen Zorn wegen des Benehmens des Fürsten Gregor Ghica den russischen Agenten gegenüber durch folgende Clausel noch nachhaltiger empfinden: „Die Domni . . . haben die Vorstellungen, welche der Minister Sr. kaiserl. Majestät und die russischen Con-

Digitized by Google

suln nach erhaltenen Befehlen an sie richten, zu beobachten." Hat sich einmal Rußland aus Rache gegen Gregor Ghica und durch die Absicht, die vom Sultan beabsichtigte Erblicherklärung der Domniwürde zu vereiteln, zu solchen Stipulationen entschlossen, so konnte es natürlich die alten Capitulationen nicht ausdrücklich erwähnen; sie sind aber indirect erwähnt in dem ersten Absatze der Convention, wo bestimmt wird, daß die Wahl der Domni nach dem alten Gebrauch des Landes vorgenommen werden soll, und noch mehr in dem vorletzten Absatze dieses Actes, wo es heißt: „Da die Unruhen der letzten Jahre in der Moldau und Walachei die Ordnung der verschiedenen Verwaltungszweige auf das Tiefste erschüttert haben, so werden die Domni, im Einvernehmen mit den respectiven Divans, sich ohne den mindesten Verzug mit den zur Verbesserung der Lage der ihrer Obsorge anvertrauten Fürstenthümer nothwendigen Maßregeln befassen, welche den Gegenstand eines allgemeinen Reglements für jede Provinz bilden und sogleich in Ausführung gebracht werden sollen."

Hiermit erkennt Rußland den Fürstenthümern das Recht, sich selbst zu constituiren zu. Die alten Capitulationen wurden auch deßhalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil sonst Rußland die Regierungsgewalt der Domni nicht auf sieben Jahre beschränken konnte. Es sagt zwar in dem betreffenden Absatze, daß dies auch früher so war; das ist aber auch durchaus falsch. Zwar wurde im Jahre 1802 von der Pforte im Widerspruche mit den alten Verträgen ein derartiger Hatischerif erlassen, aber nie in Ausführung gebracht. Uebrigens brach nach anderthalb Jahren der russisch-türkische Krieg aus und schloß mit dem Vertrage von Adrianopel.

3. Der Vertrag von Adrianopel und die neuen Landesinstitutionen der Fürstenthümer.

Der 5. Artikel des am 2. (14.) September 1829 zu Adrianopel abgeschlossenen russisch-türkischen Vertrags ist der Moldau und Walachei gewidmet. Er lautet:

„Die Fürstenthümer Moldau und Walachei, welche sich durch eine Capitulation unter die Souveränität der hohen Pforte gestellt haben, und deren Gedeihen Rußland garantirt,

Digitized by Google

werden ihre Privilegien und Freiheiten, welche ihnen theils in ihren Capitulationen, theils in den Verträgen der beiden Kaiserreiche, theils durch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Hatischerife zugesichert wurden, behalten. Folglich werden sie die freie Ausübung ihres Cultus, vollkommene Sicherheit, eine nationale, unabhängige Administration und eine unbeschränkte Handelsfreiheit genießen" u. s. w.

Um den Genuß der hier im Allgemeinen festgestellten Rechte zu sichern, wurde unter demselben Datum ein Separatvertrag geschlossen, aus welchem wir blos die Hauptstellen anführen wollen.

Im Eingange wird die Convention von Akierman dahin abgeändert, daß die Domni in Zukunft nicht auf 7 Jahre, sondern auf Lebensdauer gewählt werden sollen, eine eitle Bestimmung, denn seit 1834 bis 1853, also innerhalb 18 Jahren (die russisch-türkische Occupation von 1848—1849 ausgenommen), haben in der Walachei drei, in der Moldau zwei Domni regiert und alle fünf befinden sich im rüstigen Mannesalter, und hoffen vielleicht noch einmal die Domnuwürde zu erhalten.

Dann heißt es wörtlich:

„Die Domni schlichten im Einvernehmen mit den bezüglichen Divans unabhängig (librement) die inneren Angelegenheiten ihrer Provinzen, ohne die Macht zu haben die durch die Hatischerife garantirten Rechte zu beschränken; sie werden in der inneren Verwaltung dnrch keinen Befehl gestört werden, welcher diesen Rechten zuwider wäre."

„Die hohe Pforte verspricht und verpflichtet sich... keinen Eingriff in die Angelegenheiten der beiden Provinzen zu dulden.... Um die Unverletzlichkeit des moldau-walachischen Gebietes besser zu sichern, verbindet sich die hohe Pforte daselbst keinen befestigten Punkt zu unterhalten, keine Niederlassung muselmännischer Unterthanen am linken Donauufer zu dulden."

„Da die Regierung der beiden Fürstenthümer alle Privilegien einer inneren unabhängigen Verwaltung (d'une administration intérieure indépendante) besitzt, so ist es derselben gestattet, längs der Donau und im Lande selbst, wo es nothwendig ist, Sanitätscordone und Quarantänen zu errichten u. s. w."

Die Administration der Quarantäneanstalten gehört selbstver-

Digitized by Google

ständlich in das Ressort der inneren unabhängigen Verwaltung eines Staates, und in der angeführten Stelle kommt sie unmittelbar nach dieser wichtigen Bestimmung, und dennoch ist Rußland die erste Macht, welche diesen Punkt verletzte; denn der Quarantäneninspector, der Phanariote Mavros, ist von Rußland unmittelbar ernannt, und hat sich sowohl unter dem Fürsten Ghica, als auch unter Bibescu geweigert, den Anordnungen des Ministeriums der Walachei sich zu fügen.

Schließlich verpflichtet sich die hohe Pforte: jene administrativen Reglements zu bestätigen, welche während der Besetzung der beiden Provinzen durch die kaiserlich russischen Ameen, nach dem ausdrücklichen Willen der angesehensten Bewohner des Landes gemacht worden sind, und welche für die Zukunft, in soferne sie der Suzeränität der hohen Pforte keinen Eintrag thun, zur Basis der inneren Verwaltung zu dienen haben."

Daß diese Reglements nach dem Wunsche der angesehensten Einwohner gemacht worden seien, mag wahr sein, je nachdem, was Rußland unter den angesehensten Einwohnern versteht. Die Wahrheit ist, daß die Reglements von einer Commission, deren Mitglieder zur Hälfte von Rußland ernannt wurden, nach russischer Instruction und unter dem Vorsitze des russischen Consuls Minciaki, berathen wurden. Später wurden zwei Generalversammlungen, die eine zu Jassy, die andere zu Bukarest, zusammenberufen, um eine Revision des Commissionsoperats vorzunehmen. Der russische General berief zu diesen Versammlungen nur diejenigen als Abgeordnete, von denen er überzeugt war, daß sie sich seinen Wünschen fügen werden. Dennoch entstand im Schooße der Generalversammlung eine heftige Opposition gegen dieses Project von einem organischen Reglement, und man mußte zu einigen Verbannungen seine Zuflucht nehmen. Somit wurde das Reglement, im offenen Widerspruche mit den Bestimmungen nicht nur der alten Capitulationen, sondern auch der Verträge von Akierman und Adrianopel, den beiden Ländern aufgedrungen.

Die Reglements sind unter dem Namen „regulamentu organicu" bekannt nnd in ihren Hauptbestimmungen für beide Länder fast wörtlich gleichlautend. Was wir somit von dem organischen Reglement der Walachei behaupten werden, gilt auch für jenes der Moldau. Beide sind noch während der Ocupation v. 1828—1834

Digitized by Google

im Drucke erschienen, und zwar das moldauische in der Hauptsache verstümmelt, dagegen das walachische im Jahre 1832 vollständig. Vollendet wurde das Letztere in der außerordentlichen Generalversammlnng am 11. (23) April 1831. Es enthält acht Hauptstücke, denen das Armeereglement als IX. Hauptstück und das Rekrutirungsgesetz beigegeben sind. Dieses Reglement wurde von der Pforte im 2. Artikel des zu St. Petersburg am 29. Januar 1834 abgeschlossenen Vertrags, unter dem ausdrücklichen Namen einer „Constitution" anerkannt und bestätigt. Es enthält größtentheils organische Gesetze, während das I. Hauptstück, welches von der zur Wahl des Domnu zusammenberufenen außerordentlichen, und das II., welches von der ordentlichen Generalversammlung oder dem Landtage und der gesetzgebenden Gewalt handelt, die eigentliche Constitution im modernen Sinne, desh. die Repräsentativ-Verfassung des Landes in sich begreifen. Was den Kaiser von Rußland, den absolutesten Monarchen in Europa, bewogen haben mag, diesen Ländern eine Repräsentativ-Verfassung zu geben, welche dieselben bisher nicht hatten, werden wir im folgenden Aufsatze „über die Bojaren der Moldau und Walachei" zu erörtern versuchen. Jetzt wollen wir nur noch zeigen, aus welchen Elementen dieser, zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Uebereinstimmung mit dem Domnu berufene Landtag besteht und wie weit sich seine Befugnisse erstrecken. Darüber handelt das II. Hauptstück des organischen Reglements, und namentlich die Artikel 45, 46 und 52.

Der 45. Arkikel bespricht das passive-Wahlrecht und lautet:

„Die ordentliche Generalversammlung wird unter dem Vorsitze des Metropoliten zusammengesetzt:

a) aus den drei Eparchialbischöfen von Remnicu, Buzeu und Argis;

b) aus zwanzig Bojaren der ersten Kategorie, welche nach dem alten Gebrauche einheimisch und wenigstens 30 Jahre alt sein müssen.

c) ans neunzehn Abgeordneten der Districte, von je einem Districte Einer, und Einer für die Stadt Craiova.

Diese Letzteren (Lit. c) werden unter den Gutsbesitzern desselben Districtes gewählt und müssen Bojaren und (zugleich) Bojarensöhne und wenigstens 30 Jahre alt sein.

Digitized by Google

Der 46. Artikel handelt vom activen Wahlrechte und lautet:

„Die Personen, aus welchen die ordentliche Generalversammlung zusammengesetzt ist, werden in dieselbe auf folgende Art berufen:

a) der Metropolit als Präsident und die Eparchialbischöfe sind gesetzliche Mitglieder des Landtages.

b) die übrigen zwanzig Bojaren der ersten Kategorie werden in der Hauptstadt von den Bojaren derselben Kategorie durch Stimmenmehrheit erwählt. Ausgenommen sind die Minister, welche weder Mitglieder des Landtages noch Wähler sein dürfen.

c) Die achtzehn Abgeordneten der Districte, so wie jener für die Stadt Craiova, werden ebenfalls durch Abstimmung gewählt von allen ausgezeichneteren (sic) Bojaren oder Bojarensöhnen, welche in dem Orte der Wahlversammlung wohnen und wenigstens 25 Jahre alt sind."

Die Befugnisse des immer auf 5 Jahre gewählten Landtages erstrecken sich auf die ganze innere Gesetzgebung und sind blos beschränkt, durch den 52. Artikel, welcher in dem gedruckten romanischen Texte folgendermaßen lautet:

„Jeder Act oder Beschluß der ordentlichen Generalversammlung und des Domnu, welcher den Privilegien des Fürstenthums und den zu Gunsten desselben abgeschlossenen Verträgen oder bestätigten Hatischerifen, so wie den Rechten des suzerainen Hofes und des Schutzhofes zuwiderläuft, wird als nichtig betrachtet und unberücksichtigt bleiben."

In keinem Vertrage ist bis jetzt Rußland als Schutzmacht dieser Länder ausdrücklich genannt; im Gegentheil, wie wir gesehen haben, verpflichtet sich die Pforte allein, sowohl in den alten Capitulationen als auch im Vertrage von Adrianopel, diese Länder überhaupt und insbesondere gegen jeden Eingriff in ihre Angelegenheiten zu beschützen; folglich ist Kraft der Verträge die Pforte allein sowohl die suzeräne als auch die Schutzmacht. Der ursprüngliche französische Text, welcher dem Sultan zur Bestätigung vorgelegt und aus welchem der romanische übersetzt und so der Berathung des ersten außerordentlichen Landtages unterbreitet wurde, lautet ganz anders. Es heißt nemlich hier, vollkommen im Sinne der Verträge: „aux droits de la cour suzeraine et protectrice," worunter nur die Pforte

Digitized by Google

verſtanden werden kann. Das Beſtreben Rußlands im Jahre 1837, den Originaltext nach dem Sinne der romaniſchen Ueberſetzung abzuändern, oder richtiger (da es ohne Vorwiſſen der Pforte geſchehen ſollte) zu verfälſchen und an die Stelle der obigen franzöſiſchen Worte andere, namentlich: „aux deux cours“ zu ſetzen, iſt auch eine der Urſachen der heftigen Oppoſition des Landtages von jenem Jahre, wie wir ſpäter ſehen werden.

Digitized by Google

VIII.

Die Gebiets-Verluste der Moldau und Walachei seit der Russischen Uebermacht.

Dem Vordringen der Türken in Europa hatte die Blüthe der europäischen Ritterschaft vergeblich zu Nicopolis einen Damm entgegenzusetzen gesucht; das vermeintliche Bollwerk gegen die Türken, die Ungarn und Polen, hatte sich ungenügend gegen die wachsende Macht des Osten erwiesen; noch 1715 eroberten die Türken von den Venetianern das alt-klassische Morea; bis endlich Prinz Eugen von Savoien im folgenden Jahre bei Peterwardein kämpfte und Belgrad eroberte; so daß zwar im Frieden von Passorowitz 1718 Morea den Türken blieb, dagegen die kleine Walachei an Oesterreich abgetreten wurde.

Dies war der erste Verlust der Romanischen Erde. Bekanntlich hatten die Moldau-Walachen sich dem türkischen Schutze übergeben; diese Abtretung zeigte aber, daß die Pforte diesen Schutz nicht wirksam ausüben konnte, daher diese Fürstenthümer den gegenseitigen Vertrag aufheben konnten; sie hatten das Recht, aber die Phanariotenherrschaft hatte schon den alten Geist gebrochen. Auch dauerte dies Verhältniß nicht lange, die Türken waren bald wieder Sieger, erkämpften sich aufs neue Belgrad, und Oesterreich mußte außer Servien auch den abgetretenen Theil der Walachei in dem Belgrader Frieden 1739 zurückgeben.

Nach dem Frieden von Hubertsburg, welcher 1763 dem siebenjährigen Kriege ein Ende machte, herrschten in Europa 3 bedeutende Geister, Friedrich II., Katharina II. und seit 1765 Joseph II., die beiden letztern die Grenzen des Romanischen Landes bedrohend. Die Russische Kaiserin fing 1768 den Krieg gegen die Türkei an, welchen

Digitized by Google

Romanzow-Sadumisky mit Glück bis an die Grenzen der Moldau spielte, und die Tartarei bedrohte. Die Pforte suchte daher sich Oesterreich zu nähern, und seit dem Jahre 1771 fanden geheime Unterhandlungen statt; doch zerschlugen sich dieselben, da im folgenden Jahre Oesterreich bei der von Rußland ausgegangenen Theilung Polens ein wenn auch weniger bedeutendes Stück, und Preußen ein ganz kleines Stück Polens erhielten. Doch wurden die Unterhandlungen der Pforte mit Oesterreich später wieder fortgesetzt, und obwohl der neue Sultan Abdul-Hamid seit 1774 in demselben Jahre mit Katharina den Frieden von Kainardschi schloß, welcher das schwarze Meer anfing zu einem Russischen zu machen; so hielt doch die Pforte dergestalt auf die gute Nachbarschaft mit Oesterreich, daß sie den nördlichen Theil der Moldau, die Bucowina, abtrat.

Dieser Vertrag war bisher wohl bekannt, aber noch nicht gedruckt erschienen. Endlich ist derselbe abgedruckt worden; wir geben denselben daher zum ersten Male in deutscher Sprache, da er für die Verhältnisse der Donau-Fürstenthümer in hohem Grade wichtig ist, wie folgt:

„Vertrag zwischen Oesterreich und der Pforte betreffend die Abtretung der Ukraine und die Grenzberichtigung zwischen Siebenbürgen und dem türkischen Gebiete, unterzeichnet zu Constantinopel den 7. Mai 1775; nach der französischen Urschrift.

Nach einer im Kaiserlichen Archiv zu Wien befindlichen Abschrift, welche der Professor Leopold Neumann in seinem Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'a nos jours. Tom. I. Leipzig 1855. chez F. A, Brockhaus. S. 173*) gibt.

Der Baron Thugut, Internuntius und bevollmächtigter Minister Sr. K. K. Apostolischen Majestät, hat der hohen Pforte eine versiegelte Denkschrift übergeben, worin er vorstellt, daß er von Seiten seines Hofes beauftragt sei, gewisse freundschaftliche Vorschläge zu

*) Professor Neumann aus Lemberg, der sich eines vorzüglichen Rufes als Gelehrter und als Mensch erfreut, der schon vor 1848 mit den bedeutendsten Männern des Fortschrittes, Stadion, Schwarzenberg, Bach u. s. w. in Verbindung stand, und als Lehrer des Völkerrechtes viel leistete, hat in diesem Werke sehr bedeutendes Material zur Geschichte geliefert.

Digitized by Google

machen, welche*) sich auf das Bedürfniß einer leichtern Verbindung beziehen, die den Weg durch die Moldau, aus Siebenbürgen nach Galizien und Lodomirien, Provinzen, die jetzt von dem erhabenen Oesterreichischen Hause besessen werden, nachdem sie von der Republik Polen zurückverlangt worden, zu erleichtern bestimmt sind; ferner zum Behuf einer genaueren Grenz-Berichtigung zwischen den beiden Kaiserreichen bei verschiedenen Theilen von Siebenbürgen. Außerdem hat der gedachte Internuntius bekannt gemacht, daß er mit den erforderlichen Vollmachten versehen sei, um über die obenerwähnten Vorschläge zu unterhandeln, welche sich auf die vollkommne Einigkeit und aufrichtige Uebereinstimmung gründen, die glücklicherweise zwischen beiden Höfen besteht, so wie auf den Wunsch, die alte Freundschaft immer mehr zu befestigen.

Um nun diese gedachten Gegenstände zur endlichen Entscheidung zu bringen, sind der hohe achtbare Ahmed Efendi, vormals oberster Richter von Konstantinopel, und Sr. Excellenz Ismael Raif Efendi, Reisikuttab des Ottomanischen Reiches, von der hohen Pforte ihrer Seitens zu Bevollmächtigten ernannt worden, welche mit dem obengenannten Internuntius und bevollmächtigten Minister mehrere Besprechungen gehalten haben, in welchen die freundschaftlichen Gesuche des kaiserlichen Hofes genügend auseinandergesetzt und erwogen worden sind. Demgemäß ist man aus freier Entschließung und gemeinschaftlichem Uebereinkommen, in Anbetracht der guten Nachbarschaft und alten Freundschaft über folgende 4 Artikel einig geworden, welche sich folgendermaßen von Wort zu Wort ausgedrückt und verzeichnet finden.

Art. I. Aus Rücksicht auf die freundschaftlichen Vorstellungen Sr. K. K. Majestät, in Ansehung des erleichterten Verkehrs und einer zusammenhängenden Verbindung zwischen Siebenbürgen und den von dem Könige und der Republik Polen wiedererlangten Provinzen Galizien und Ludomirien, und zum unzweideutigen Beweise der Freundschaft, Anhänglichkeit und guten Nachbarschaft, tritt die

*) Als Vorläufer dieses Vertrages kann der zu Constantinopel am 6. Juli 1771 geschlossene angesehen worden, welcher in dem Recueil de Traités T. II. p. 19 abgedruckt, aber ohne Ratification geblieben ist, indem auf denselben Bezug genommen wird. Uebrigens ist der vorliegende Vertrag in dem spätern von Sistovo (Art. 2) vom Jahre 1791 erwähnt worden.

Digitized by Google

hohe Pforte dem kaiserlichen Hofe den Landstrich ab, welcher einer Seits zwischen dem Dnieſter, den Grenzen von Pokutien, Ungarn und Siebenbürgen liegt, und andrerſeits durch diejenige Grenze bezeichnet iſt, welche weiter unten ausgedrückt und feſtgeſetzt wird; dergeſtalt, daß das zwiſchen den gedachten Grenzen eingeſchloſſene Land künftig auf ewige Zeiten dem Kaiſerlichen Hofe zu vollem Genuß und Eigenthum gehören ſoll. Demzufolge werden ſowohl Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät, als die hohe Pforte Commiſſarien ernennen und abordnen, um eine Abgrenzung zu bewirken, die auf eine deutliche und genaue Weiſe die Länder beider Reiche unterſcheidet, welche für die Zukunft eine bleibende Grenze für die gegenſeitigen Beſitzungen bilden ſoll. Da man ferner übereingekommen iſt, daß die gegenſeitigen Commiſſarien ſich von der Siebenbürgiſchen Grenze an, bis zu dem Gebiete von Chotzin ſich nach der Karte richten ſollen, welche von Seiten ſeines Hofes der Internuntius und bevollmächtigte Miniſter Sr. K. K. Majeſtät vorgelegt und welche auch ihrer Seits die hohe Pforte angenommen hat, ſo ſollen von gedachter Karte 2 beglaubigte Abzeichnungen gefertigt werden, von denen die eine den Commiſſarien Ihrer K. K. Majeſtät, die andere aber der hohen Pforte zugeſtellt werden wird. Wenn dieſelben dieſe Grenzberichtigung in Angriff nehmen werden, anfangend an der äußerſten Grenze von Siebenbürgen an dem Bache Teſna impuztita, ſollen ſie ſich nach der gedachten Karte richten, die Orte Kandremy, Stuepikani, Kapokodrolny, Suczawa, Seret und Tſchernovize einſchließend und jenſeits des Pruth von Tſchernanka, einem zum Diſtrict von Czernowitz gehörigen Orte, welcher innerhalb der kaiſerlichen Grenzen bleiben wird, bis zum Gebiet von Chotzin; dabei ſollen ſie, ohne die bezeichneten Ländertheile zu überſchreiten, ſolche Oertlichkeiten wählen, die geeignet ſind zur Grenz-Scheide zu dienen, damit künftige Streitigkeiten vermieden werden, wozu Zweifel und Ungewißheiten Veranlaſſung geben könnten, ſo daß ſie dafür Sorge tragen werden, die übereingekommene Grenze auf die beſte und angemeſſendſte Weiſe feſtzuſtellen. Was aber die weitere Begrenzung des Landſtriches betrifft, der ſich bis zum Dnieſter erſtreckt, von dem Punkte an, wo das Gebiet von Chotzin den Bezirk von Czernowitz erreicht, ſo iſt man beiderſeitig durch Einwilligung beider Partheien dahin übereingekommen, daß die hohe Pforte, wie bisher in dem Beſitze des Grund und Bodens bleibt, welcher zur Feſtung von Chotzin gehörte, unter der Voraus-

Digitized by Google

setzung, daß die Commissarien der hohen Pforte außer dem Gebiet von Chotzin von dem gedachten Punkte an, bis zum Dniester solche bestimmte Grenzen und deren ähnliche anweisen, wie sie die Offiziere des kaiserlichen Hofes für jetzt angezeigt haben.

Art. II. Es wird keine Festung in dem Umfange des Landstriches, welchen die hohe Pforte nach den vorstehend bestimmten Grenzen überläßt und abtritt, von dem kaiserlichen Hofe gebaut werden.

Art. III. Da die Einwohner der Moldau und Walachei durch nach und nach geschehene Eingriffe längst der Grenze von Siebenbürgen und der der Moldau und Walachei verschiedene Landstriche in Besitz genommen haben, welche in Folge der seit einigen Jahren errichteten Grenz-Adler mit der gedachten Provinz Siebenbürgen vereinigt worden sind; so wird in Ansehung dieses Gegenstandes durch gemeinschaftliches Uebereinkommen beider Theile festgesetzt, daß von Seiten der hohen Pforte dem Fürsten der Moldau und Walachei die erforderlichen strengen Befehle gegeben werden, daß die Grenzen an den gedachten Stellen für immer dergestalt beobachtet werden, wie sie in der Karte bezeichnet sind, welche der Internuntius und bevollmächtigte Minister Sr. K. K. Majestät vorgelegt hat, und wie sie sich jetzt durch die Adler bezeichnet finden, welche der kaiserliche Hof hat aufstellen lassen, damit die gedachten Fürsten sich aller Uebergriffe und Verletzungen enthalten, welche der gegenwärtigen Feststellung entgegenlaufen.

Art. IV. Da auf dem linken Donau-Ufer bei dem Flecken Alt-Orsova, gegenüber der Festung Orsova, die Vermischung der Grundstücke leicht eine Verwirrung in der Quarantaine- und Grenz-Zoll-Verwaltung des kaiserlichen Hofes veranlassen dürfte, so wie auch aus andern Rücksichten, ist von dem gedachten Hofe vorgeschlagen worden, daß die Pforte den oben genannten Flecken aufgibt, so wie die demselben anhängende Landzunge, und ist man demzufolge übereingekommen, daß die Grenze der beiden Reiche an dem erwähnten Orte in dem Zustande bleibe, in welchem sie sich gegenwärtig befindet. Dagegen verpflichtet sich die hohe Pforte die Einwohner von Alt-Orsova in Ordnung zu halten, und dafür zu sorgen, daß von derselben für die Folge jede Handlung sorgfältig vermieden werde, welche den Pflichten einer guten Nachbarschaft zuwiderlaufen, und die Ruhe, so wie die dort eingeführten Anordnungen Ihrer Kais. Königl. Apostol. Majestät stören.

Digitized by Google

Nachdem diese 4 Artikel nach ihrem vorstehend abgefaßten Inhalte beschlossen und festgestellt sind, in der Absicht die vollständigste Einigkeit und vollkommenste Freundschaft immer mehr zu befestigen, welche so glücklicherweise zwischen den beiden Kaiserreichen besteht, und indem jeder, mit den Gesinnungen guter Nachbarschaft unverträgliche Streit und Zwist, welche in Ansehung dieser Grenzverhältnisse entstehen könnten, beseitigt worden, damit das gegenseitige Wohlwollen von jeder Aenderung und jeder Irrung bewahrt werde, und für die Folge kein Gegenstand des Streites über die Besitzungen und Grenzen der beiden Höfe übrig bleibe, so ist die Unterzeichnung dieser 4 Artikel, wie sie sich ausdrücklich vorstehend verzeichnet befinden, erfolgt, damit sie genau und treu beobachtet werden. Demgemäß haben wir Franz Maria Baron v. Thugut, wirklicher Hofrath, Internuntius und bevollmächtigter Minister Sr. Kais. Königl. Apostolischen Majestät, in Gemäßheit der Vollmacht, die uns von gedachter Majestät gegeben worden, die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und unser Siegel darunter setzen lassen, damit dieselbe gegen eine in türkischer Sprache ausgestellte Urkunde ausgewechselt werde, welche in gehöriger Form von Sr. Excellenz dem erhabenen und höchsten Großvezier des Ottomanischen Kaiser-Reiches, Yzzet-Mehmed-Pascha unterzeichnet und besiegelt worden, Kraft seiner Vollmacht und der unumschränkten freien Gewalt, die er durch sein Amt besitzt.

Geschehen zu Constantinopel, den 7. Mai 1775.

S. S. Franz Maria Baron v. Thugut.

Am 12. Mai 1776 wurden durch einen anderweiten Staats-Vertrag die über die im vorstehenden Artikel entstandenen Streitigkeiten dadurch beseitigt, daß die Grenze am Pruth, der Suczawa und dem Sereth einigermaßen abgeändert wurde.

Zur endlichen Ausführung dieser Verträge wurden zu Grenzberichtigungs-Commissarien bei dieser von dem Moldauischen Gebiete geschehenen Abtretung durch die Pforte von Seiten Oesterreichs ernannt: der Feldmarschall Baron v. Borco und von Seiten der Pforte der Mehmed-Tahir-Aga Kapudschilen Kihajasi, welche in Baja in der nördlichen Moldau zusammentraten und von der siebenbürgischen Grenze anfangend, die Grenz-Pfähle bis zum Dniester setzten, worüber sie in italienischer Sprache die Grenz-Beschreibungs-Urkunde am 2. Juli 1776 zu Palamutka unterzeichneten, welche ebenfalls in

Digitized by Google

dem wichtigen Werke des Professor Neumann S. 200 zum erstenmal veröffentlicht worden ist.

Auch dieser Staats-Vertrag ist in dem Friedens-Schlusse von Systowa vom 13. August 1791 erwähnt, welcher unter Vermittelung von Preußen, England und Holland abgeschlossen wurde und in Martens Recueil T. V. S. 244 abgedruckt ist.

Die Erwerbung dieser reichen Provinz, des jetzigen Kronlandes Bukowina, war sonach im Frieden gemacht worden, und ein wahrhaft diplomatisches Meisterstück des österreichischen Gesandten Thugut. Dieser große Staatsmann war nicht zum Minister geboren, sondern er hatte seine Erhebung lediglich seinem Verdienste zu danken. Die Kaiserin Maria Theresia frug einst bei dem Besuche eines Waisenhauses den Lehrer, welcher sein bester Schüler sei? er nannte den kleinen Thuniggut. Da sagte die Kaiserin: Du sollst von jetzt an Thugut heißen und auf meine Kosten studieren. So hat sich diese große Kaiserin ihren Minister selbst ausgesucht und herangebildet.

Die erwähnte Grenzberichtigung in Folge dieses ohnehin sehr zum Vortheile Oesterreichs abgefaßten Vertages führte noch zu manchen merkwürdigen Verhandlungen, wodurch sich dieser Vertrag immer vortheilhafter gestaltete. Schon im Jahre 1775 suchte der Preußische Geschäftsträger Zegelin, und später von Gaffron, im Interesse der Pforte dieselbe auf dergleichen Umtriebe aufmerksam zu machen; denn die Preußische Politik suchte damals die Pforte zu unterstützen, so wie sie auch den Tatar-Khan bekanntlich gegen Rußland zu schützen strebte. Die von dort Europa drohende Gefahr sah der Oesterreichische Minister Kaunitz sehr wohl ein und gab am 6. Januar 1775 demgemäß an Thugut die gemessensten Instructionen. Auch die Hospodare der Moldau und Walachei machte die türkische Regierung auf die großen Verluste aufmerksam, besonders in Ansehung der Eingriffe, welche durch die einseitige Aufrichtung der Oesterreichischen Grenz-Pfähle an den alten Grenzen geschehen waren, und die durch den Artikel III. dieses Vertrages genehmigt worden. Dem Verfasser wurden (bei Hango) in der Moldau und (bei Mehadia) in der Walachei bedeutende Wälder gezeigt, welche damals für diese Fürstenthümer verloren gegangen waren.

Auch hier war wieder der Fall eingetreten, wo die Pforte den versprochenen Schutz nicht geleistet hat; so daß die zum Grunde dieses Verhältnisses liegenden zweiseitigen Verträge hätten aufgehoben

Digitized by Google

werden können, da der andere Contrahent nicht die Bedingungen erfüllte. Doch Europa war anderweit beschäftigt; auf Friedrich den Großen, den Philosophen von Sanssouci, welcher noch die Besitznahme der Krimm durch Rußland erlebt hat, folgten Bischofswerder und andere Minister seines Gleichen, so daß Rußland seine Pläne, in Europa vorzudringen, ungestört fortsetzen konnte; es fing 1787 mit den Türken auf gewöhnliche Weise wieder Krieg an, und wußte 1788 den Kaiser Joseph von Oesterreich mit hineinzuziehen; bis Coburg und Suwarow bei Fokschan an der Grenze der Moldau und Walachei 1789 siegten. Da wurde der preußische Minister Herzberg aufmerksam auf die von Oesterreich drohende Gefahr, er schloß am 31. Januar 1790 einen Allianz-Vertrag mit der Pforte und am 29. März mit Polen, nach welchem diese kriegerische Nation gegen Rußland aufstehen sollte. Allein die Aristokratie dieser oligarchischen Verfassung that nichts; viele waren sogar von Rußland erkauft, so daß Herzberg dem Grafen Ogynski, der versprochen hatte mit 10,000 seiner Bauern aufzustehn, in Reichenbach bei dem damaligen Congreß sagte: Ihr seid Schuld, daß Preußen die Rolle nicht spielen kann, zu der es berufen war! Und so wurde am 27. Juli 1790 die ominöse Convention von Reichenbach abgeschlossen, Rußland rückte bis an die östliche Grenze der Moldau vor und führte, während durch die Convention zu Pillnitz am 27. Januar 1792 die Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Frankreich beschlossen war, welche den Untergang des seligen deutschen Reiches nach sich zog, die zweite Theilung von Polen herbei, welche Rußland noch näher an Deutschlands Grenzen brachte, bis zur gänzlichen Vernichtung Polens.

So war der Osten von Europa nach und nach Rußland ganz in die Hand gegeben; als Napoleon 1806 zu Berlin seine Continentalsperre anordnete, benutzte Rußland die gelegene Zeit in die Türkei einzurücken, und war schon 1808 bis Belgrad vorgedrungen, als Alexander mit Napoleon bis zum 14. October in Erfurt über die Theilung von Europa einig wurde. So wie Rußland im Jahre 1806 ein Stück von Preußen genommen hatte, so nahm es 1809 ein Stück von Oesterreich und siegte 1811 bei Ruschtschuk an der Donau, den wir einen deutschen Fluß nennen, bis Alexander mit Napoleon über die Theilung von Europa zerfiel, und am 28. Mai

Digitized by Google

1812 zu Bukareſt Friede machte, wodurch noch die halbe Moldau, das fruchtbare Beßarabien, an Rußland fiel.

Hierdurch ſetzte ſich dieſe Macht an der deutſchen Donau feſt und der Vertrag der Moldau mit der Pforte ward wieder aufs härteſte verletzt. Europa hätte nicht zugeben dürfen, daß der Pforte ein Land abgenommen wurde, das ſich ihrem Schutze anvertraut hatte. Doch Napoleon beſchäftigte damals die Welt dergeſtalt, daß man nur daran denken konnte, ſich von ihm zu befreien.

So kam ein großer Theil der Moldau-Romaniſchen Erde unter Ruſſiſche Herrſchaft und die Romanen in Beßarabien wurden Ruſſen. Doch noch mehr: der ruſſiſche Schutz erſtreckte ſich über die geſammten Donaufürſtenthümer und als in den Kammern Guizot interpellirt wurde: warum Frankreich nicht ſeine Stimme dagegen erhoben habe, als Rußland nach Miloſch Abgange in Serbien, bei der Wahl ſeines Nachfolgers einſchritt, antwortete er: Ich habe mich mit Metternich darüber benehmen wollen; doch dieſer antwortete: dies iſt eine rein Ruſſiſche Angelegenheit!

Digitized by Google

IX.

Beweis, daß die Donau-Fürstenthümer das Recht haben, bei den künftigen Friedens-Verhandlungen sich selbst zu vertreten.

Mit Bezug auf die alten Capitulationen der beiden Romanischen Donau-Fürstenthümer, machen wir zuvörderst darauf aufmerksam, daß dieselben jetzt, wo die russisch-türkischen Verträge thatsächlich aufgehoben sind, und wo nach der Interpretation der ersten der bekannten vier Garantien, die diese Länder betreffenden Bestimmungen der erwähnten Verträge, in das neu zu verfassende Statut über die Donaufürstenthümer nicht mehr aufgenommen werden sollen, wieder in volle Kraft treten. Die diesfällige Ausführung, welche der gedachte Romanische Publicist vor Kurzem in der Ost-Deutschen Post bekannt machte, ist uns von demselben für diese Schrift mitgetheilt worden.

Er sagt darin Folgendes: Der in der zweiten Hälfte des April 1855 angelangte Erlaß der Pforte an die beiden regierenden Fürsten dieser Länder, in Betreff der Vertretung der Letzteren bei den Wiener Conferenzen, hat in beiden Ländern einen tief erschütternden Eindruck zurückgelassen und die ängstlichsten Besorgnisse für unsere Zukunft wachgerufen. Schon frühere, die inneren Angelegenheiten der Fürstenthümer betreffende willkürliche Verfügungen der Pforte hatten Aufsehen gemacht, allgemein unangenehm berührt und die Sympathien, welche in diesen Ländern für die Türkei bestanden, obwohl dieselben blos negativer Natur waren, auf ein sehr winziges Minimum herabgedrückt. Allmälig drängte sich den wahren Vaterlandsfreunden die Ueberzeugung auf, daß wenn die Pforte seit dem Sturze der Phanariotenherrschaft sich nicht unmittelbar in die inneren Angelegenheiten der Moldau und Walachei störend einmengte, die Ursache davon nicht im Mangel an

Digitized by Google

Willen, sondern im Mangel an Macht dazu lag. Die Furcht vor Rußland war es, welche die Pforte von ihrer früheren, während der Herrschaft der Phanarioten reichlich ausgeübten Praxis abhielt; Rußland selbst aber bewachte mit Argusaugen jedweden fremden Einfluß, — es wollte allein herrschen. Der jüngst gegebene Erlaß von Konstantinopel läßt keinem Zweifel mehr Raum, daß die Pforte die thatsächliche Aufhebung der russisch-türkischen Verträge und das Aufhören des russischen Protektorats in einem für die autonomen Rechte der Fürstenthümer höchst gefährlichen Sinne auszubeuten gedenkt. Dieser Erlaß ist heute, wo Mehmed-Ali Pascha, das Haupt jener türkischen Partei, deren notorischer Zweck die Mehrung der Macht des Sultans in diesen Ländern ist, aus der Verbannung zurückkehrt und wohl bald zu der früheren Macht gelangen dürfte, wichtig genug um ihn näher zu prüfen und die Rechte der Fürstenthümer dagegen zu wahren.

Es heißt in diesem Erlasse wörtlich: daß die hohe Pforte beschlossen hat, einen Bojar aus jedem Fürstenthume nach Wien zu senden, der in der Eigenschaft eines Instruktors unter dem Titel eines Bevollmächtigten der kaiserlichen souveränen Regierung sich dorthin begeben, und dessen Mission sich darauf beschränken soll, dem von seiner kaiserlichen Majestät bei den Konferenzen akkreditirten Bevollmächtigten Informationen und Aufschlüsse über die die Fürstenthümer betreffenden Fragen zu geben."

Die Pforte geht noch einen Schritt weiter und maaßt sich das Recht an, die Personen selber zu wählen, unter welchen dann die Fürsten die Tauglicheren bestimmen sollen! — Die Pforte giebt sich hier den Anschein, als käme dieser Entschluß von ihr selbst; dem ist aber nicht so. Im zweiten Artikel des Dezembervertrages vom vorigen Jahre wurde, wie bekannt, beschlossen, in Wien eine Commssion zwischen den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens zu bilden, zu welcher auch die Türkei eingeladen werden wird, einen Bevollmächtigten beizuordnen, und welcher beauftragt sein wird, alle Fragen zu untersuchen und zu erledigen, die entweder den ausnahmsweisen und provisorischen Zustand, in dem die Fürstenthümer (Moldau und Walachei) sich befinden, oder den freien Durchzug der verschiedenen Truppen durch ihr Gebiet betreffen. So bald diese Bestimmung des Dezembervertrages in den Fürstenthümern bekannt wurde, erkannten Fürst und Land die gebieterische Nothwendigkeit, eigene Bevollmäch-

Digitized by Google

tigte nach Wien zu senden, um die Fürstenthümer bei der genannten Commission zu vertreten; eine Befugniß, die den Fürstenthümern von Rechtswegen zukommt. Da aber die Fürstenthümer mittelst noch in Kraft bestehender, freiwillig eingegangener Capitulationen unter die Suzeränität der Pforte gestellt sind, so glaubten die Fürsten vorerst diese Macht von der Nothwendigkeit der Vertretung und von ihrem diesfälligen Beschlusse benachrichtigen zu müssen. Dies geschah auch, wenn ich nicht irre, noch im Monate Februar. Die Pforte beantwortete die Schreiben der Fürsten ausweichend und in der Hauptsache verneinend! Ich hebe diese Umstände hervor, weil ich sie zur Aufklärung der Thatsache für nothwendig erachte, um so mehr, als dieselben in Wien schwerlich bekannt sein dürften. Inzwischen scheinen die Vertreter der europäischen Mächte bei den Wiener Conferenzen eine richtigere Meinung von den Rechten der Fürstenthümer zu haben, denn am 21. oder 22. März erhielten zu gleicher Zeit beide regierenden Fürsten gleichlautende Einladungen vom österreichischen Minister des Aeußeren Grafen Buol-Schauenstein, um Bevollmächtigte nach Wien zu senden, vorerst aber die Pforte davon in Kenntniß zu setzen. Alle hier erzählten Thatsachen sind authentisch.

Mit dankbarer Anerkennung wurde in beiden Ländern die Aufforderung des edlen Grafen aufgenommen, und die Fürsten beeilten sich mit Freude derselben nachzukommen, indem sie sogleich die Pforte davon benachrichtigten. Der unangenehme Eindruck, welchen diese Schreiben der Fürsten bei den Ministern der Pforte hervorriefen, läßt sich denken, zumal die Pforte das erste diesfällige Ansuchen, wie oben bemerkt wurde, abschlägig beantwortet hatte. Die Minister der Pforte waren insbesondere auch darüber in Wuth, daß nun die Initiative für die Vertretung der Fürstenthümer von Wien ausgehen soll! Auch mochten die türkischen Minister geargwohnt haben, daß nach der ersten abschlägigen Antwort vielleicht die Fürsten selbst sich an die Vertreter der Conferenzmächte in Wien gewendet haben, was aber durchaus nicht der Fall ist; denn obwohl die Fürsten diesen Gedanken hegten, so war es nicht mehr Zeit ihn auszuführen, weil inzwischen das Einladungsschreiben von Wien eingetroffen war.

Dem sei nun wie ihm wolle, die Pforte, weil sie den Stärkeren fürchtet, entlud ihren Zorn gegen den Schwachen und erließ die im Eingange erwähnte Verfügung, kraft welcher die nach Wien abzusendenden Personen nicht Vertreter dieser Länder und Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte ihrer Fürsten, sondern Bevollmächtigte des Sultans sein sollten. Als solche haben sie unter den Befehlen des türkischen Bevollmächtigten zu stehen; sie müssen bei ihm accreditirt werden, und Aufklärungen über die, die Fürstenthümer betreffenden Fragen ausschließlich ihm unterbreiten! Auch diese Abgesandten sollen nicht frei im Lande, sondern blos unter den je drei vom Sultan Bezeichneten erwählt werden! Durch diesen, die regierenden Fürsten erniedrigenden und die Rechte der Fürstenthümer verletzenden Erlaß ist die Vertretung dieser Länder gänzlich vereitelt. Ob aber die Fürstenthümer das Recht haben, sich selbst zu vertreten? Dies wollen wir in dem folgenden Aufsatze erörtern.

Aus den bekannten Capitulationen der Walachei und Moldau ist sehr leicht zu ersehen, daß, obwohl diese Fürstenthümer sich unter die Suprematie der Pforte gestellt haben, sie dennoch keines der wesentlichen Merkmale der Souveränität eingebüßt haben. Allein nachdem die russische Note vom 19. (31.) Juli 1848 über die Intervention in den Donaufürstenthümern die Behauptung aufgestellt, daß diese Länder nicht als „Staaten anerkannt", daß sie „politisch gar keine Existenz haben, als nur so weit die zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossenen Verträge in Betracht kommen", und daß sie „nur diesen Verträgen diejenigen Vorrechte verdanken, welche denen, die sie ursprünglich durch ihre alten Capitulationen mit der Pforte besaßen, hinzugefügt oder substituirt worden sind", erachten wir es für nothwendig, dem Gedächtnisse der russischen Diplomatie ein wenig zu Hilfe zu kommen, und eben aus den russisch-türkischen Verträgen und aus anderen russischen Staatsschriften das Gegentheil zu beweisen.

Schon bei dem ersten Auftreten der Russen an der Donau, als der Czar Peter I. in den Jahren 1710—1711 mit den damaligen Fürsten der Moldau und Walachei Bündnisse eingehen wollte und ein solches mit Cantemir, Fürsten der Moldau, im Jahre 1711 wirklich abschloß, behandelte Rußland die zwei Fürstenthümer als vollkommen souveräne Staaten. Der Titel „Souverän" wird dann den Regenten dieser Länder im Vertrage von Kutschuk-Kainardschi (1774) ausdrücklich beigelegt; denn es heißt im Punkte 9 des XVI., den Fürstenthümern gewidmeten Artikels des erwähnten Vertrags wörtlich wie folgt: „Den Souveränen der beiden Fürstenthümer Moldau und Walachei zu gestatten (De permettre encore au Souverains des deux principautés), für ihre Rechnung bei der hohen Pforte Ge-

Digitized by Google

schäftsträger zu unterhalten." Es ist wahr, daß in den Sammlungen von Verträgen, z. B. bei Martens, der französische Text eine andere Lesart darbietet, nämlich: „La Port permet aux Princes de ces deux états d'avoir etc." Hiezu ist aber zu bemerken, daß der diplomatische Urtext des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi nicht der französische, sondern der italienische ist, wie dies aus dem letzten (28.) Artikel erhellt, wo ausdrücklich gesagt wird, daß für die Russen der Vertrag in russischer und italienischer Sprache verfaßt sei. Im Italienischen heißt es nun, wie wir oben übersetzt haben: „Permette ancora a' Sovrani de' due principati Moldavia e Vallacchia . . . . avere presto la folgida Porta etc." Dagegen ist der gewöhnlich vorkommende französische Text, wie bei Martens in den älteren Sammlungen ausdrücklich bemerkt wird, eine in Petersburg blos unter russischer Autorität veranstaltete Uebersetzung*). Indessen selbst nach dem russisch-französischen Texte, wo es heißt: „aux princes de ces deux états", ist die oben angeführte Behauptung der Nesselrodeschen Cirkularnote vom 19. (31.) Juli 1848, „daß die Fürstenthümer nie als Staaten anerkannt worden seien", mehr als hinlänglich widerlegt.

Die übrigen, dem Vertrage von Kutschuk-Kainardschi nachfolgenden Additionalacten, Verträge und Conventionen, einschließlich jener von Akierman (1826), sind blos Wiederholungen der Bestimmungen des ersten. Nichts ist in ihnen enthalten, was nicht naturgemäß aus den alten Capitulationen folgte; nichts im Entferntesten, was die Behauptung „hinzugefügt oder substituirt" rechtfertigen könnte, wenn man nicht vielleicht die in der Convention von Akierman enthaltene Beschränkung der Regierungsdauer der Fürsten auf 7 Jahre dahin verstehen wollte, worüber aber in den alten Capitulationen ausdrücklich gar nichts bestimmt ist.

Außerdem wurde die Convention von Akierman nie vollzogen, denn nach drei Jahren folgte ihr der Vertrag von Adrianopel, in

*) Die von den Russen gemachte Uebersetzung dieses Vertrages enthält auch manche andere Abweichungen von dem italienischen Texte, welche oft einen andern Sinn geben. So z. B. in der angeführten Stelle, wo es von den Geschäftsträgern der Fürstenthümer heißt, daß sie auch in Hinsicht ihrer Schwächen oder Fehler als Menschen zu betrachten seien, die das Völkerrecht genießen, haben die Russen die Worte des ursprünglichen Textes: „ed anche nelle debolezze loro" mit: „malgré leur peu d'importance" übersetzt, was doch nicht eins und dasselbe ist.

Digitized by Google

welchem auch die hier erwähnte Beschränkung aufgehoben wurde. — In diesem, am 2/14. September 1829 abgeschlossenen Vertrage, dem wichtigsten aller russisch-türkischen Verträge, — was die Moldau und Walachei anbelangt — sind endlich die alten Capitulationen nicht nur ausdrücklich erwähnt, sondern auch als Quelle und Grundlage der Rechte und Freiheiten der Fürstenthümer anerkannt worden, denn im fünften, die Moldau und Walachei betreffenden Artikel dieses Vertrages heißt es wörtlich:

Die Fürstenthümer Moldau und Walachei, welche sich durch eine Kapitulation unter die Suzeränität der hohen Pforte gestellt haben, ... werden ihre Privilegien und Freiheiten, welche ihnen theils in ihren Kapitulationen, theils (?) in den Verträgen der beiden Kaiserreiche, theils (?) durch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Hatischerife zugesichert wurden, behalten. Folglich werden sie... eine nationale, unabhängige Administration... genießen. Die Behauptung, daß die Rechte und Freiheiten dieser Länder außer den Kapitulationen auch noch in den russisch-türkischen Verträgen und in den Hatischerifen enthalten seien, ist ganz eitel und grundlos; denn wenn man die Letzteren mit den Ersteren vergleicht, sieht man sogleich ein, daß die russisch-türkischen Verträge und die Hatischerife kein einziges neues Recht den älteren der Fürstenthümer hinzugefügt haben. Es ist aber der russischen Diplomatie auch das eigenthümlich, daß sie auch Dinge aneinander reihet und verkettet, die zu einander gar nicht gehören; und hier lag es ja offenbar nicht im Interesse Rußlands, den Moldo-Walachen zu sagen, daß es ihnen kein neues Recht erworben hat! Doch kennen wir Zeiten, wo Rußland auch dieses ausdrücklich eingestanden hat: und da es noch heute sehr viele gibt, die noch immer glauben, daß die rechtlichen Verhältnisse der Fürstenthümer blos aus den russisch-türkischen Verträgen herzuleiten seien, so wollen wir noch auf ein wichtiges, aus der russischen Staatskanzlei ausgegangenes diplomatisches Aktenstück hinweisen, welches im vorigen Jahre an das Tageslicht befördert wurde. Es ist dies die Depesche des Grafen Nesselrode vom 21 Januar 1830 an den russischen Botschafter in London von Lieven, womit das russische Kabinet die Einwendungen des Lord Aberdeen gegen den Vertrag von Adrianopel beantwortet. Die Punkte 8—13 sind den Rechten der Fürstenthümer gewidmet.

Ad 8 behauptet das russische Kabinet: „In allen Kapitulationen, welche seit beinahe fünf Jahrhunderten diesen Ländern bewilligt wor-

Digitized by Google

den, in allen Verträgen, welche dem von Adrianopel vorangehen; in allen Hatischerifs hat die Pforte selbst fortwährend die unbeschränkte Unabhängigkeit der Fürstenthümer in Bezug auf deren innere Verwaltung anerkannt... Nichts ist in dieser Beziehung geändert worden."

Ad 9. „Die Kapitulationen, Verträge und Hatischerifs, welche wir so eben erwähnt, verbieten jedem Muselmann, die Grenze der beiden Fürstenthümer bewaffnet zu überschreiten."

Ad 10. Nach den der Walachei seit den Zeiten Mohameds II. zugesicherten, und später bei ihrer freiwilligen Unterwerfung unter die Suzerenität des Sultans, auf die Moldau ausgedehnten Privilegien, war es Rechtens, daß die Woiwoden und Hospodare auf Lebenszeit von der Versammlung der Bojaren oder Edelleute frei gewählt wurden."

Weiter unten in demselben Punkte heißt es in Bezug auf dieses Recht: „der Vertrag von Adrianopel hat bestimmt, daß dieses alte Recht ausgeübt werden soll, wie die Conventionen, auf die es sich gründet, es enthalten." Hier gesteht Rußland selbst, daß es in der Convention von Akierman gegen das Recht gehandelt hat.

Ad 11. Wird die Erbauung von türkischen Festungen auf dem linken Donauufer ausdrücklich als eine handgreifliche Usurpation und Verletzung der alten Kapitulationen bezeichnet. Ueberall also führt Rußland die von demselben den Fürstenthümern in verschiedenen Verträgen mit der Pforte neu garantirten Rechte auf die noch in Kraft bestehenden, beinahe fünf Jahrhunderte alten Kapitulationen zurück; nichts Neues ist in dieser Hinsicht geschehen. Rußland erkennt die Regenten dieser Länder als Souveräne, (oder nach der von den Russen einseitig verfertigten Uebersetzung des bezüglichen Vertrages ins Französische) diese Länder selbst als Staaten an. Wir glauben hiermit die Behauptungen der Nesselrode'schen Cirkularnote vom 19./31. Juli 1848 sattsam widerlegt zu haben. Die grundlosen Behauptungen waren dem russischen Staatskanzler wahrscheinlich in einem Anfalle von Zorn darüber entschlüpft, daß die Walachei im Jahre 1848 sich erdreistet hatte, gegen das russische Protektorat vor ganz Europa zu protestiren.

Wir haben uns vorstehend bemüht aus alten Verträgen, Staatsschriften und völkerrechtlichen Lehrsätzen zu beweisen, daß die Moldau und Walachei noch keines der Kennzeichen ihrer Souveränität eingebüßt haben. Damit soll nicht behauptet werden, daß staatliche Rechte,

Digitized by Google

wie immer auch verbrieft, nicht erlöschen können. Mit Recht behauptet Vattel*), daß ein Staat, welcher zwar fortfährt, im Genusse seiner eigenen Gesetzgebung zu sein, nach Außen aber nicht mehr unabhängig auftritt, — z. B. keine selbstständige Bündnisse mehr eingeht u. s. w. — nicht mehr ein Staat im eigentlichen Sinne genannt werden kann, und ferner**), daß die Rechte der beschützten Nation auch durch stillschweigende Zustimmung verloren gehen können. Diese Grundsätze auf die Moldau und Walachei angewendet, haben wir zu bemerken, daß dieselben nicht nur die Unabhängigkeit ihrer innern Gesetzgebung seit sechs Jahrhunderten bewahrt, sondern sich auch nach Außen als Staaten im eigentlichen Sinne thatsächlich gerirt, da sie bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit auswärtigen Staaten selbstständige Verträge und Allianzen abgeschlossen haben. Als Staaten im eigentlichen Sinne des Wortes wurden sie auch, wie bereits dargethan, im Vertrage von Kutschuk-Kainardschi ausdrücklich anerkannt. Es ist wahr, daß seit dieser Zeit sie nach Außen nicht mehr selbstständig aufgetreten sind. Aber billig läßt es sich fragen, ob es ihnen seit den türkisch-russischen Verträgen, und unter den Phanarioten möglich war, nach Außen selbstständig aufzutreten? und ob diese temporäre Nichtausübung des Souveränitätsrechts nach Außen als eine stillschweigende Verzichtung auf das Recht selbst angesehen werden darf? Deshalb hat auch Vattel die obigen Grundsätze in dem angeführten §. 199 durch folgende Clausel beschränkt: „Wenn aber die schwächere (protegirte) Nation beweist, daß Gewalt und Furcht die Zeugnisse ihrer Opposition unterdrückt haben, so kann man aus ihrem Stillschweigen nichts folgern, und dieses gibt dem Usurpator kein Recht.“ Nun wahrlich, das Zeitalter der seligen Herrschaft der Phanarioten und der russischen Consuln bietet diese Beweise in Fülle dar!

Noch vor 18 Jahren, als Rußland die Unabhängigkeit der Gesetzgebung dadurch vernichten wollte, daß es durch den Consul Rückmann den Vorschlag machen ließ, „daß künftighin kein Beschluß des Landtages Gesetzkraft haben soll, bevor er nicht von Rußland und der Türkei genehmigt sein wird“, erhob sich der ganze Landtag in Bukarest wie ein Mann dagegen und wies den Vorschlag unter feier-

*) Droit des gens. L. I. Chap. I. §. 11.

**) idem Chap. XVI. §. 199.

Digitized by Google

lichem Proteste einstimmig zurück. Die Folge davon war, daß der Landtag gewaltsam auseinander gejagt, und der genannte Consul, der heimlich über Hals und Kopf nach Constantinopel geeilt war, die Pforte verleitete, ein Decret im russischen Sinne zu erlassen, welches aber glücklicher Weise nie vollzogen wurde. Und wie benahm sich Rußland im J. 1848? Wir werden nichts sagen von der Walachei, denn dem allgewaltigen russischen Einflusse gelang es nur zu leicht, den Ursprung jener Bewegung zu entstellen; allein in der Moldau beschränkte sich die ganze Reformbewegung auf ein Bittgesuch an den damaligen Fürsten, und die Folge davon waren jene gewaltsamen Scenen, die noch in zu frischem Andenken sind, um nöthig zu sein auf dieselben des Weiteren einzugehen. Also an Beweisen von Gewalt, um Oppositionen gegen die Eingriffe in die Landesrechte zu unterdrücken, fehlt es wahrlich nicht.

Indessen sind wir der Meinung, daß es nicht gerade nothwendig ist, das Recht der Selbstvertretung der Fürstenthümer aus ihrer Souveränität herzuleiten. Schon die allseitig anerkannte, weder von Rußland noch von der Türkei bestrittene Unabhängigkeit der inneren Gesetzgebung bringt dieses Recht nothwendig mit sich. Nach dem ersten der bekannten vier Puncte sollen die Rechte und Freiheiten dieser Länder unter die gemeinsame Garantie der Großmächte gestellt werden, womit natürlich dieselben einen Theil des öffentlichen Rechts Europa's ausmachen werden. Hierin ist der Grundsatz enthalten, daß die Rechte der Fürstenthümer sowohl in ihrem eigenen, als auch im Interesse Europa's neu festgestellt werden müssen. Sind nun aber diese Interessen im Principe für unzertrennbar anerkannt und genießen die Fürstenthümer das Recht ihre innere Gesetzgebung selbstständig zu regeln, so folgt hieraus nothwendiger Weise, daß sie das Recht haben, bei der Feststellung der Grundlagen ihrer künftigen Verfassung für sich selbst mitzusprechen, unmittelbar Theil zu nehmen. Weder Rußland noch die Türkei können die Fürstenthümer vertreten, denn beide sind in der Sache befangene, interessirte Parteien. Was Rußland mit den Fürstenthümern beabsichtigte, brauchen wir nicht mehr zu erörtern, und was die Pforte betrifft, wenn wir ihr auch gerne das Zeugniß ausstellen, daß sie die eigentliche innere Gesetzgebung in directer Weise nicht angetastet hat, so hat sie sich doch in die Rechte dieser Länder Eingriffe in anderer Hinsicht erlaubt, indem sie das Territorium derselben mehrmals verletzte oder verminderte und während der ganzen

Digitized by Google

Dauer der Phanariotenherrschaft die Fürstenwürde in Constantinopel den Meistbietenden öffentlich verlieh. In jüngster Zeit hat die Pforte angefangen zu ihrer alten sündhaften Gewohnheit zurückzukehren, indem sie mehrere, die inneren Angelegenheiten der Länder betreffende, willkührliche Verfügungen erließ, nnd noch jüngst das bisher von ihr noch nie beanspruchte Recht über die Exportationsgelder der Moldau zu verfügen sich anmaßte. Freilich haben wir aus der moldauischen Zeitung mit Schmerzen gesehen, daß es der Fürst der Moldau selbst war, welcher die Verletzung dieses Rechtes durch die Pforte veranlaßte, und wir fühlen uns nicht berufen, es ist dies die Pflicht der Moldauer, den Fürsten Ghica zu belehren, daß man die captatio benevolentiae der hohen Pforte nicht bis zu dem Grade treiben darf, um die unveräußerlichen Rechte des Landes darein zu setzen, indessen beweist diese Thatsache doch, daß manche unerlaubte Begehrlichkeiten der suzeränen Macht aus der guten, alten Zeit wieder erwacht sind.

Angesichts dieser Thatsachen ist es einleuchtend, daß die Pforte die Fürstenthümer nicht vertreten kann, und daß eine Vertretung dieser Länder durch Abgeordnete, die dem türkischen Bevollmächtigten unmittelbar untergestellt sein sollen, nicht stattfinden kann und darf, weil sie illusorisch und eine offenbare Verletzung der Rechte der Fürstenthümer ist. Wir hoffen indessen, daß man sich in Wien über dieses unzeitige Großthun der Pforte hinwegsetzen und mit den Vertretern der Fürstenthümer unmittelbar verkehren wird. Der Pforte aber möchten wir zu bedenken geben, daß es nur in ihrem eigenen Interesse liegen kann, die ohnehin schon hart mitgenommenen Länder nicht noch mehr zu erbittern.

Digitized by Google

X.

Die Circular-Depesche des Grafen Walewski an die französischen Gesandten, als Antwort auf die des Grafen Nesselrode.

Ein für die beiden romanischen Fürstenthümer sehr wichtiges Aktenstück ist folgende Depesche, welche daher hier wiederholt wird.

Der „Moniteur" veröffentlicht ein Circularschreiben des Grafen Walewski und leitet dasselbe mit folgenden Worten ein:

„Ein vom Herrn Grafen v. Nesselrode an alle russischen Agenten im Auslande gerichtetes Circularschreiben hat soeben eine große Verbreitung erlangt. Wir werden es morgen „in extenso" mittheilen und theilen heute unsern Lesern das Rundschreiben mit, welches der Herr Minister des Auswärtigen als Antwort an die Legationen des Kaisers gerichtet hat."

Paris, 23. Mai 1855.

Mein Herr! Alle europäischen Journale haben nach dem „Journal de St. Petersburg" das Rundschreiben mitgetheilt, welches der Herr Graf v. Nesselrode unterm 10. Mai an die Agenten Rußlands bei den auswärtigen Höfen gerichtet hat. Die Regierung des Kaisers nahm sich vor, den offiziellen Abschluß der Konferenzen abzuwarten, ehe sie ein Urtheil über dieselben fällen wollte, allein da das St. Petersburger Kabinet es für gut befunden, ohne weiteren Aufschub

*) Wie die bekannten früheren russischen Noten vom 19./31. Juli 1848 von den Romanen aufgenommen worden, darüber s. Bemerkungen über die russischen Noten vom 19./31. Juli 1848 in Betrrff der Intervention in den romanischen Donaufürstenthümern von einem Moldauer. Wien 1848 C. Gerold.

Digitized by Google

einen Aufruf an die öffentliche Meinung zu richten, so wird sich Niemand wundern, wenn wir unsererseits ihr auf diesem Wege folgen und meinerseits betrete ich diesen Weg mit dem vollen Vertrauen, welches die Mäßigung und Loyalität unserer Politik mir einflößen können.

Ich will vorerst an die Umstände erinnern, welche Frankreich und England bestimmt haben, sich im Momente, wo die thätige Verfolgung des Krieges das Hauptziel ihrer Bestrebungen und Sorgen zu sein schien, in Unterhandlungen einzulassen. Der Vertrag vom 2. December war abgeschlossen worden und aus Rücksicht für ihren neuen Verbündeten hatten die Westmächte eingewilligt, den letzten Versöhnungsschritt zu versuchen, der auf die Möglichkeit begründet war, daß Rußland zur Annahme jener Grundlage bewogen werden wird, die sie im allgemeinen Interesse Europa's für den Frieden bezeichnet hatten. Es ist nicht unbekannt, daß, als Fürst Gortschakoff nach gehöriger Kenntnißnahme der Vorschläge Frankreichs, Englands, Oestreichs und der Türkei zum ersten Male aufgefordert wurde, sich über die Ansichten seines Hofes zu erklären, er sich kategorisch weigerte, den ihm vorgeschlagenen Bedingungen seine Zustimmung zu geben.

Erst am 7. Jänner nahm er nach einer in St. Petersburg abgehaltenen Konferenz die unter dem Namen der vier Garantiepunkte bekannten Grundsätze ohne weiteren Rückhalt an. Die Thatsache wird auf entschiedenste Weise durch das einstimmige Zeugniß der bei der Konferenz gegenwärtigen Bevollmächtigten bezeugt; noch mehr, eine gleichzeitig in Paris und London mitgetheilte Depesche des Grafen Buol konstatirt, daß die Unterhandlungen, deren Ausmaß in solcher Weise auseinandergesetzt wurde, nur auf Verlangen Rußlands eröffnet worden sind. Es bleibt demnach festgesetzt, daß uns diese Großmacht nicht vorwerfen kann, wir hätten sie überraschen wollen; sie hatte gewußt, daß eine der unabänderlichen Bedingungen des Friedens in dem Aufhören ihrer Uebermacht im schwarzen Meere besteht, und hat es ihr nicht an Zeit gefehlt, sich von den Opfern Rechenschaft abzulegen, welche ihr die in dieser Beziehung eingegangene Verpflichtung nothwendiger Weise auferlegen müßten. Es handelte sich also nur darum, zu wissen, ob der Herr Fürst Gortschakoff und Herr Titoff dieser Verpflichtung nachgekommen, und ob sie im Gegentheil nicht hinter den Grenzen derselben zurückgeblieben sind.

Es ist dies ein Punkt, den ich sogleich untersuchen werde; doch

Digitized by Google

will ich vorerst die Genauigkeit einiger Behauptungen prüfen, mit welchen das Cirkular des Herrn Grafen von Nesselrode beginnt.

Schon in den Konferenzen, bei der Diskussion des ersten Garantiepunktes, als es sich nach Ansicht der Herrn Bevollmächtigten Rußlands um die Bestätigung der Gerechtsamen der Moldau, der Walachei und Serbiens, nach unserer Ansicht aber um die Abschaffung des mißbräuchlichen Einflusses, den das Kabinet von St. Petersburg auf diese drei Vasallenfürstenthümer der hohen Pforte ausübte, handelte, schienen sie sich über den wahren Stand der Debatte zu täuschen. Herr Graf von Nesselrode entwickelt diese Thesis, ich werde darauf mit einigen Fragen antworten. Wann sind die Gerechtsame der Donaufürstenthümer von der suzeränen Schutzmacht seit den letzten Kriegen verletzt worden? Wann hat je der Sultan daran gedacht, eine Konzession seines Vorgängers zurückzunehmen? Zu welcher Zeit haben Frankreich, England und Oesterreich einen andern Wunsch an den Tag gelegt als den, das Regime der administrativen Unabhängigkeit zu verbessern und zu erhalten, das, wie man nur allzusehr vergessen, weder in der Moldau noch in der Walachei eine neue Eroberung, sondern das Resultat eines schon vor Jahrhunderten freiwillig abgeschlossenen Vertrages ist, der blos seit den Kriegen des 18. Jahrhunderts, wo die Hospodare anfingen, mehr auf Rußland, als auf die hohe Pforte zu zählen, in Vergessenheit gekommen?

In dieser Weise hat die Moldau die Hälfte des Gebietes verloren, das ihr durch die Sultane garantirt worden war; in ähnlicher Weise ist die Moldau und Walachei, anstatt eine geachtete Scheidewand zwischen dem ottomanischen Reiche und Rußland zu sein, wozu sie eigentlich bestimmt waren, selbst nach dem Adrianopler Frieden, der ihnen klare bestimmte Rechte zu bewilligen schien, eher von Agenten des Kabinets von Petersburg, als von den eigenen Chefs regiert worden und sie selbst mitten im Frieden plötzlich von einer fremden Armee besetzt worden, als wären sie nur eine Verlängerung des russischen Bodens.

Dies, mein Herr, sind die wahren Uebel, welche die Donaufürstenthümer erduldet, dies die Gefahren, die sie unabläßig bedrohten; der alleinige Zweck dieser vier Garantieen war es, den einen wie den andern ein Ziel zu setzen. Ob der Einfluß Rußlands jenseits des Pruths unter dem gesetzlichen Titel des Protektorats ausgeübt wurde;

Digitized by Google

diese Frage gehört anderswohin und es würde nur zu einer Wortklauberei führen, wenn wir sie in der Weise stellen würden, wie es der Herr Graf von Nesselrode gethan. Die Geschichte ist da, um zu sagen, was die Moldau und die Walachei durch ihre Beziehungen mit dem Hofe von St. Petersburg gewonnen und eben die Wiederkehr dieses Zustandes der Dinge ist es, welche Frankreich, England und Oesterreich verhindern wollten.

Ich gehe nun zum zweiten Garantiepunct über: die Grundlagen desselben sind gut. Ich werde mich begnügen hervorzuheben, daß wenn die seit 25 Jahren gehinderte Donauschifffahrt ihre Freiheit wieder erlangt, so hat es eben eines Krieges bedurft, um Rußland zu bewegen, eine der prachtvollsten Flußmündungen der Welt in seinen Händen nicht unnütz zu lassen. Wenn Deutschland diesen ungeheuren Vortheil für seinen Handel erlangt, so wird es ihn dem von England und Frankreich vergossenen Blute danken.

Ich will nun auf den Hauptpunct übergehen, muß jedoch zuerst noch einen Vorwurf beantworten, den Graf von Nesselrode den Bevollmächtigten der Westmächte gemacht. Er beschuldigt sie, daß sie den Conferenzen die Prüfung einer Frage der Toleranz und der Humanität hinausgeschoben, die es im Gegentheil verdient hätte, den ersten Platz in den Berathungen einzunehmen, oder, um deutlicher zu sprechen, daß sie das Schicksal der christlichen Unterthanen der hohen Pforte nicht mit jenem Eifer in Betracht gezogen, den sie hätten zeigen sollen. Ohne Ordnung ist aber keine Diskussion möglich und es wurde darum verabredet, daß die vier Garantiepuncte in ihrer Reihenfolge geprüft werden sollen.

Wenn die Debatten beim dritten Punct stehen geblieben, so ist das Hinderniß nicht von unserer Seite gekommen; es sind die Bevollmächtigten Rußlands, die das Hinderniß hervorgehoben, die unserigen haben sich nur an das vorher schon bestimmte Programm gehalten. Herr Graf Nesselrode bemüht sich übrigens, ihre Zurückhaltung zu rechtfertigen, die schon die Meldung von dem baldigen Eintreffen des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erklärte. Eine durch die Forderungen Rußlands verbitterte religiöse Frage war die Ursache des Krieges. Es war daher natürlich, sie erst in Gegenwart Ali Pascha's zur Verhandlung zu bringen; überdies war der ursprüngliche Standpunkt der Frage gänzlich verrückt worden. Das Kabinet von St. Petersburg hatte eine förmliche Verpflichtung verlangt, welche,

Digitized by Google

wenn auch nur auf die religiösen Gerechtsame Bezug habend, die Pforte darum nicht minder in ihrer administrativen Thätigkeit gehemmt und gegen jede wirksame Reform paralysirt hätte.

Frankreich und England haben laut anerkannt, daß die türkische Regierung es verweigern müsse, sich solchen Bedingungen zu unterziehen, die der Ruin ihrer Unabhängigkeit gewesen sein würden; bezieht man sich auf den Text der vierten Garantie, so ist es leicht zu ersehen, wie Rußland sich verpflichtete, auf deren Reproduzirung Verzicht zu leisten und dem Sultan, abgesehen von der freundschaftlichen Wirksamkeit und den Rathschlägen seiner Verbündeten, die Initiative der im materiellen und moralischen Interesse zu ergreifenden Maßregeln zu lassen. Es sollte sich daher in den Wiener Konferenzen nicht um die theoretische Diskussion von Systemen handeln, sondern nur um die Proklamirung eines Prinzips, das jenem ganz entgegengesetzt sein mußte, dessen Ziel der Triumph der Mission des Fürsten Menzikoff in Konstantinopel hätte sein sollen.

Herr Graf Nesselrode sagt uns genug, um den Zweifel zu gestatten, ob denn die Bevollmächtigten Rußlands sich innerhalb dieser Grenzen gehalten haben würden. Wahrscheinlich würden sie sich, so wie in der auf die Donaufürstenthümer bezüglichen Diskussion, über die Motive der vierten Garantie getäuscht und vergessen haben, daß es sich noch immer nur um eine Anforderung Rußlands handle, der sich Europa nicht fügen konnte.

Die letzten, in der Türkei durchgeführten Reformen, jene, welche durch diese veranlaßt werden, der Eifer, mit welchem die hohe Pforte auf unsere Rathschläge hört, alles das ist ein Beweis, daß das Herz des Sultans den edelsten Eingebungen offen steht. Es thut nur Noth, daß diese Eingebungen ohne Wirren befolgt werden können, daß Derjenige, der sie faßt, auch das Verdienst dafür in den Augen seiner Unterthanen und der Welt ernte; damit aber ein solches Resultat erlangt werde, ist es unerläßlich, daß Rußland in Zukunft die Waffen aufgibt, deren es sich der Reihe nach entweder zur Hemmung nützlicher Reformen oder zur Mißstimmung der Bevölkerungen gegen ihren Souverän bedient hat. Das ist der Sinn der vierten Garantie; liest man jedoch die Depesche des Herrn Grafen von Nesselrode, so könnte man voraussetzen, daß sie in St. Petersburg nicht derartig betrachtet wird.

Ich komme jetzt, mein Herr, zur Frage bezüglich des schwarzen

Digitized by Google

Meeres. Frankreich, England und Oesterreich, die einerseits von der Unzulänglichkeit des Vertrags vom 13 Juli 1841, der dem türkischen Reiche einen unwandelbaren Platz in der europäischen Familie sichern sollte, und andererseits von den Gefahren frappirt waren, welchen die Steigerung der Streitkräfte Rußlands die Türkei aussetzte, haben erklärt, daß der Vertrag der Meerengen revidirt oder besser gesagt vervollständigt werden müsse und daß man, um dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, zwischen ihm und dem andern Uferstaate dieses Binnenmeeres das durch eine Reihe unheilvoller Ereignisse aufgehobene Gleichgewicht wieder herstellen müsse.

Herr Fürst Gortschakoff zögerte zuerst, trat jedoch in der Präliminar-Konferenz vom 7. Januar den beiden Bestimmungen dieses Vorschlages bei, der sich von selbst erklärt und keine Zweideutigkeit zuläßt; im Vertrauen auf diese Zustimmung wurden die Repräsentanten Frankreichs und Englands in Wien mit ihren Vollmachten versehen.

Die Regierungen des Kaisers und Ihrer britischen Majestät mußten, ich wiederhole es, annehmen, daß das Kabinet von St-Petersburg schon über die Opfer im Reinen war, zu denen die Situation drängte, und daß die Bevollmächtigten Rußlands in dieser Voraussicht geladen waren, um jene Situation zu ergreifen, durch welche die Würde und das Ansehen ihres Hofes gewahrt wurde. Auf die Weigerung des Kabinetes von St. Petersburg, zuerst die Konzessionen anzugeben, für die es sich geneigt zeige, haben die Verbündeten der hohen Pforte im Einklange mit dieser die Bedingungen ausgesprochen, welche der Anhang zum elften Protokolle darlegt.

Mein Herr, ich werde nicht unsere Forderungen zu rechtfertigen suchen; ihre Mäßigung ist einleuchtend. Ich werde nicht weiter in die Details eindringen, die heute schon objektlos geworden sind. Ich ziehe vor, die Interessen Europa's im schwarzen Meere zu charakterisiren und dann zu untersuchen, ob die von Rußland vorgeschlagene doppelte Lösung diesen Interessen so gewährleiste, wie dies in unserem Endzwecke liegt.

Ausschließlich begrenzt durch die Küsten zweier Nachbarstaaten und für andere Militärmarinen nicht zugänglich, wurde der Euxinus gleichsam ein geschlossenes Feld, wo an Macht ungleiche Gegner sich gegenüber standen und der schwächere von der beliebigen Diskretion

Digitized by Google

des Stärkeren abhing. Eine furchtbare Festung umschloß in ihren Citadellen und Hafenplätzen eine stets zum Einschiffen fertige Armee und eine Flotte, die stets geeignet war, die Anker zu lichten und sie aufzunehmen. Diese Kriegsrüstung hatte nur eine mögliche Bestimmung. Sie bildete eine permanente Drohung gegen die Hauptstadt der Türkei, und das undurchdringliche Geheimniß, das sie umgab, vermehrte noch die Gefahr, bei deren geringstem Krisensymptom ganz Europa alamirt wurde. England und Frankreich, die trotz allen Bemühungen, welche die Geschichte würdigen wird, gezwungen waren, zu den Waffen zu greifen, sind es sich selber und auch Europa schuldig, diese nicht niederzulegen, bis ihr Werk vollendet ist. Der Friede, den sie dadurch erringen werden, muß eine gesicherte Ruhe herstellen.

Würde diese Sicherheit die Consequenz der einen oder andern Combination sein, die Herr Graf von Nesselrode empfiehlt? Würden mit Einem Worte diese beiden Systeme dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ziel setzen? Das erste, das auf dem Prinzipe der vollständigen gegenseitigen freien Fahrten auf dem Bosporus und in den Dardanellen beruht, zieht die Auflassung einer Regel nach sich, welche das ottomanische Reich stets als seinen Schutz betrachtet hat und die im Jahre 1841 zu dem europäischen Staatsrechte geschlagen wurde. Heute steht Rußland, das sich weigert, die Anzahl seiner Schiffe zu ermäßigen, indem es dafür ausspricht, daß seine Ehre und die Vorrechte seiner Souverainität dies erheischen, nicht an, von der hohen Pforte die Entsagung seiner Unabhängigkeit in seinen innern Gewässern, in der großen Schlagader, die seine Hauptstadt bestreicht, zu fordern. Es beansprucht einen neuen Eingang in's mittelländische Meer, nämlich die Mittel und den Vorwand, seine maritime Entwickelung in den größten Positionen zu haben; und zum Ersatze für solche Vortheile will es sich nur dazu herbeilassen, daß fremde Geschwader in Zukunft nur in ein Meer vordringen dürften, wo sie weder einen Hafen noch Schutz, weder ein Arsenal noch Verproviantirung fänden. Um die Ueberwachung zu üben, deren Recht ihnen jedesmal zugestanden wäre, müßten sich Frankreich und England verpflichten, für immer die beschwerlichsten Opfer sich aufzubürden.

Mein Herr, ich füge hinzu, und das muß wohl erwogen werden, daß der unter solchen Bedingungen abgeschlossene Frieden dem Zufalle des nächsten Ereignisses preisgegeben wäre, und daß schon das Objekt

Digitized by Google

der nothwendigerweise periodisch wiederkehrenden Anwesenheit der französischen und englischen Flotte im Euxinus eine Gefahr zur Erscheinung bringen würde, die eine Kriegsdrohung wäre. Es wäre in der That ein Beweis, daß Rußland neuerdings beschränkt werden müßte; sein Uebergewicht hätte daher nicht aufgehört zu bestehen, und der Zweck des dritten Garantiepunctes wäre verfehlt.

Wäre dieser Zweck durch Aneignung des in zweiter Linie von den Herren Fürst Gortschakoff und von Titoff entwickelten Systems besser erreichbar? Die Meerengen würden allerdings geschlossen bleiben, aber der status quo ante bellum wäre wieder hergestellt, die russische Marine würde sich ergänzen und ohne Controle hinter den Mauern ihrer Häfen sich entwickeln, und nur wenn der Sultan eine drohende Gefahr erblickt, wäre er ermächtigt, seine Verbündeten herbeizurufen. Die Antwort auf diesen Ruf wäre ein neuer Krieg, der einen Mangel an Voraussicht auf Seite der Westmächte und die neu erstarkte Kraft des Feindes, den sie heute bekämpfen, bekunden würde. Könnten Sie, ohne unklug zu sein, einer Uebereinkunft beistimmen, die ihnen nur eine augenblickliche Ruhe gönnt, die im Vorhinein durch ihre Voraussicht getrübt wäre? Wäre endlich Rußlands Uebergewicht im schwarzen Meere vernichtet, wenn man im Augenblicke des Friedensabschlusses selbst erst noch über die Mittel berathen müßte, demselben eines Tages ein Ziel zu setzen?

Es wäre überflüssig, mein Herr, diesen Vernunftschluß weiter auszuspinnen und ich glaube bewiesen zu haben, daß, ob nun von dem Princip der Oeffnung oder Sperrung der Dardanellen und des Bosporus ausgehend, das Petersburger Cabinet jene Verbindlichkeit nicht eingehalten hatte, welche es durch seine Vertretung bei den Conferenzen eingegangen war. Zur Bestärkung dieses Urtheils begnüge ich mich darauf hinzuweisen, wie Graf Buol in der letzten Versammlnng vom 26. April erklärte, „daß der russische Vorschlag, in welchem er weder eine Lösung, noch eine Grundlage zur Lösung erblickte, nur ausschließlich die Mittel andeute, auf das navale Uebergewicht Rußlands erst dann zurückzuwirken, sobald dasselbe sich bereits zu dem Uebermaß einer nicht zu erduldenden Gefahr gestaltet haben würde, daß er jedoch keineswegs dahin ziele, jenes Uebergewicht auf dauernde Weise und dem gewöhnlichen Stand der Dinge gemäß aufhören zu machen."

Die Anforderungen der Westmächte, übereinstimmend mit den

Digitized by Google

Wünschen der Pforte, von den österreichischen Bevollmächtigten als ein kräftiges und komplettes System bildend anerkannt und unterstützt, waren im Gegentheile in ihrem Ausdruck eben so gemäßigt, als in ihrer Grundlage gerecht. Wir verlangten von Rußland nichts auf Kosten seiner Würde, noch weniger auf Kosten seiner Ehre. Nur einzig und allein von dem allgemeinen Interesse Europa's bewogen; luden wir es ein, auf einer billig berechneten und von der Pforte angenommenen Basis die Zahl jener Schiffe zu bestimmen, welche es fernerhin in einem Meere unterhalten würde, wo es keinen Angriff zu befürchten hat, und wo seine Kriegsmarine, auf vernünftige Verhältnisse zurückgeführt, für den regelmäßigen Dienst hinreichend genügt, und jedenfalls wenigstens in einem gleichartigen Verhältniß zur türkischen gestanden wäre. Das Petersburger Cabinet weigerte sich, auf dieser Vergleich einzugehen, welcher der Welt den Frieden geben konnte. Es lehnte die Autorität der ihm angeführten Beispiele von sich ab; es vergaß, daß es selbst in seinem letzten Friedensvertrage mit Persien dieser Macht die Verpflichtung auferlegte, sich der Schifffahrt im kaspischen Meere zu enthalten, indem diese ausschließlich der russischen Flotille zustehe; es wollte nicht gelten lassen, was Frankreich, England, die Vereinigten Staaten, Holland unter verschiedenen Formen und Perioden, theils um den Krieg zu beendigen, theils um den Frieden zu festigen, angenommen hatten.

Soll ich noch eines Umstandes erwähnen, welchen Graf Nesselrode als einen Verstoß gegen die der Souveränität Rußlands im eigenen Lande schuldigen Rücksichten bezeichnet? Es wirft uns vor, daß wir entgegen den Bestimmungen des Völkerrechts, dem Cabinet von St. Petersburg die Möglichkeit entziehen wollten, den in den Häfen des euxinischen Littorale installirten Consuln das Exequatur zu verweigern oder zu entziehen. Wir haben nie diese Forderung gestellt, wir haben nur verlangt, daß keine Residenz mit dem Interdikt belegt werde, aber es versteht sich nach den über diesen Gegenstand bestehenden Maßregeln von selbst, daß ein ernannter Consul auf Grund triftiger und seine Person, nicht seinen Posten betreffender Motive, die Billigung der russischen Regierung nicht erlangen könne.

Ich schließe, mein Herr, dieses Exposé, aus welchem allen unparteiischen Geistern hoffentlich die Ueberzeugung einleuchten wird, daß die Westmächte keineswegs für die Fortsetzung eines Krieges verantwortlich gemacht werden können, dessen Wirkung sie mit eben so viel

Digitized by Google

Aufrichtigkeit und Eifer aufzuhalten gewünscht hatten, als sie versuchten, der Explosion jener Wirkungen vorzubeugen.

Frankreich und England hegen noch die Gefühle, die man ihnen zuschreibt; ihre Feindseligkeit ist nicht unversöhnlich, wie man sagt. Sie wollten niemals Rußland einen seiner Ehre und Würde abträglichen Frieden auferlegen, aber die Nothwendigkeit weiset ihnen eine Rolle zu, die sie mit Gottes Hilfe zu Ende führen werden, und Europa, neu befestigt in seinen Grundlagen, wird ihnen Dank wissen, daß sie einen Einfluß innerhalb der richtigen Grenze erhalten haben, der stets bemüht war, den Kreis seiner berechtigten Thätigkeit allenthalben zu überschreiten.

Ich ermächtige Sie, diese Depesche Herrn ..... und Ihren Kollegen mitzutheilen.

Empfangen Sie ꝛc.

Walewski.

Digitized by Google

XI.

Graf Walewski und Graf Nesselrode über die Moldau und Walachei*).

Die Fürstenthümer Moldau und Walachei, welche bis vor Kurzem von Europa fast vergessen, und von Rußland als ein ausschließlicher Gegenstand seiner Hauspolitik hartnäckig beansprucht und behandelt wurden, könnten nun von Glück sagen, daß ihre Zustände, ihre Gerechtsamen, ihre Vergangenheit und Gegenwart von den bewährtesten Federn der französischen und russischen Staatskanzleien öffentlich besprochen und erörtert werden. Dieser von den Diplomaten der größten Staaten Europa's geführte Federkampf kann nur dahin führen, die Zustände dieser zwei Länder vollständig aufzuklären und ein Material zu liefern, welches bei der, hoffen wir, nicht mehr fernstehenden definitiven Feststellung ihrer künftigen politischen Existenz als Ausgangs- und Anhaltspunct benützt, sehr viel dazu beitragen dürfte, um an der Stelle der bisherigen Unsicherheit etwas Festes und Dauerhaftes zu schaffen. In dieser Absicht wollen wir auch auf die diese Fürstenthümer betreffenden Ausführungen des Ministers des Aeußern an der Seine und des alten Staatskünstlers an der Newa zurückkommen und ihre Behauptungen gegeneinander halten, theils um sie näher zu beleuchten, theils um sie aus der Geschichte der Fürstenthümer zu ergänzen. In den in diesem Blatte im verflossenen Jahre erschienenen „Moldau-walachischen Zuständen," der „neuen griechisch-slavischen Hetärie" und anderen aus der Feder eines mit der Geschichte dieser Länder Vertrauten erflossenen Aufsätzen, steht uns ein

*) Nach dem erwähnten Publizisten im Wanderer.

Digitized by Google

reiches Material zu Gebote, so daß wir nicht viel Neues hinzuzufügen brauchen. Wir wollen vorerst den wesentlichen Inhalt der Behauptungen des einen und des andern Staatsmannes in Kürze wiederholen.

Wie bekannt, knüpft die Cirkulardepesche des Grafen Walewski vom 23. Mai an jene des russischen Staatskanzlers vom Ende April über das Ergebniß der unterbrochenen oder vertagten Wiener Konferenzen an. In der letzteren wird gesagt, daß das russische Kabinet in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des verstorbenen Kaisers, sich freut, daß die Rechte und Immunitäten der Fürstenthümer, welche Rußland ihnen um den Preis seines seit einem Jahrhunderte vergossenen Blutes zugesichert, und um deren Aufrechterhaltung gegenüber der Pforte es bisher allein Sorge getragen hatte, um in das Gebiet des öffentlichen europäischen Rechtes überzugehen, wodurch auch der Vorwand den bisherigen Zustand der Dinge dem Hasse des Auslandes als „russisches Protektorat" zu denunziren, wegfallen wird.

Bevor wir die Antwort des Grafen Walewski darauf präzisiren, erlauben wir uns unsern Zweifel auszusprechen über einen Punkt, auf welchen der französische Staatsmann nicht ausdrücklich eingeht, nämlich: ob es je in den Wünschen des russischen Kabinets lag, die Sache der Fürstenthümer als eine gemeinsame europäische und ihre Gerechtsamen als einen Theil des öffentlichen europäischen Rechtes betrachtet zu sehen? Die bisherige Anschauung der russischen Politik und ihr ganzes Verfahren in Hinsicht der Fürstenthümer spricht laut genug gegen diesen angeblichen Wunsch und gegen diese Freude, die hier nichts anders ist, als eine gute Miene zum bösen Spiele. Auch steht es in der russischen Cirkularnote vom 31. Juli 1848 ausdrücklich geschrieben: „Anders steht es mit den Donaufürstenthümern, . . . welche, was Rußland anbelangt, politisch gar keine Existenz haben, als nur insofern die türkisch-russischen Verträge in Betracht kommen, — Verträge, welche ihrerseits mit der Gesammtheit der Transaktionen, auf deren Grundlagen das öffentliche Recht Europa's beruht, nichts gemeinsam haben." Der Zweck der ganzen Note ist, zu beweisen, daß Europa kein Recht hat, sich um die Angelegenheiten der Fürstenthümer zu bekümmern, oder wie wir oben behaupteten, daß die Sache der Fürstenthümer eine Privatangelegenheit sei.

Den übrigen Behauptungen des russischen Kabinets hält nun der Graf Walewski in seiner Cirkulardepesche vom 23. Mai ent-

Digitized by Google

gegen, daß der Nestor der europäischen Diplomatie den wahren Standpunkt der ersten der vier Garantien zu verrücken sucht, indem es sich nicht um die Bestätigung der Gerechtsamen der Moldau und der Walachei, welche vielmehr das Ergebniß eines vor Jahrhunderten freiwillig abgeschlossenen Vertrags sind, sondern darum handelt, um den mißbräuchlichen Einfluß abzuschaffen, welchen das Kabinet von St. Petersburg bisher auf die Fürstenthümer ausübte; dann behauptet der französische Staatsmann, daß die Verträge der Fürstenthümer mit der Pforte erst seit den Kriegen des 18. Jahrhunderts, wo die Fürsten anfingen mehr auf Rußland als auf die Pforte zu zählen, in Vergessenheit gekommen, daß aber die Pforte seit den letzten Kriegen (zweifelsohne seit 1828—1829) die Gerechtsame der Fürstenthümer nie mehr verletzt habe, hingegen diese Länder auch seit dem Frieden von Adrianopel eher von den Agenten Rußlands als von den eigenen Chefs regiert worden seien. Auf diese französische Cirkulardepesche bringt das „Journal de St. Petersbourg" eine offizielle Erwiderung vom 11. Juni. Was die Moldau und Walachei anbelangt, enthält diese Erwiderung eine beredte Schilderung der Zustände dieser Länder während der Herrschaft der Phanarioten (1716—1821) und seit dem Frieden von Adrianopel (1829). Das Bild ist meisterhaft entworfen. Man erkennt darin den Pinsel des geübten Malers einer berühmten Schule, welcher auf der Schattenseite des Bildes wo möglich ungemein dick aufträgt, um die Lichtseite desselben desto greller und effektvoller zu machen. Die Schattenseite ist hier die Periode der Phanariotenherrschaft, und die Lichtseite soll der durch den Vertrag von Adrianopel herbeigeführte Zustand der Dinge sein. Der Gegenstand theilt sich also von selbst in zwei Theile, und wir werden unsere Betrachtungen eben so einrichten, um zu untersuchen: ob wenigstens eine von den Haupteinwendungen des Grafen Walewski russischerseits widerlegt worden sei, und ob das schöne russische Bild auch wahr sei?

Der erste Theil des in der russischen Erwiderung entworfenen Bildes der Zustände in den Donaufürstenthümern, bezieht sich, wie wir schon bemerkt haben, auf die Zeit der Herrschaft der Phanarioten in diesen Ländern, welche von 1716 bis 1821, also volle hundertfünf Jahre dauerte. Füglich könnte man auch den kleinen Rest von 8 Jahren, bis zum Vertrage von Adrianopel, (1829) hinzuschlagen, da dieser kurze Zeitraum den eigentlichen Abschluß der Periode der

Digitized by Google

Phanariotenherrschaft bildet. Die Schilderung der trostlosen Zustände dieser Epoche, die wir die Schattenseite des ganzen von den Russen gemalten Bildes benannten, ist in dem, was sie sagt, so wahr, daß jeder Einwohner der Fürstenthümer dieselbe, — das den Phanarioten aus leichtbegreiflichen Gründen zugespendete Lob und noch gewisse Seitenhiebe, die wahrscheinlich wegen der Zierde des Bildes angebracht worden sind, ausgenommen —, fast Wort für Wort unterschreiben könnte; sie hat aber in dem, was sie nicht sagt, eine so wichtige Kehrseite, daß wir nicht umhin können, die letztere, sei es auch nur der Vollständigkeit wegen, herauszukehren.

Vor allem ignorirt die russische Erwiderung die Ereignisse, welche die Einführung der Phanariotenherrschaft veranlaßten, und läßt dadurch unbeantwortet die richtige Einwendung des Grafen Walewski, daß die Verträge der Fürstenthümer erst während des 18. Jahrhunderts in Vergessenheit gekommen, als die regierenden Fürsten dieser Länder anfingen mehr auf Rußland als auf die Pforte zu zählen. Daß bis dahin die Capitulationen der Fürstenthümer in voller Kraft waren, weiß das russische Cabinet am besten, da es unter Peter I. mit den Fürstenthümern, und namentlich mit der Moldau, unbekümmert um die Pforte, vielmehr gegen dieselbe, Verträge abschloß. Ebenso ist es Thatsache, daß gerade diese Verhältnisse der Fürstenthümer mit Rußland und der Umstand, daß Peter I. im offenen Felde besiegt (1711) demnach durch andere Mittel so namhafte Vortheile der Pforte abzugewinnen wußte, der letzteren die Augen über die ihr von dieser Seite her drohenden Gefahr öffnete und die Ursache waren, daß sie beschloß, die Regierung der Fürstenthümer Griechen aus dem Phanar anzuvertrauen; in der Hoffnung die Letzteren, vor ihrer Absendung mit Wohlthaten überhäuft, würden ihr gewiß treu bleiben. Es geschah aber anders, und daß es anders geschah, dafür hat ebenfalls die russische Politik gesorgt. Anstatt aber diese wichtigen Umstände zu berühren, besalzt die russische Erwiderung ihre Schilderung der jammervollen Zustände dieses Zeitraumes mit der beißenden Ironie, daß dies Alles geschah, trotz der noch in Kraft bestehenden, alten und freiwillig eingegangenen Capitulation.

In derselben Weise könnte man erwidern, daß alle diese Uebel wenigstens während der zweiten Hälfte dieser trostlosen Periode, gerade unter dem Schutze der russisch-türkischen Verträge geschahen, welche mit dem Jahre 1774 (Vertrag von Koutschuck-Kainardschi) beginnen,

Digitized by Google

die Fürstenthümer aber ihr Recht, die Fürsten selber zu erwählen, erst mit dem Frieden von Adrianopel, — wenigstens anf dem Papiere, wieder erlangen. Warum hat man fünfundfünfzig Jahre lang (1774 bis 1829) diese Uebel geduldet, bis „die Demoralisation und das Elend des Volkes auf die höchste Spitze getrieben wurden" (eigene Worte der russischen Erwiderung), wenn man für das Glück der Fürstenthümer so sehr besorgt war, wie man sich den Anschein gibt? Die Wahrheit ist, daß vornehme griechische Familien aus dem Mittelpunkte des ehemaligen byzantinischen Kaiserreichs auf dem Throne der Fürstenthümer ein zu mächtiger Hebel für die Pläne der russischen Politik waren, als daß man sich nicht beeilt hätte, um sich desselben zu bedienen. Man weiß, welche Versprechungen diesen Fürsten für gewisse Fälle gemacht wurden, und um dies zu begreifen, braucht man nicht erst auf das am Hofe Katharina II. mit griechischen Sitten, griechischer Sprache u. s. w. getriebene Spiel oder an die Affaire Ypsilanti's im Jahre 1821 zu erinnern. Deshalb war auch der Aerger in Petersburg so groß, als der Sultan Mahmud im Jahre 1822 gegen alles Erwarten zur Regierung der Fürstenthümer landeseingeborne Bojaren berief! Das größte Uebel dieses Zeitraumes war der Mangel einer gesicherten Regierung; allein kein Vertrag enthält etwas darüber.

Weit entfernt, um die Abstellung der so beredt geschilderten Uebelstände sich zu bekümmern, befassen sich die russisch-türkischen Verträge dieses Zeitraumes mit Gegenständen, für welche entweder kein reeller Boden sich vorfand, oder welche nur russischen Zwecken dienen konnten.

Die zwei wichtigsten, in diesen Verträgen stereotyp gewordenen Bestimmungen betreffen die freie Ausübung der Religion und die Amnestie für jene Einwohner, welche Rußland bewog, auf seine Seite zu treten und der Pforte untreu zu werden. Der erste hier berührte Gegenstand der Verträge charakterisirt blos das Eigenthümliche der russischen Politik im Oriente, dem religiösen Gefühle der Völker beständig zu schmeicheln, um durch dasselbe die Herzen der letzteren sich geneigt zu machen. Sonst hatten diese Bestimmungen in der Moldau und Walachei keinen Sinn, denn die Religion wurde in diesen Ländern zu allen Zeiten frei ausgeübt und die freie Ausübung derselben von der Pforte zu keiner Zeit eingeschränkt.

Wenn irgend welche muthwillige Eingriffe stattgefunden haben, so geschahen dieselben zur Zeit, wo die Türken im Kriege mit Rußland oder mit den Fürstenthümern begriffen, auf dem Boden der

Digitized by Google

letzteren sich befanden, oder bei Gelegenheit der räuberischen Einfälle. Eine, die freie Religionsausübung einschränkende Verordnung wurde von der Pforte niemals erlassen.

Was die Amnestie für die von Rußland selbst zur Untreue verleiteten Einwohner betrifft, so hat sie augenscheinlich den Zweck, Rußland zu dienen, und den für die Länder nachtheiligen Erfolg, daß das Mißtrauen der Pforte gegen die Landeseingebornen immer mehr zunahm. — Erst mit der Convention von Akierman verläßt Rußland den bisherigen eitlen Boden der Verträge und macht die Initiative mit der Regelung der Regierungsverhältnisse der Fürstenthümer, aber in einer Weise, welche deutlich die Absicht zeigt, eine Bojarenanarchie zu begründen, welche jedwede starke Regierung unmöglich machen soll. Man kann die erwähnte Convention nicht lesen, ohne diesen peinlichen Eindruck zu empfinden. Genz, einer der schärfsten Beobachter der russischen Politik im Oriente, äußerte sich am Ende des Jahres 1827 in einem Briefe an Lord Stanhope mit Recht darüber: „Die Conventionen von Akierman haben die moralische und politische Eroberung der Fürstenthümer an der Donau vollendet."

Was soll man von Bessarabien sagen, — welche Einwendung des Grafen Walewski die russische Erwiderung unbeantwortet ließ? Soll man auch die Einverleibung desselben im Jahre 1812 als einen Beweis hinnehmen, für die Absicht des russischen Cabinets, die Fürstenthümer zu beglücken? Im Jahre 1711 garantirt Peter I. feierlich die Integrität der Moldau mit Inbegriff Bessarabiens und verbietet für ewige Zeiten die Incorporirungen irgend welcher Theile davon mit Rußland; im Jahre 1774 trennt Rußland Bessarabien in Thesi von der Moldau, als wäre es eine ganz verschiedene Provinz, und 38 Jahre darauf verschlingt es dasselbe! Wir könnten noch mehr zur Vervollständigung des russischerseits entworfenen Bildes hinzufügen, verweisen aber den Leser auf die im verflossenen Jahre im „Wanderer" erschienenen Aufsätze ähnlichen Inhalts und gehen zu dem zweiten Theile unserer Betrachtungen über.

Die aus der russischen Staatskanzlei hervorgehenden diplomatischen Actenstücke genießen den Ruf wohl überdachter und in allen ihren Theilen meisterhaft ausgeführter Werke. Seitenhiebe, Sarkasmen, beißende Satiren und derbe Wahrheiten, werden oft unter den ruhigen glatten und feinen Redewendungen der diplomatischen Kunstsprache

Digitized by Google

so verhüllt, daß man an dem fertigen Bilde selten etwas auszusetzen hat. Zum ersten Male sehen wir in einer russischen Staatsschrift, in der Erwiderung auf das Rundschreiben des Grafen Walewski, die diplomatischen Künste erschöpft und die poetischen zu Hilfe gerufen. Denn nur der Phantasie eines Poeten dürfte die kühne Figur erlaubt sein, in welcher die Großherren von Stambul sogar für die Pest, welche die Moldau und Walachei öfters heimgesucht hatte, verantwortlich gemacht werden, als wäre diese Geißel Gottes, aus den Sümpfen Asiens und Egyptens von den Sultanen absichtlich über die Donau hinüber gezaubert worden, zur Vollendung der Uebel der zwei Fürstenthümer! Diese lebhafte, mit allen rhetorischen und poetischen Floskeln ausgestattete Schilderung des Elends unter den Phanarioten ist offenbar dazu berechnet, um das Urtheil des Lesers zu bestechen, und es von vornherein für jenen Theil des Bildes einzunehmen, den wir die Lichtseite desselben nannten. Es soll die durch den Vertrag von Adrianopel neu eingeweihte Ordnung der Dinge im vortheilhaftesten Lichte erscheinen. Oberflächlichen Beobachtern erscheint diese neue Ordnung der Dinge in der That in demselben Glanze, welcher aus dem russischen Bilde hervorleuchtet, während die in das Räderwerk dieser Maschiene tiefer Sehenden vom Anfange an darin ein zwar langsam, aber sicher aufzehrendes Gift entdeckten. Vielleicht haben sich die Letzteren getäuscht? Prüfen wir vor Allem das organische Statut, das, wie bekannt, die Constitution und die Organisation der ganzen Staatsverwaltung enthält.

Schon der Umstand, daß Rußland, der absolute Staat par excellence, diesen Ländern eine Repräsentativverfassung nach modernem Zuschnitte octroyirte, dabei aber die russischen Consuln jede wie immer geartete Discussion politischer Gegenstände strengstens verpönten. erregt Argwohn gegen die Absicht der Geschenkgeber. Durch die Einführung dieser Constitution erhielt das Bojarenthum, welches kein erblicher Adel sondern ein sich beständig erneuerndes, also bewegliches Institut ist, einen ungeheuren Zuwachs an Macht und Rechten, namentlich auch das ausschließliche Activ- und Passivwahlrecht. Dadurch, daß das Bojarenthum sich im ausschließlichen Besitze aller Rechte befindet, ohne irgend welche Pflichten gegen den Staat zu haben, ist der Staat zum Monopol des Bojarenthums gemacht, und zwischen diesem und dem Stande der Nichtbojaren, welcher allein die öffentlichen Lasten trägt, eine ewige Scheidewand

Digitized by Google

begründet. In diesem Widerspruche der Fundamentalgesetze mit sich selbst liegt die Quelle des ewigen Kampfes der Bojarenparteien unter einander, um den Staat zu ihren Privatzwecken auszubeuten, so wie die Ursache aller Intriguen der Ehrgeizigen gegen die bestehenden Regierungen. — Nach der lebhaften in der russischen Erwiderung erhaltenen Schilderung des Elendes, unter welchem das Volk während der Phanariotenherrschaft seufzte, war man berechtigt, für dieses Volk vom organischen Statute eine Erleichterung zu erwarten; aber im Gegentheil, das organische Reglement hat die Lasten des Volkes in demselben Maße vergrößert, in welchem die Rechte und Immunitäten der Bojaren und die Einkünfte der Grundbesitzer zugenommen haben. — Vielleicht ist der Bauer durch die größere Sicherheit der Person und der Habe dafür entschädigt worden? Es ist wahr, die Räuberbanden durchziehen nicht mehr das Land wie ehedem; dafür aber haben sich die Diebe des öffentlichen und Privatvermögens in die Gerichts- und andere Amtsstuben geflüchtet, und einem volksthümlichen Sprichworte Ursprung gegeben, dessen derbe Ausdrücke sich nicht übersetzen lassen, dessen Sinn aber der ist: „Man hat uns früher niedergedrückt, weil keine Gesetze da waren; nun beraubt man uns in aller Gesetzmäßigkeit."

Man würde glauben, daß man im organischen Statute als Gegengewicht eine starke Regierung begründet, welche den Anmaßungen des Bojarenthums und dem Corruptionssysteme mit Erfolg hätte entgegenwirken können? Nicht im Mindesten. Der Regent ist wählbar und absetzbar durch die allmächtigen Bojaren. Eine von den nie zufriedenen Bojaren eingereichte Anklage, reicht nach dem Gesetze hin, um gegen den Regenten eine peinliche Untersuchung einzuleiten.

Indessen kommt es nicht zu förmlichen, wenigstens nicht zu offenen Untersuchungen. Es genügt, daß man von Petersburg aus einem der Fürsten dieser Länder den Rücken zuwendet, und das geschieht, so oft er versucht auf eigenen Füßen zu stehen, das heißt: etwas unternimmt, ohne vorher die Einwilligung des russischen Consuls eingeholt zu haben, oder sogar gegen den Willen desselben. Eine solche Wendung ist dann das gewöhnliche Signal für die Thronprätendenten zum Intriguiren.

Ist Fürst Alexander Ghica, nachdem er die zum Ausbruch gekommene bulgarische Verschwörung von Braila unterdrückt und die Unvorsichtigkeit beging, über die Natur derselben etwas nach Außen

Digitized by Google

verlauten zu lassen, nicht eben deshalb durch die Opposition derselben Bojaren gestürzt worden, welche ihm einige Monate früher einstimmig den Dank des Vaterlandes votirt hatten? — Ist dem Fürsten Bibescu, dem einzigen erwählten Regenten der letzten Periode, nicht in einem Jahre die Opposition über den Kopf gewachsen, weil er, gestützt auf eine schriftliche Zusicherung des Petersburger Cabinets, die Angelegenheit der griechischen Klostergüter in eigene Hände genommen, und deshalb sich von Petersburg ein zorniges Halt! zugezogen hat?

Wurde gegen den Fürsten Stirbey das noch nie dagewesene Intriguen- und Verfolgungssystem nicht gerade seit dem Zeitpuncte begonnen, wo er im Jahre 1850 jene Umtriebe vereitelte, welche eine Bewegung hervorgerufen und die Fortdauer der Occupation rechtfertigen sollten — also weil er die Verantwortlichkeit für die Ruhe des Landes auf sich nahm, die Evacuation bewirkte, und somit auf eigenen Füßen stehen wollte? Und ist gegen diesen Fürsten nicht im Jahre 1852 die Affaire Sutzo — desselben, der auch in der Verschwörung von Braila seine Hand hatte — angezettelt worden? Obwohl diese Sache später durch ein sogenanntes Mißverständniß bemäntelt wurde, so drang doch ins Publicum mehr als genug von der wahren Sachlage. — Diese sind die durch das organische Statut geschaffenen Staatsgewalten.

Man hat den Leitern der Bewegung vom Jahre 1848 in der Walachei überall den Vorwurf gemacht, daß sie republicanische Grundsätze proclamirt hätten. Man wird sich aber aus der obigen Erörterung überzeugen können, daß ein organisches Statut, welches, wie das der Fürstenthümer, aller conservativen Grundlagen ermangelt, entweder die Anarchie permanent machen, und am Ende die Auflösung des Staates herbeiführen, oder sich selbst überlassen, früher oder später mit unwiderstehlicher Consequenz zur Republik führen muß.

Es wäre trotzdem, wenn nicht wahrscheinlich, doch denkbar, daß vielleicht der Staat selbst sich abgeholfen hätte, wären die Fundamentalgesetze alle vollzogen oder unangetastet gelassen worden. Es geschah aber anders. Das Reglement schreibt die Wahl der Regenten durch die Generalversammlungen der Bojaren vor. Aber seit dem Jahre 1834 haben in beiden Ländern 5 Fürsten regiert, und nur Einer ist dem Gesetze gemäß erwählt worden. Die im Vertrage von Adrianopel neu garantirte Unabhängigkeit der Gesetzgebung wurde

Digitized by Google

durch einen von Rußland anbefohlenen Zusatzartikel zum organischen Reglement des Inhalts: „kein Beschluß des Landtags kann Gesetzeskraft erlangen, bis er nicht von Rußland und der Pforte genehmigt sein wird" —, in der Moldau im Jahre 1836 vernichtet.

In der Walachei scheiterte bekanntlich dieser Vorschlag an dem einmüthigen Widerstande des Landtages vom Jahre 1837. Graf Walewski hat nur zu wahr gesprochen, daß seit dem Frieden von Adrianopel die russischen Agenten die wahren Regenten der Donaufürstenthümer gewesen. Es wird aber, ungeachtet der obigen Auseinandersetzung und der angeführten Thatsachen, dennoch Leute geben, welche unsere Darstellung für zu parteiisch halten werden. Zum Glücke können wir uns auf das Zeugniß des Grafen Nesselrode selbst berufen. In der geheimen Depesche vom 12. Februar 1830 an den Großfürsten Constantin, schrieb der Staatskanzler über die Richtschnur der russischen Politik der Moldau und Walachei folgende Worte: Die Eroberung der Moldau und Walachei schien dem Kaiser um so weniger nützlich, als wir in Friedens- und Kriegszeit beliebig darüber verfügen, ohne Truppen darin zu erhalten." Man wird der russischen Politik das Zeugniß nicht versagen, daß sie ihre Grundsätze mit eiserner Consequenz vollzieht, und daß somit auch diese Worte nicht in den Wind gesprochen worden seien. Der practische Commentar liegt in den obigen Thatsachen.

In dem über die Zustände dieser Periode entworfenen Bilde, rechnet sich Rußland die Quarantäneanstalten, das Unterrichtswesen u. s. w. zum Verdienste. Es ist wahr, daß unter allen neuen Anstalten, die Quarantänen ihrem Zwecke vollkommen entsprochen haben, und Angesichts dieses Erfolgs hat man in den Fürstenthümern leicht verschmerzt, daß der Generalinspector dieser Anstalten unmittelbar von Rußland, mit Umgehung des organischen Statuts, ernannt wurde, und das Herr v. Mavros in der letzten Zeit der Autorität der Landesregierung, welche ihn bezahlte, sich nicht mehr fügte. Anders aber dürfte es sich mit dem Unterrichtswesen verhalten. Bis zum Jahre 1847 war die Nationalsprache dem Gesetze gemäß die ausschließliche Unterrichtssprache. Es schien aber, daß das daraus hervorstrahlende Licht auch das geheime Räderwerk der Staatsmaschine beleuchten könnte.

Digitized by Google

Es wurde also beschlossen die Nationalsprache zu verdrängen und durch die französische zu ersetzen. Zum Werkzeuge wurde wieder ein Phanariote, Nicolaus Sutzo, aus der Moldau erwählt. Der Plan wurde von ihm bearbeitet, in Petersburg genehmigt, und im Jahre 1847 beiden Ländern aufgedrungen. Es ist dies eine der Hauptveranlassungen der Bewegung vom Jahre 1848. — Im Jahre 1850 wurde die Nationalsprache wieder hergestellt. Während der letzten Occupation hat aber derselbe Sutzo einen neuen Plan entworfen, nach welchem alle gelehrten Schulen in der Moldau aufgehoben und blos Gewerbs- und Agriculturschulen eingeführt werden sollen. Der Plan hatte schon das placet et exequatur der russischen Machthaber erhalten, als bald darauf die Russen die Fürstenthümer räumen mußten. — Ein anderer Sutzo, also immer dieser ominöse Name, trägt sich heute in Paris herum mit Anklagen gegen den Fürsten Stirbey, und verschafft sich Audienzen an den höchsten Stellen. Wer wird sich verleiten lassen zu glauben, daß die Phanarioten, diese feilen Diener, diese ewigen Intriguanten, die Interessen der Fürstenthümer vertreten? Die Moldauwalachen werden sich wahrscheinlich der Worte des Dichters ihrer Vorfahren erinnern; „timeo, Danaos et dona ferentes.“ Wir erwähnen der letzteren Thatsache nur, weil das unverdiente Lob, welche die russische Erwiderung diesen Phanarioten, auf welchen der Fluch beider Länder lastet, gerade in diesem Augenblicke zollt, uns als ein bedeutender Wink erscheint, und auf einen gewissen Zusammenhang deutet.

Wir glauben hiemit auch diese Kehrseite des russischen Bildes hinlänglich beleuchtet zu haben. Welches ist also das wahre Bild der Donaufürstenthümer seit dem Frieden von Adrianopel? Es ist „das Bild einer mit allen modernen Verschönerungsmitteln ausgeschmückten Matrone, an derem mit allerlei Flitterwerk äußerlich behangenem Körper aber ein gefährlicher Krebsschaden innerlich unaufhaltsam zehrt und den ganzen Körper aufzulösen droht, wenn nicht bei Zeiten dem Uebel vorgebeugt wird.“

Wenn wir hier Mehres aus den in Wien erschienenen Blättern wörtlich aufgenommen haben, so geschah dies auf ausdrückliches Ersuchen des Verfassers.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

Digitized by Google

Die

Donau-Fürstenthümer.

Die staatlichen Verhältnisse

der

Moldau und Walachei,

in

geschichtlicher Zusammenstellung der auf das öffentliche Recht bezüglichen Verträge.

Von

J. F. Neigebaur.

Breslau,

Verlag von Joh. Urban Kern.

1856.

5'47.

Digitized by Google

Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N° 9347.

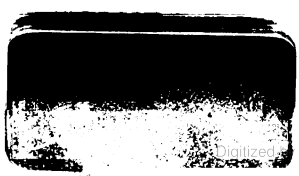

Digitized by Google